Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

LAW LIBRARY
FL6
M9485
11.hft.

Digitized by Google

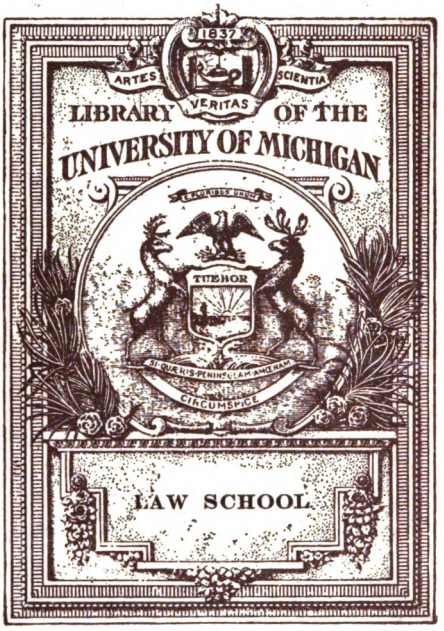
1837
ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
CIRCUMSPICE
LAW SCHOOL

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Münchener Beiträge zur Papyrusforschung und antiken Rechtsgeschichte

Veröffentlichungen des Instituts für Papyrusforschung an der Universität München

herausgegeben von

Dr. jur. et phil. Leopold Wenger
ord. Professor des römischen Rechts an der Universität Wien

und

Dr. phil. Walter Otto
ord. Professor der alten Geschichte an der Universität München

Elftes Heft

C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung
München 1927

Digitized by Google

Der heutige Stand der römischen Rechtswissenschaft

Erreichtes und Erstrebtes

Erweiterter Abdruck
der beim Antritt des Wiener Lehramtes
am 3. Nov. 1926 gehaltenen Rede

Von

Leopold Wenger

70178

C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung
München 1927
Germany

Digitized by Google

Digitized by Google

10-22-29 Schweitzer

DER RECHTS- UND STAATSWISSENSCHAFTLICHEN
FAKULTÄT DER UNIVERSITÄT WIEN
IN DANKSCHULDIGER VEREHRUNG
ZUGEEIGNET

Digitized by Google

Digitized by Google

VORBEMERKUNG

Die folgenden Ausführungen sind eine erweiterte Wiedergabe dessen, was im kurzen Ausmaße einer akademischen Rede zu sagen möglich war. Ich habe Form und Anlage der Rede auch für den Druck beibehalten, weil nur der Aufbau einer Rede die knappe und mehr denn einmal nur andeutende Behandlung von Fragen einigermaßen rechtfertigen konnte, die in einer von vornherein für den Druck bestimmten Abhandlung eingehendere Erörterungen erheischt hätten. Auch war durch den Ort und den äußeren Anlaß der Rede manche Auswahl aus der Fülle dessen bestimmt, was an sich gleichermaßen Anspruch auf Erörterung gehabt hätte. Für eine äußerliche Gliederung eignete sich der kurze Inhalt nicht. Um aber die Übersicht über die in der Rede mehr denn sonst ineinanderfließenden Gesichtspunkte zu erleichtern, sind im Druck Schlagworte über die Seiten gesetzt, ist eine Inhaltsüberschau vorangestellt und ein Register angeschlossen worden.

Immerhin enthält der Druck manche im mündlichen Vortrag weggebliebene oder gekürzte Ausführungen: so das in den Anmerkungen Gesagte, ebenso aber auch einige durch seither erschienene Literatur und sonstwie veranlaßte Zusätze. Wieder anderes freilich — so eine eingehendere Stellungnahme zu den vielumstrittenen Fragen der rechtswissenschaftlichen Methoden, der Bedeutung der Rechtsphilosophie für die Rechtsgeschichte und zu vielem anderen — hoffe ich in nicht zu ferner Zeit in größerem Zusammenhange vorlegen zu können.

Der Notgemeinschaft der Deutschen Wissenschaft danke ich wie so oft schon als Herausgeber dieser Beiträge so diesmal auch als Verfasser für die mit gewohnter Liberalität gewährte Druckunterstützung.

Digitized by Google

Mein Mitherausgeber Walter Otto hat die Fahnen mitgelesen und mich durch manchen Hinweis unterstützt. Ich danke ihm auch an dieser Stelle für diesen neuen Dienst einer altbewährten Freundschaft.

Manch ganz neue Blickrichtung hat sich mir aufgetan, viele Anregungen und Belehrungen sind mir durch Wort und Schrift jener Rechtsgelehrten zugekommen, vor deren Forum ich diese Ausführungen zuerst machen durfte. Hierfür und für so viel mehr anderes, wofür ich der Wiener Juristenfakultät immerwährenden Dank schulde, bitte ich sie die Widmung dieser Blätter als ein bescheidenes Zeichen anzunehmen.

Wien, Pfingsten 1927

L. Wenger

Digitized by Google

INHALTSÜBERSICHT

Vorbemerkung S. VII. Römische und antike Rechtsgeschichte S. 1. Kein antikes Recht S. 4. Ius gentium S. 4. Örtliche Grenzziehung: Rechtsgeschichte des Mittelmeergebietes und Vorderasiens S. 6. Zeitliche Grenzziehung: von den erreichbaren Anfängen bis Justinian S. 7. Justinianisches und römisches Recht S. 8. Rechtsdogmatik und Rechtsgeschichte S. 9. Rechtsschichten S. 11. Äußere und innere Rechtsgeschichte; Übergänge und Zusammenhänge S. 14.

Erkenntnisquellen; deren Bereitstellung und Verwertung S. 15. Rechtsarchäologie S. 15. Schriftliche Überlieferung S. 15. Römische Rechtsquellen S. 15. Wörtersammlungen; Vokabulare, Indices, Lexika S. 16. Papyruswörterbuch S. 19. Quellenausgaben bisher bekannter Texte S. 20. Theodosianusausgabe S. 21. Basilikenausgabe? S. 22. Tipukeitos S. 22. Digestenkritik. Interpolationen S. 23. Berytos? S. 25. Klauselforschung S. 31. Neue Quellen. Publikation und Kommentar S. 32. Griechische Papyri S. 33. Griechische und lateinische Inschriften S. 38. Nichtjuristische Literatur S. 40. Konzilsakten S. 42.

Orientalische Quellen S. 43. Wesentlich sachliche Mitarbeit des Juristen S. 43. Syrisch-römisches Rechtsbuch S. 43. Ägyptisches Recht S. 43. Koptische Texte S. 45. Babylonisch-assyrisches Recht S. 46. Hethiter S. 48. Sasanidisches Recht S. 49. Südarabisches Recht S. 49. Jüdisch-talmudisches Recht S. 50. Hellenistisches Recht als griechisch-orientalische Synthese S. 50. Die griechische Wurzel S. 52.

Frühhistorische Rechtsforschung S. 54. Orient und Rom S. 54. Etrusker S. 55. Hethiter S. 55. Älteste römische Geschichte S. 56. Recht und Religion S. 57. Indogermanische Rechtsgeschichte S. 58. Universalrechtsgeschichte S. 61. Vorindogermanische Zeit S. 61. Mutterrecht S. 61. Reallexika S. 62. Rechtsvergleichung und Rechtsphilosophie S. 63.

Grenzgebiet zwischen Antike und Mittelalter S. 64. Kanonisches Recht. Mittelalterliche Rechts- und Wirtschaftsgeschichte S. 65. Italienische Rechtsgeschichte S. 65. Urkundenforschung S. 66.

Romanistik im engeren Sinne S. 68. Prozeßforschung S. 68. Ediktsforschung S. 68. Cognitio extra ordinem S. 69.

Steigendes Interesse am Staat des Altertums S. 70. Inschriften und Papyri als Quellen der Erkenntnis der Staatsverwaltung S. 72. Ägyptischer Absolutismus S. 74. Ägyptischer Bolschewismus S. 75. Orientalische und hellenistische Verfassungen S. 76. Prinzipat. Imperium S. 77. Staatskunst der Römer S. 78. Akademische Reden S. 78. Römische

Digitized by Google

Gegenwartswerte S. 79. Staatstheorien der Griechen S. 80. Praktisches Versagen S. 80. Individuum und Staat S. 80. Griechisches Staatsrecht S. 82. Griechische Staatslehre S. 83. Ideal der Demokratie S. 84. Führer und Masse S. 85. Das Gesetz der Macht S. 86. Recht, Staat und Wirtschaft S. 87.

Enzyklopädien und Lehrbücher S. 89.

Rechtsphilosophie und Rechtsgeschichte S. 91. Weltanschauung S. 92. Rechtspolitik. Methoden und Methodenstreit S. 93. Rechtshistorische Schule. Reine Rechtslehre S. 94. Konstruktive Jurisprudenz S. 95. Naturrecht S. 96. Römische Praxis und Theorie S. 97. Moderne Richtungen S. 98. Geschichte des juristischen Denkens S. 99. Römische Aequitaslehre S. 103. Interpretatio iuris S. 104.

Zusammenfassung S. 104.

Lehrwert des römischen Rechts S. 105. Lehrwert der Pandekten S. 106. Internationale und nationale Bedeutung des Pandektenrechts S. 107. Österreichische Jurisprudenz S. 108.

Digitized by Google

Wenn ich vom heutigen Stande der römischen Rechtswissenschaft spreche,[1] so verstehe ich den Gegenstand, dem sich diese Disziplin widmet, in einem sehr viel weiteren Sinne, als dies etwa vor einem Menschenalter noch allgemein üblich war, und als dies auch heute noch von hervorragender Seite als zulässig oder doch als empfehlenswert angesehen wird. Ich muß, um meine Grenzziehung möglichst rasch zu erledigen, kurz an eigene Ausführungen anknüpfen, die ich vor nunmehr 22 Jahren, das erstemal an dieser Stelle stehend, machen durfte.[2] Ich habe dort den Versuch gewagt, das Programm einer Erweiterung der römischen zur antiken Rechtsgeschichte zu entwerfen und Ziele auszustecken, denen die Romanistik nachstreben müsse, um zur Rechtsgeschichte des Altertums zu werden. Auch die römische Rechtsgeschichte sollte sich in die Rechtsgeschichte der alten Welt einfügen, wie ja für den politischen und den Kulturhistoriker die römische selbstverständlich nur ein Teil der politischen und der Kulturgeschichte des ganzen Altertums ist.[3] Frei-

[1] Eine klare und großzügige Übersicht über den damaligen Stand der Forschung hat knapp vor dem Kriege in der kurzlebigen Wochenschrift Die Geisteswissenschaften (1913) S. 16 ff. und 181 ff. Ernst Rabel gegeben „Romanistische Rechtsgeschichte. Der äußere Stand der Forschung". So sehr ich mich freue, im folgenden wiederholt mich mit diesen Ausführungen zu berühren, so sehr wird sich doch auch in mancher Hinsicht die Veränderung der heutigen gegenüber der damaligen Gesamtlage sogar auf diesem scheinbar den Erschütterungen der Gegenwart so entrückten Gebiete erkennen lassen.

[2] Römische und antike Rechtsgeschichte. Akademische Antrittsvorlesung an der Universität Wien, gehalten am 26. Oktober 1904 (Graz 1905).

[3] Es bedarf nicht besonderer Hervorhebung, daß Analoges auch für die griechische Rechtsgeschichte gilt. U. Wilcken, Griechische Geschichte im Rahmen der Altertumsgeschichte (2. Aufl. 1926). Walter

Digitized by Google

lich in der politischen und in der Kulturgeschichte der Antike steht Rom, wenn wir heute aufs Ganze schauen, für Recht und Staat einzig da. Es ist im privaten Recht aller heutigen Kulturnationen Lehrmeisterin geworden und trotz alles teils kindischen, teils ernsten Widerstrebens geblieben.[4] Es könnte im öffentlichen Recht uns helfend lehren, wenn wir die Lehren seiner Geschichte zu lesen verstünden. Diese einzigartige Stellung Roms konnten neue Forschungen zu anderen antiken Rechten nur bestätigen und nirgends erschüttern, so sehr auch unsere Erkenntnis der Einflüsse wächst, die zu allen Zeiten das Griechentum und — wie wir dieses für die Zeit nach Alexander zu nennen uns gewöhnt haben — der Hellenismus auf die römische Entwicklung genommen hat, und so sehr auch gerade jetzt wieder die Erkenntnis vom Orient her schon in Roms Frühzeit[5] hereinspielender Einflüsse aufdämmert.

Otto, Kulturgeschichte des Altertums. Ein Überblick über neue Erscheinungen (1925), will im Ausbau früherer Gedanken die römische Geschichte etwa seit dem 2. Jahrh. v. Chr. dem Hellenismus einordnen. Dagegen Wilcken, Deut. LitZ. 1925, 1530 ff. Ich habe keinen Anlaß, in diesen, wie dem Außenstehenden scheint, mehr terminologisch-methodologischen Streit einzutreten. Ottos eigene Betonung von Staat und Recht rechtfertigen m. E. die Gleichordnung Roms mit dem Hellenismus. Anderseits wird niemand abstreiten, daß dieser Hellenismus in und trotz Rom siegreich fortwirkt. Der Romanismus hat ein westlich, der Hellenismus ein östlich gewendetes Gesicht.

[4] Dies gilt, wie ich kürzlich in einer Abhandlung zum Zivilrecht Sowjetrußlands zeigen konnte, selbst für das freilich schon auf dem Rückweg von der Revolution befindliche russische Zivilgesetzbuch, das am 1. Januar 1923 in Kraft getreten ist. Arch. f. Rechts- und Wirtschaftsphilosophie (ArchRPhil.) 20, 1 ff. 20 ff.

[5] Für die Zeit des Hellenismus pflegen wir die durch das Griechentum vermittelten orientalischen Einflüsse kurzweg dem Hellenismus zuzuschreiben. Natürlich muß auch da die Scheidung nach der Herkunft (Orient oder Griechenland), soweit dies überhaupt möglich ist, noch versucht werden.

Digitized by Google

Es darf in kurzer Parenthese zum orientalischen Einflußproblem nur an die auffallend etruskisch-orientalische Gestaltung der römischen Staatsgewalt, des Imperiums,[6] erinnert sein.

Meine Ausführungen vor zwanzig Jahren standen noch ganz unter dem frischen Eindrucke der damals recht jungen papyrologischen Forschungen. Sie hatte ein Meister begründet, gepflegt und seine Schüler fortzuführen gelehrt, der auch einstmals als Zierde der Wiener Universität an dieser Stelle gewirkt, und den ein hartes Schicksal auf der Höhe seines Lebens in der Zeit der großen deutschen Not hinweggenommen hat, noch ehe er die Ernte auch nur zum kleinen Teil hereinbringen gekonnt, für die er in glücklichen Jahren gearbeitet: Ludwig Mitteis (1859—1921).[7] Seinen Namen in treuer Dankbarkeit wie damals so heute zu nennen ist mir liebe Pflicht.

Mitteis hat sich nun aber gegen die Erweiterung der römischen Rechtsgeschichte im gedachten Sinne ausgesprochen und die für diese Erweiterung vorgeschlagene Bezeichnung „Antike Rechtsgeschichte" abgelehnt.[8] Frei-

[6] Vgl. Wenger, Haus- und Staatsgewalt im römischen Altertum Miscellanea Francesco Ehrle. Vol. II, 1 ff. (Rom 1924). Vgl. unten N. 94 und 125.

[7] Für Leben und Wirken dieses seltenen Mannes kann auf meinen Nekrolog „Ludwig Mitteis und sein Werk" (Wien 1923) verwiesen sein. Dort sowie in der Abhandlung „Römisches Recht und Rechtsvergleichung", ArchRPhil. 14, 1 ff. 106 ff. habe ich in anderem Zusammenhange einiges zu den Fragen gesagt, die hier wieder zur Sprache kommen. Wenn ich mehrfach kurz eigene Arbeiten zitiere, so nur, um dort zusammengestellte andere Literaturzitate nicht wiederholen zu müssen. Auch an meine Sammelreferate, die in der (Münchner) Kritischen Vierteljahrsschr. f. Gesetzgebung und Rechtswissensch. Quellen- und Literaturberichte zur antiken Rechtsgeschichte geben sollten (zuletzt für die Jahre 1917—1922, KritV. 56, 1—112), darf aus demselben Grunde hier erinnert sein.

[8] In seinem Vortrage „Antike Rechtsgeschichte und romanistisches Rechtsstudium" im Wiener Verein der Freunde des humanistischen Gymnasiums am 3. Juni 1917. 18. Heft der Mitt. dieses Vereins (1917).

Digitized by Google

lich, wie ich glaube, aus einer Vorstellung heraus, die sich mit jenem Terminus verbinden kann, die vielleicht mit ihm zu verbinden versucht wurde, die ich selbst jedenfalls nie mit ihm verbunden zu haben mir bewußt bin. Ich glaube vielmehr mit Mitteis sachlich durchaus einig zu sein und kann mich auch mit seiner Formulierung, daß die antike Rechtsgeschichte nur im Sinne einer Rechtsvergleichung[9] aufgefaßt werden dürfe, einverstanden erklären, wenn anders das Ziel dieser Vergleichung, deren Voraussetzung ja natürlich die Erforschung der verschiedenen antiken Rechte sein muß, darin gesucht wird, das Vorhandensein oder das Fehlen von Zusammenhängen festzustellen und daraus mögliche Schlüsse abzuleiten. Es sei mir, da ich meine These von damals vollinhaltlich aufrecht halten kann, gestattet, das anscheinend dem Widerspruch zugrundeliegende, vielleicht durch eine unklare Wendung veranlaßte Mißverständnis vorweg aufzuhellen.

Ein antikes Recht im Sinne eines international gültigen Rechts hat es ebensowenig gegeben, wie etwa eine antike Sprache. Gerade die antiken Rechte sind von Haus aus grundsätzlich national geradeso wie die Religionen der heidnischen Staatenwelt. Wohl hat es internationale Vereinbarungen innerhalb der Mittelmeerstaaten gegeben; wohl hat es gemeinsame Rechtsbräuche gegeben, aber sie bedeuteten nur faktisch gemeines Recht. Wohl kennen die Römer ein international gedachtes ius gentium und bilden es aus, aber wie sich die anderen Völker und Staaten zu diesem vom römischen Standpunkt aus erprobten ius gentium verhielten, wissen wir kaum und werden es kaum je ergründen können. Denn soweit römische Juristen Institute des ius gentium behandeln, tun sie es als die

[9] Ich habe selbst a. a. O. 26 von „antiker Rechtsvergleichung" gesprochen. Vgl. unten N. 86.

Digitized by Google

juristischen Exponenten des römischen Herrenvolkes. Ihnen ist jene naive Großartigkeit gegeben, die nur danach frägt, ob der Römer statt seines ius civile einen Satz des ius gentium hinnehmen könne, ohne daß diesen Juristen auch nur der Gedanke gekommen wäre, daß etwa ein von ihnen für Rom brauchbar erkannter Satz des ius gentium von einem nichtrömischen Juristen als unbrauchbar verworfen werden könnte. Daß nicht bloß der Römer, sondern auch der Nichtrömer jeden Rechtssatz des ius gentium durch die römische Brille besehe, scheint ihnen nur natürlich und selbstverständlich. So mochte wohl die römische Jurisprudenz das ius gentium als ein Recht bezeichnen, quo gentes humanae utuntur,[10] weil es hominibus inter se commune sit. Aber praktisch kam es Roms Juristen nur darauf an, ob der einzelne Satz des ius gentium dem Volke paßte, das die Herrschaft über die alte Welt in der Hand hielt. Wir werden darum auch im römischen ius gentium kein antikes Recht, sondern römisches Recht sehen und stets im Einzelfalle die — freilich, wie eben gesagt, nicht leicht beantwortbare — Frage aufwerfen müssen, ob die nicht in der römischen Machtsphäre lebende Menschheit auch einen Rechtssatz, den die Römer dem ius gentium zuschrieben, als solchen empfunden habe.

Antike Rechtsgeschichte als Sammelname soll nichts anderes besagen, als eine vom Standpunkt des Juristen aus gesehene, Staat und Recht in den Mittelpunkt stellende Kulturgeschichte des Altertums; antike Rechtsgeschichte ist also eine Teildisziplin der Geschichte des Altertums, aber eben nur eine solche, die sich des Zusammenhangs mit allen anderen Teildisziplinen stets bewußt bleiben muß, die, so zentral die Bedeutung von Staat und Recht überhaupt und im schließlich führenden Staate der Römer im

[10] Dig. 1, 1, 1, 4 (Ulpian).

Digitized by Google

besonderen auch war, doch nie vergessen darf, daß für den Historiker „Land und Leute, die von diesen vollbrachten Taten, Staat und Kirche, Gesellschaft, Wirtschaft und Technik ebenso wie Sitte und Recht, Philosophie und Religion, Wissenschaft, Literatur und Kunst" eine unlösliche Verbindung von Dingen bilden, deren Erkenntnis erst wahre Geschichte bedeutet.[11]

Angesichts dieser grundsätzlichen Erweiterung des Forschungsgebietes soll nun der Versuch gemacht sein, dieses Gebiet örtlich und zeitlich abzugrenzen und seine Zusammenfassung zu einem geschlossenen Ganzen zu rechtfertigen. Daß dabei, wie die folgenden Andeutungen gleich zeigen werden, weite unbearbeitete Gebiete durch unsere beabsichtigte Grenzziehung mit inbegriffen werden, spricht natürlich nicht gegen die Richtigkeit derselben und gibt der zu schaffenden Arbeit den großen Reiz der Unberührtheit des Stoffes.

Örtlich ist es das Mittelmeergebiet einschließlich Vorderasiens; ist es die Staats- und Rechtsgeschichte der Völker der ägyptischen, der babylonisch-assyrischen, der syrischen, der kleinasiatischen — mit der jetzt so eigenartig hervortretenden hethitischen —, der mykenischen, der griechischen, der hellenistischen und der römischen Welt. Aber auch die altarabische und ganz besonders die iranische Rechtsgeschichte tritt in den Bereich dieser Forschungen. Gerade hier kann die antike Rechtsgeschichte dankenswerte Beisteuer der allgemeinen Geschichte des Altertums bieten.[12] Der Mithraskult, der den Wettlauf mit

---

[11] Sehr gut über die Zusammenhänge aller politischen und kulturellen Erscheinungen und überhaupt zum Begriff der politischen und der Kulturgeschichte Otto a. a. O. 6 ff. 11 ff. Das Zitat steht a. a. O. S. 7.

[12] Wiederholt gewürdigt von Otto a. a. O., z. B. S. 51. Zum Ganzen die vortrefflichen, stets mit sorgfältigen Quellen- und Literaturbelegen gestützten und von platten Allgemeinheiten ganz freien Ausführungen

Digitized by Google

dem Christentum wagen wollte, ist früh verschwunden, aber das persische Staatsrecht ist Vorbild und Muster aller absolut monarchischen Verfassungen bis in die jüngste Zeit geblieben. Indien steht — mit stark nach Osten gerichtetem Antlitz — am Rande des vorderasiatischen Kulturkreises. Israel einsam in großer Eigenart. Die antike Rechtsgeschichte hat sich — durch das Geschick großer rechtsgeschichtlich bedeutsamer Funde veranlaßt — ein Gebiet zur Forschung ausersehen, das der Althistoriker von heute als den altorientalischen (vorderasiatisch-ägyptischen) und den südeuropäischen Kulturkreis bezeichnet. Die Zusammenfassung dieser Kreise zu einer geschlossenen Einheit ist erst in neuester Zeit wieder geprüft und für richtig befunden worden.[13] Wenn dabei die Zusammenfassung dieser Kulturkreise der Menschheit des Altertums zu einer Einheit auch von dem Gesichtspunkte aus Billigung gefunden hat, daß die Nachwirkung gerade der Kultur dieser Kreise „von wesentlichem Einfluß auf die seit der Neuzeit und vor allem in der neuesten Zeit sich anbahnende, einigermaßen einheitliche Entwicklung der Menschheit geworden ist",[14] so kann der Jurist von heute, der sich einen geschichtlichen Blick gewahrt hat, darin nur eine erfreuliche Bestätigung auf seinem eigenen Arbeitsfelde gewonnener Anschauungen sehen.

Einige Schwierigkeiten pflegt dem Althistoriker, und nicht nur ihm, die zeitliche Abgrenzung des Altertums zu machen.

Zwar nach oben hin, zu den Anfängen zurück, gegen die Früh- und Vorgeschichte wird er sich keine andere Grenze setzen, als die ihm von der Überlieferung gezogen

---

dieses Gelehrten a. a. O. II. Abschn. „Zur Kulturgeschichte des alten Orients" S. 16—54. Näheres unten in den Noten 72 ff. und 84 ff. und im zugehörigen Text.

[13] Otto a. a. O. 2 f. [14] Otto a. a. O. 3.

Digitized by Google

ist, wobei er dieses Wort im weitesten Sinne verstehen und natürlich nicht auf schriftliche Denkmäler beschränken wird. Gerade auf das Neuaufleben frührechtshistorischer Forschungen wird noch später einige Male die Rede kommen.

Die Frage nach der unteren Grenze aber, der Grenze zwischen Altertum und Mittelalter, war für den Juristen leichter beantwortet als für den politischen, den Wirtschafts- oder Kirchenhistoriker: die zusammenfassende Arbeit des Kaisers Justinian bot für die Rechtsgeschichte eine so markante Grenzscheide, daß kein Anlaß bestand, nach einem anderen Abschnitt zu suchen. Die Fruchtbarkeit von Untersuchungen aber auf diesem zeitlichen Grenzgebiete und eine damit gegebene etwaige Verwischung auch dieser scheinbar so sicheren Grenze wird noch zu erörtern sein.[15]

Das feste Datum der justinianischen Gesetzgebung hat nun aber eine eigenartige bedenkliche Folgeerscheinung. Dem Juristen war das Corpus Iuris Civilis, wie das Mittelalter Justinians Gesetzgebung genannt hat, „das römische Recht" schlechthin geworden. Diese, wenn auch noch so bedeutsame Entwicklungsphase, dieser Querschnitt durch die römische Rechtsentwicklung zu Justinians Zeit, ließ nämlich alles Vorher und alles Nachher versinken. Mit Justinians Gesetzen arbeiteten die Juristen seiner Zeit wie nicht anders die Juristen Deutschlands noch von 1899 als mit „dem römischen Recht". Nun wissen wir einerseits sehr wohl, daß das justinianische Recht seit Justinian genügend Zusätze und Änderungen erfahren hat, daß das rezipierte Recht nicht dem justinianischen schlechthin gleichzusetzen ist und noch weniger der usus modernus pandec-

[15] Otto a. a. O. 5 sieht in Justinians Regierung für Ostrom allgemein die Anbahnung der Wende. Natürlich ist auch für den Romanisten dabei nicht eine verbotene Mauer gegenüber dem byzantinischen und dem abendländischen Mittelalter aufgerichtet.

Digitized by Google

tarum. Wir sind uns aber anderseits auch dessen bewußt geworden, daß die praktische Jurisprudenz und die ihr allein dienende Dogmatik das Geschichtliche im Recht ignoriert, daß Juristen durchaus „unhistorisch" denken, daß „der Zeitablauf für die Gebilde, mit denen es das Rechtsdenken zu tun hat, bedeutungslos" ist.[16] Oder: der praktische Jurist und der ihm dienende Dogmatiker des geltenden Rechts ist Gegenwartsmensch, für ihn kommt als Recht nur das jeweilige positive Recht in Frage. Der Student, der so oft statt „bürgerliches Recht" einfach „BGB." schreibt und spricht, handelt unbewußt aus solcher Einstellung heraus.[17] Selbstverständlich ist die Erkenntnis des jeweils geltenden Rechts vollwertige wissenschaftliche Arbeit. Ihre Tendenz zur kritischen Bewertung des geltenden Rechts, die, soll sie nicht unfruchtbar bleiben, hinwiederum zur Rechtspolitik, zur Vorbereitung einer besseren lex ferenda, führen muß, mag man dabei noch der Rechtsdogmatik zurechnen oder schon in die Rechtsphilosophie hinüberweisen. Jedenfalls aus der rechtsgeschichtlichen Betrachtung fällt die Dogmatik heraus, mag noch so viel „Geschichtliches" auch in ihr wirksam sein.[18] Für das geltende Recht dürfte diese Charakterisierung der sich ihm widmenden Jurisprudenz als Dogmatik auf keinen grundsätzlichen Widerspruch stoßen; dagegen muß der Satz, daß auch die wissenschaftliche Erforschung irgendeines Rechts der Vergangenheit, die sich mit der Feststellung dessen begnügt, was zu einem bestimmten Zeitpunkt in einem bestimmten Gebiete oder für einen be-

[16] Rothenbücher, Über das Wesen des Geschichtlichen und die gesellschaftlichen Gebilde (1926), 107.

[17] Ein eigentlicher Denkfehler, der aber in unserem Zusammenhange nicht zur Erörterung steht, liegt erst in der landläufigen Gleichsetzung von bürgerlichem Gesetzbuch und bürgerlichem Recht.

[18] Rothenbücher a. a. O. 90 ff.

Digitized by Google

stimmten Personenkreis als positives Recht gegolten hat, Dogmatik und nicht Rechtsgeschichte sei, mit Widerspruch rechnen. Ich halte eine solche Auffassung dennoch nach wie vor für richtig und klärend.[19] Wer also feststellte, wie das Strafrecht der Zwölftafeln beschaffen war, ohne — einstweilen — die frühere oder spätere Entwicklung zu untersuchen, wer einen juristischen Papyrus entzifferte und sich mit der Erklärung von Sprache und Inhalt des auf ihm bezeugten Rechtsgeschäftes begnügte, der würde Rechtsdogmatik der Vergangenheit betreiben und seine Tätigkeit unterschiede sich nur dadurch von der seines modernrechtlichen Kollegen, daß er keiner heute noch lebenden Praxis dienlich sein könnte. Gerade die Jurisprudenz gestattet hier eine in den anderen historischen Einzeldisziplinen nicht leicht nachzubildende Terminologie. Wer Querschnitte durch die Rechtsentwicklung macht und diese Querschnitte untersucht, betätigt am geschichtlich gegebenen Objekt Rechtsdogmatik, man könnte ihn einen historischen Dogmatiker nennen; wer Längsschnitte macht und die Entwicklung eines Rechtsinstitutes, die Einflußnahme des einen Rechtes auf das andere untersucht, ist Rechtshistoriker. Indes die Terminologie besagt hier wie sonst wenig. Sie

[19] Ich habe in diesem Sinne zuerst ArchRPhil. 14, 4 ff. die wissenschaftlichen Betätigungsmöglichkeiten des Juristen zu scheiden versucht. Vgl. auch Pietro de Francisci, Storia del diritto Romano I (1926), 12[1], dem natürlich zuzugeben ist, daß die praktische Dogmatik sich nur mit dem Gegenwartsrecht befassen wird. Dogmatik vergangener Rechte hat aber Wert als Vorarbeit für geschichtliche und philosophische Studien. Natürlich kann hier nicht beiläufig die ja nimmer einheitlich beantwortbare Frage nach Zweck und Zielen der Rechtsphilosophie erörtert werden. Der eine wird ihr Gebiet umfassender abstecken, der andere Dogmatik und Geschichte nur als ihre Hilfswissenschaften gelten lassen — oder gar auch das nicht! Gute Übersicht über Ziele und Methodenmöglichkeiten bei Sauer, ArchRPhil. 20, 183 ff. Noch weniger kann hier über die weltanschaulich bestimmten Systeme auch nur andeutend gesprochen werden. Vgl. auch unten N. 153.

Digitized by Google

wäre auch gegenstandslos, wenn sie nicht dazu diente, zwei entscheidende Möglichkeiten der Beschäftigung mit einem vergangenen Rechte scharf auseinanderzuhalten, deren Vermengung der rechtsgeschichtlichen Forschung starken Eintrag getan hat und noch tut. Jene Zusammenfassung aller Epochen des römischen Rechts zu einer Einheit, jene Gleichgültigkeit gegen das Werden und Wachsen, wo man nur auf das Gewordene und Gewachsene blickt, jene Identifizierung irgendeiner bedeutsamen Periode mit dem Ganzen[20] hat der römischen Privatrechtsjurisprudenz wiederholt geschadet. Freilich haben schon die von Humanismus und Renaissance erfüllten Vertreter der eleganten Jurisprudenz das klassische Recht aus der justinianischen Hülle zu lösen versucht, aber erst seit dem Auftreten der historischen Schule, seit Carl Friedrich von Savigny, ist es zu keinem Rückfall mehr gekommen. Sowenig wir nun im Privatrecht noch durchaus sicher die Schichten zu erkennen vermögen, die sich übereinanderlagern, so grundsätzlich sicher steht doch wenigstens das Postulat nach einer Absonderung der Schicht der klassischen von der der justinianischen Jurisprudenz. Als echt historisch gerichtete Wissenschaft versucht diese Romanistik auch die Gründe zu erforschen, die das römische Recht von der einen zur nächsten Entwicklungsphase geführt haben. Außerhalb des Privatrechts, wo jene mit der Rezeption gegebene Versuchung, das ganze römische Recht schlechthin als Einheit zu fassen, nicht vorlag, hat man die Periodisierung kaum je verkennen können. Im Staatsrecht sind die Verfassungsformen: Monarchie, Republik, Prinzipat, Monarchie stets sichere Marksteine auf dem Wege von Romulus bis Justinian gewesen. Hier haben wir anderseits aber auch die Zusammenfassung der Perioden mit der durch

[20] Vgl. Rothenbüchers Ausführungen a. a. O. 126 ff.

Digitized by Google

alle Zeiten reichenden einheitlichen Natur des Imperiums verstehen und begründen gelernt. Im Privatprozeßrecht mochte gelehrte Forschung andere Momente der Periodisierung zugrunde legen und damit zu anderer Periodenteilung gelangen, mochte also andere Abschnitte in der Prozeßrechtsgeschichte als entscheidend erkennen, aber daß überhaupt deutlich als verschieden sich voneinander abhebende Entwicklungsstadien da waren, ist seit einem Jahrhundert, seit der Entdeckung der gajanischen Institutionen, kaum je ganz verkannt worden. Und soweit ältere, neuere und neueste Quellen zur Erforschung der anderen antiken Rechte die Möglichkeit bieten, ist doch die Abgrenzung der Entwicklungsschichten sowohl als auch die Zusammenfassung derselben aus bestimmten Gesichtspunkten ein nie übersehenes Problem. Hat so die gelehrte antike Rechtsgeschichte sich heute in dieser Beziehung keinen Vorwurf zu machen, so kann man das Gleiche von denjenigen durchaus nicht behaupten, die gelegentliche abfällige Äußerungen über „das römische Recht" tun oder gegen den fremden Geist des römischen Rechtes aus irgendwelchen Gründen ankämpfen zu müssen glauben. Man wird diesen Gegnern in den unter sich verschiedensten und gegensätzlichen Lagern nicht unrecht tun, wenn man zweifelnd frägt, ob sie sich über die Periodisierung und Zusammenfassung einzelner geschichtlicher Erscheinungen im römischen Recht des Altertums oder gar des Gesamtkomplexes je Gedanken gemacht haben. Wenn, um nur ein vielgeplagtes Exempel aus alter und jüngster Zeit zu bringen, gerade Rom die Ausbildung des streng kapitalistischen Eigentumsbegriffes vorgehalten wird,[21] so dürften

[21] So z. B. in der dem Kölner Juristentag überreichten Sonderausgabe der „Bodenreform" von Adolf Damaschke, 37. Jahrg. Nr. 37 vom 12. September 1926, S. 289 f., wo derartige Aussprüche von Adolf Wagner und Zorn zitiert sind. — Um jedes Mißverständnis aus

Digitized by Google

die Nachbeter dieses Schlagwortes kaum etwas von den sozialen Gedanken gehört haben, die in der römischen Agrarpolitik nicht viel anders als in der heutigen Sowjetgesetzgebung nach Umsetzung in die Wirklichkeit rangen, oder davon, daß der Kaisergesetzgebung die Vorstellung von der Nutzungspflicht des Eigentümers eines ländlichen Grundstückes oder der Erhaltungspflicht des Hauseigentümers, ja schlechthin von dem Satze, daß Eigentum verpflichte, ebensowenig fremd war, wie etwa der deutschen Reichsverfassung von Weimar und den vielen nachrevolutionären sonstigen Gesetzen.[22]

Fragen wir nach diesem Versuch, die antike Rechtsgeschichte örtlich und zeitlich zu umgrenzen und zur Methode ihrer Behandlung einiges zu bemerken, nach dem gegenwärtigen Stande dieser Forschung, so wäre es natürlich vermessen, in der Kürze eines akademischen Vortrages all das auch nur mit einigen Schlagworten anzudeuten, was dem Kundigen bedeutsam ist. Es dürfte vielmehr dem Ziele dieser Rede eher entsprechen, wenn ich an einigen Einzelheiten dem ferner Stehenden zu zeigen suche, was wir bei unserer Arbeit schon erreicht haben, wo wenigstens der Anfang gemacht ist, und was wir einstweilen noch der Zukunft überlassen müssen. Die Auswahl des Gebotenen muß dabei, wie immer bei derartigen Versuchen, dem Vortragenden überlassen bleiben.[23] Ich will

---

dieser gelegentlichen Bemerkung auszuschließen, möchte ich es nicht unterlassen, ausdrücklich meine Zustimmung zu den Tendenzen des Bundes Deutscher Bodenreformer auszusprechen. Das Studium ähnlicher antiker Bestrebungen könnte nur förderlich sein.

[22] Einiges dazu ArchRPhil. 20, 30 ff. Der Bericht über ein bekanntes Reskript des Kaisers Antoninus Pius gegen grausame Sklavenbehandlung veranlaßt Justinian zur generalisierenden Rechtfertigung Inst. 1, 8, 2: expedit enim rei publicae, re quis ne sua male utatur.

[23] Es wird natürlich bei solcher Rundschau gleichwohl das Bestreben sein, nichts Entscheidendes zu übersehen. Vgl. Rabel oben N. 1. Über

Digitized by Google

nach alter und nicht schlechter Schultradition dabei zuerst von den Erkenntnisquellen und deren Verwertung sprechen, von dem also, was man äußere Rechtsgeschichte genannt hat, um dann auf ein paar Probleme der aus diesem Quellenbestande gewonnenen sogenannten inneren Rechtsgeschichte einzugehen. Wie sehr die zunächst nur der Bereitstellung und Erklärung der Quellen zugewandte Arbeit sofort zu einer sachlichen Erörterung der in diesen Quellen berichteten Erscheinungen des Rechtslebens führt, weiß jeder, der etwa sich an einer Papyruspublikation selbst versucht hat. Eine scharfe Trennung zwischen der formalen Quellenlehre und den dabei sich von selbst zur Behandlung darbietenden Sachforschungen läßt sich eben nicht durchführen und soll auch gar nicht angestrebt werden. So werden die folgenden zunächst den Quellen gewidmeten Ausführungen ganz natürlich auch Sacherörterungen mit vorwegnehmen.

Wenn wir uns nun bei den Erkenntnisquellen der antiken Rechtsgeschichte sogleich den geschriebenen Quellen

---

die Erweiterung des Vortrags in der Niederschrift für den Druck vgl. die Vorbemerkung. Anhaltspunkte für eine Erkenntnis der jeweils im Vordergrund stehenden wissenschaftlichen Interessen können auch Festgaben für verdiente Gelehrte abgeben. In diesem Sinne hat jüngst Levy, SavZ. (= Ztschr. der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Romanist. Abteil.) 46 (1926), 414 die Festschrift für Perozzi als Querschnitt durch die romanistischen Interessen unserer Tage bezeichnen können. Eine beruhigende Bestätigung der ziemlichen Vollständigkeit meines Überblicks boten seither die Anfang 1927 einlaufenden Vortragsanmeldungen für die erste „Tagung der Rechtshistoriker aller Richtungen", „die an einer deutschsprachigen juristischen Fakultät die antike, mittelalterliche oder kirchliche Rechtsgeschichte lehren". Zu dieser von der juristischen Fakultät Heidelberg für die Pfingstwoche 1927 einberufenen Tagung, deren Teilnehmerkreis späterer Erweiterung vorbehalten bleibt, boten die nach dem Kriege ins Leben gerufenen Zusammenkünfte deutscher Staatsrechtslehrer und Zivilprozessualisten erfreulich erfolgversprechende Vorbilder.

Digitized by Google

zuwenden, so ist diese Beschränkung darum geboten, weil die Rechtsarchäologie für die antike Welt noch allzusehr in den Anfängen steht. Wer nicht ohne Neid etwa auf die Arbeiten von Amira's in der germanischen Rechtsgeschichte blickt, wird den Wunsch nach analogen Arbeiten auf antikrechtlichem Gebiete verstehen. Ich glaube sagen zu dürfen, daß auch hier, und zwar nicht bloß für die frühhistorische Zeit, wo vielversprechende Arbeiten eben eingesetzt haben, sondern auch für geschichtliche jüngere Epochen eine, wenngleich vielleicht weniger reichliche, so doch die Mühe lohnende Ernte zu erhoffen wäre.[24]

Beginnen wir unsere Überschau über geleistete und unsere Ausschau nach noch zu leistender Arbeit an der schriftlichen Überlieferung, wie billig, bei den altehrwürdigen Quellen des römischen Rechtes, so ist die bezeichnendste Erscheinung der letzten Jahrzehnte die Herstellung von Wörtersammlungen. Ihre Benützung ist uns in steigendem Maße Bedürfnis geworden. Es dürfte keine gegen unsere Zeit ungerechte Beobachtung in der Bemerkung gelegen sein, daß die präsente Kenntnis der justinianischen Quellen, wie sie der Generation vor uns eigen war,[25] bei

[24] Vgl. etwa v. Schwerin, Einführung in das Studium der germanischen Rechtsgeschichte und ihrer Teilgebiete (1922), S. 169. Zu Georg Frommhold, Die Idee der Gerechtigkeit in der bildenden Kunst. Eine ikonologische Studie (Greifswald 1925), vgl. Hans Fehr, Deut. LitZ. 1927, 230 ff. Nach Frommhold wäre die griechische Themis mit dem Schwert die rächende, richtende Göttin, Justitia mit der Wage aber die Schutzgöttin der Friedensordnung, suum cuique tribuens. Man wird natürlich hier sehr vorsichtig prüfen müssen, ob die literarischen Zeugnisse sich mit solchen Deutungen vereinbaren lassen. Man denke nur auch an die griechische Isonomie. Vgl. das noch zu nennende Buch von Hirzel, Themis, Dike und Verwandtes. Für die antike Rechtsarchäologie vgl. auch unten N. 96. Vgl. auch N. 98 ff.

[25] Jenen glücklichen Professoren deutscher Pandektenweisheit, denen keine Flut von Gesetzen und Verordnungen die beschauliche Ruhe ihrer Arbeit störte! Sie haben dennoch am Corpus Iuris deutsche Juristen-

Digitized by Google

uns recht sehr der Unterstützung durch technische Hilfsmittel, eben durch solche Wörtersammlungen, bedarf. Und dieses Bedürfnis hat denn auch bereits mannigfaltige Befriedigung gefunden. Wir können große Fortschritte in der technischen Erleichterung der Quellenüberschau feststellen: Arbeiten, die um so höher einzuschätzen sind, als sie zum Teil in der schwersten Zeit unserer wirtschaftlichen, politischen und nicht zuletzt wissenschaftlichen Not fertiggestellt oder doch weitergeführt worden sind. Auch der Jurist muß da in erster Linie dankbar des aller Altertumsforschung gleichermaßen dienenden Thesaurus Linguae Latinae gedenken, dessen Weiterführung durch die fünf beteiligten Akademien (Berlin, Göttingen, Leipzig, München, Wien) und sonstige staatliche und privatgelehrte Förderung aus Deutschland und Amerika möglich ist. Eingehender ist in unserem Zusammenhange ähnlicher, aber in erster Linie der Rechtsgeschichte dienender Werke zu gedenken. Der Verwirklichung des groß angelegten Planes eines Vocabularium Iurisprudentiae Romanae haben sich wiederholt zwar nicht aufhebende Hindernisse, wohl aber aufschiebende Hemmungen entgegengestellt, die dieses standard work nicht so rasch fortschreiten lassen, wie es der Benützer des vorhandenen Teiles fürs Ganze wohl wünschen möchte. Das Zettelmaterial ist freilich dem Forscher zugänglich,[26] aber bequemer ist immer das in der Handbibliothek stehende fertige Buch. So dürfen wir mit besonderer Genugtuung die 1925 gelungene Fertigstellung des Heidelberger Index zum Codex Theodosianus

---

generationen herangezogen, die mit den Modernen gar wohl den Vergleich aushalten können. Auch anderwärts wird es nicht an Parallelerscheinungen fehlen.

[26] Von einem erfreulichen Zeichen internationaler gelehrter Zusammenarbeit berichtet Lévy-Bruhl, Rev. histor. 1926, 26, nämlich von der Benützung der Berliner Sammlung durch Vermittlung von Hans Lewald.

Digitized by Google

begrüßen, den wir Otto Gradenwitz verdanken, eines Buches, für das die Vorrede das Bild eines „Eisenbahnnetzes für ein wissenschaftliches Gebiet" verwendet.

Der Arbeit zweier Gelehrter aus der alten österreichischen Schule, der Prager Professoren Robert v. Mayr-Harting und Marian San Nicolò, schulden wir das Vocabularium Codicis Iustiniani.[27] Ein Index zu den Novellen Justinians ist seit Jahren von mir unternommen und nunmehr nach vielen Hemmnissen der Kriegs- und Nachkriegszeit endlich in Ausarbeitung begriffen.[28] Vasalli hat die Herstellung eines Institutionenvokabulars übernommen und kürzlich berichtete Levy[29] von Ergänzungsindices zur Erschließung der außerhalb der theodosianischen und justinianischen Kompilationen vorhandenen Juristenschriften und Kaisererlasse. So stellt

---

[27] Pars 1 (Latina); Pars 2 (Graeca) (1923/5). Über die Bedeutung dieses „dono alla nostra scienza (che) dà un nuovo stimolo per indagare non già solo le interpolazioni, ma l'evoluzione del mosaico che appelliamo il Codice Giustiniano" für einen „metodo per iscoprire periodi storici nel Codice Giustiniano" lese man die diesen Titel führende Rede von Gradenwitz in der Akademie von Bologna. Memor. R. Accad. d. Bologna. Ser. II. Tomi VIII—IX (1926), 165—170. Vgl. zum Vokabular auch Gradenwitz, SavZ. 44 (1924), 568 ff. und 46 (1926), 412 ff.

[28] Vgl. Wenger, Über Papyri und Gesetzesrecht und über den Plan eines Wortindex zu den griechischen Novellen Justinians. SitzBer. Bayer. Akad. Wiss. 1914. 5. Abh. S. 29 ff. Das Zettelmaterial ist von Studierenden — auch Kriegsopfer waren dabei — hergestellt worden und liegt im Institut für Papyrusforschung an der Münchner Universität. Dr. Albert Rupprecht hat mit der Verarbeitung begonnen.

[29] SavZ. 46 (1926), 287 ff. Wir sind den Herausgebern der romanistischen Abteilung zu großem Dank verpflichtet, daß sie dieses vornehme Organ von internationalem Rufe, dessen Erscheinen wir als literarisches Ereignis zu werten uns gewöhnt haben, auf der Höhe halten, auf der die germanistische und kanonistische Abteilung stehen. Die gesamte Romanistik dankt aber nicht weniger für die Durchführung und Mehrung der sonstigen Unternehmungen, die im Rahmen der Savigny-Stiftung gelegen sind. Vgl. später einige Worte zum Interpolationenindex im Text nach N. 42.

Digitized by Google

Gradenwitz einen Index zu den posttheodosianischen Novellen und den im 3. Bande von P. Krügers Collectio librorum iuris Anteiustiniani enthaltenen Kaisererlassen in Aussicht, während Levy selbst alle wichtigen Iura und Leges verarbeiten läßt, die nicht in einem der bisherigen Indices, auch nicht in Zanzucchis Vocabolario delle Istituzioni di Gaio verarbeitet sind. Rechnet man dazu den Index, den vor Jahren schon Gradenwitz, der treue Mentor und sachkundigste Förderer all dieser Einrichtungen, zu Bruns' Fontes[30] hat zusammenstellen lassen, so steht für die juristischen Quellen des römischen Rechts ein Apparat bereit, der die Benützung aller für ein Spezialarbeitsgebiet in Betracht kommenden Zeugnisse, soweit eine zunächst mechanische Vorarbeit nur wirken kann, in einer Weise gewährleistet und die Arbeit selbst erleichtert, wie dies zu früheren Zeiten ganz ausgeschlossen war.

Über die Anlage solcher Hilfsarbeiten der Forschung werden die Meinungen stets auseinandergehen. Gewiß sind diese Wörtersammlungen, soweit sie die Form des „schlichten Index"[31] wählen, nur Vorarbeiten, gewiß ersparen sie nicht — was übrigens kein noch so vollendetes Wörterbuch tut — die Arbeit an den Quellen selbst und die Lektüre der Rechtsbücher, gewiß kann sie nur der Wissenschaftler benützen, der in ihnen an rechter Stelle zu suchen versteht, aber, wenn wir einmal Ausdrücke der modernen Technik und Wirtschaft gebrauchen wollen, hinter diesen „Halbfabrikaten aus dem Großbetrieb unserer Vorkriegswissenschaft" mit dem „Grundsatz möglicht vollständig und möglichst mechanisch", hinter diesen Listen, deren Anfertigung „im wesent-

---

[30] Indicem ad fontium partem priorem per Regiomontanas et Rupertо-Carolenses conficiendum curavit et cum simulacris edidit Otto Gradenwitz (Tubingae 1912).

[31] Gradenwitz, Vorrede zum Heidelberger Index.

Digitized by Google

lichen das Werk von Heimarbeiterinnen und Setzern" ist,[32] sollte, wenn man von aller sonstigen Übertreibung absieht, nicht der „Unternehmer" vergessen werden, der diese Arbeiten veranlaßt und leitet, und ohne dessen Unternehmungsgeist und für spätere Arbeiten vorbildliche Anleitung solche Hilfsmittel eben nicht hätten geschaffen werden können. Oder sollte man diese Zettelkataloge in den Schränken der Bibliotheken ruhen lassen, bis in langsam schreitender wissenschaftlicher Arbeit daraus Wörterbücher mit kleinen Wortmonographien emporwüchsen, wie sie gewiß ein Ziel sind, für das etwa Heumann-Seckels Handlexikon zu den Quellen des römischen Rechts (10. Aufl. 1914) Vorbild sein kann?

Die genannten Arbeiten an den kaiserlichen Rechtsbüchern, an den Iura und an den Leges erfüllen, wenn auch noch in halbfertiger Gestalt, Desiderata, wie sie bei heutigen Quellenpublikationen schon der Ausgabe selbst beigegeben zu werden pflegen. Ich denke natürlich an die groß angelegten Indices verschiedener Art vor allem zu den Inschriften- und Papyruspublikationen. Und ich nehme in diesem Zusammenhange und noch ehe ich der Editionen selbst gedenke, gleich die Nennung des monumentalen Sammelbeckens all der bisherigen Indices vorweg, des Wörterbuches der griechischen Papyrusurkunden,[33] das Friedrich Preisigke bearbeitet hat und das nach dem tief betrauerten Tode dieses unermüdlichen Mannes Emil Kießling fortschaffend vollendet und herausgibt. Jetzt eilt das Werk, von dem 1924 die erste Lieferung erschienen ist, schon dem Abschlusse zu: ein Opus deutschen Gelehrtenfleißes, das

[32] Ich zitiere Worte von Paul Maas, Gnomon 1926, 426.

[33] Es schließt die griechischen Inschriften, Aufschriften, Ostraka, Mumienschilder usw. ein. Der 2. Bd. (allgemeine Wörterliste) ist nunmehr (1927) beendet; ein 3. Bd. (mit besonderen Registern) und Nachtragsbände sind von Kießling vorgesehen.

Digitized by Google

höchsten Lobes würdig ist und es aus berufenstem Munde erhalten hat. Denn was Ulrich Wilcken[34] zu diesem Buche geschrieben hat, gilt zu allen Zeiten in erster Linie für jede Quellenedition, aber auch für jede Quellenverwertung, daß die Papyrologie wie die Epigraphik eine scienza dei confronti sei, und daß wir bei unseren Arbeiten auf diesem Gebiete schlechthin „alle Stellen" brauchen. Preisigkes Wörterbuch ist freilich mehr als ein Index verborum, es ist wie schon die Vorarbeit dieses Gelehrten zu den Fachwörtern des Verwaltungsrechts,[35] um mich kurz auszudrücken, ein Heumann-Seckel für den Papyrologen. Solche lexikographische Arbeiten, schon vor dem Kriege in großem Maßstabe eingeleitet, konnten vielleicht am ehesten nach Krieg und Zusammenbruch wieder aufgenommen werden, in Tagen, in denen die Geister zu aufbauender Neuschöpfung noch nicht hinreichend erholt waren.

Bezwecken die genannten Arbeiten den Zugang zu bereits vorhandenen Quellen zu erleichtern und die aus diesen zu schöpfenden Erkenntnisse zu sichern, indem sie den Forscher vor Übersehen bewahren, so ist auch auf die Quellenedition in der Schule Mommsens größte Sorgfalt verwendet worden. Nicht bloß, daß unvollkommene oder unvollständige Editionen bekannter Texte durch zuverlässige neue ersetzt wurden, die den strengen heute an den Editor zu stellenden Anforderungen entsprechen, ein ungleich größeres Feld der Betätigung und eine ungleich reizvollere Arbeit bieten dem Herausgeber die neuentdeckten Quellen. Wenn wir aus der auf die Quellenedition gerichteten Forscherarbeit einiges hervorheben, was die letzten Jahrzehnte geleistet haben, so wollen wir auch hier von Neueditionen zu Erstpublikationen vorschreiten.

[34] In seiner Besprechung, Deut. LitZ. 1925, 1353 ff.

[35] Fachwörter des öffentlichen Verwaltungsdienstes Ägyptens in den griechischen Papyrusurkunden der ptolemäisch-römischen Zeit (1915).

Digitized by Google

Die großen literarischen Denkmäler des römischen Rechts, die großen Gesetzbücher liegen dank Mommsens, P. Krügers und ihrer Mitarbeiter Sorgfalt in gesicherten Ausgaben vor uns. Hier wird beim derzeitigen Handschriftenbestande kaum Neues zu erwarten sein. Nur zu Mommsens Theodosianusausgabe hat seither P. Krüger doch noch seine so vieljährig vorbereitete eigene gestellt, die freilich nicht mehr das ganze Gesetz zu umfassen vermochte und — wie einst Mommsens Theodosianus ja auch — erst nach dem Tode Krügers fertig gedruckt werden konnte.[36] Was diese Arbeit, in demselben Verlage wie Mommsens so anerkanntes Werk erschienen, nicht bloß für die Wissenschaft, sondern für das wachsende Vertrauen in die gelehrte deutsche Publikation gerade damals, als der erste Faszikel herauskam, bedeutet hat, ist mit Recht in hohen Tönen gepriesen worden.[37] Mehr als man vielleicht in weiten Kreisen glauben mag, hat solche stille deutsche Gelehrtenarbeit verbunden mit buchhändlerischer Opferwilligkeit zur Erneuerung unseres wissenschaftlichen Ansehens beigetragen. Und wenn der Rezensent von einem „Lichtstrahl, der in die Nacht unseres wissenschaftlichen Elends" gefallen ist, spricht, so ist das keine Übertreibung, obgleich solch entsagungsvolle Arbeiten nicht mit der lauten Aufmachung in die Öffentlichkeit zu treten pflegen, wie das in der heutigen Zeit sonst üblich ist.

Sind wir mit den deutschen und fremdnationalen Ausgaben der Iura und Leges im ganzen so wohl bestellt,

[36] Codex Theodosianus. Fasc. I: Liber I—VI (1923); II: Liber VII—VIII (1926). Weidmann. Wie sich gerade in der Arbeit am Theodosianus die Wege P. Krügers und Mommsens kreuzten, welchen von Mommsen anerkannten Anteil Krüger schon an Mommsens Edition hatte, wenngleich in der postumen Ausgabe der Hinweis darauf leider versehentlich unterblieben, wie P. Krüger nach Jahren die alte Arbeit immer wieder vornahm, darüber unterrichtet jetzt in objektiver Ausführlichkeit die Biographie Paul Krügers von F. Schulz, SavZ. 47, XXII—XXXI.

[37] Kübler, Philol. Wochenschr. 1924, 451 ff.

Digitized by Google

daß hier anscheinend — solange nicht etwa unbekannte Fragmente neu ans Licht kommen — nur kleine Feilungen und Besserungen denjenigen zu tun bleiben, welche hier Wächter und Hüter sind,[38] so steht freilich ein großes Werk noch ganz auf der Liste der Desiderata von Neuausgaben. Wann werden wir eine voll den heutigen Anforderungen entsprechende Edition der Basiliken haben? Ich weiß nicht, ob Pläne, von denen man vor dem Kriege gehört, verschollen sind. In diesem Zusammenhang soll auch schon eine Neupublikation genannt sein, die wenigstens in den Anfängen steht, der Tipukeitos, ein Summarium zu den Basiliken, dessen erste 12 Bücher nach dem frühen Tode Contardo Ferrinis (1902) Joh. Mercati 1914 erscheinen lassen konnte. Für die mir von Mercati übertragene Sorge der Fortführung dieser Ausgabe konnte Franz Dölger gewonnen werden.[39]

Wir dürfen von diesen justinianischen und nachjustinianischen Quellen nicht scheiden, ohne einer alten und immer wieder sich verjüngenden, oft sich korrigierenden und

[38] Ich nenne als hervorragendes Exempel Huschkes Iurisprudentia Anteiustiniana, deren Erbe Seckel und Kübler hochgehalten haben und die nunmehr Kübler allein anvertraut ist; zuletzt 5. Ausg. der Institutionen des Gaius 1926.

[39] Ferrini et Mercati, *ΤΙΠΟΥΚΕΙΤΟΣ* sive Librorum LX Basilicorum summarium (Rom. Vatic. 1914). Das MS ist Cod. Vat. Gr. 853. Vgl. dazu Krit. V. 56 (1924), 53 ff. Es ist zu hoffen, daß in nicht zu ferner Zeit die Fortsetzung des Werkes wird in Erscheinung treten können. Die Angabe bei Noailles, Tipucitus in Mélanges de Droit Romain dediés à George Cornil (Gand. Paris 1926) II, 175 ff., daß die Fortführung der Ausgabe „au séminaire juridique de la Faculté de Droit de Leipzig" anvertraut sei (a. a. O. 196), beruht auf Irrtum. Siehe auch F. Dölger, Byz. Ztschr. 26, 473. Solche Arbeiten an Basiliken und anderen nachjustinianischen Rechtsquellen führen freilich auch unter die „untere Grenze" herab, die man in Justinians Regierung legt. Aber auch hier ist ja die Grenzziehung nur Arbeitserleichterung durch Arbeitsteilung und nicht Aufrichtung einer Mauer, über die man nicht blicken darf. Vgl. oben N. 15.

Digitized by Google

ebensooft sich wiederholenden Arbeit an ihnen zu gedenken: der Interpolationenkritik. Gewiß: das Echtheitsproblem, die Frage nach der allmählichen Entstehung der uns überkommenen Überlieferung antiker Rechtsquellen beschränkt sich nicht auf Justinians Digesten und Kodex. Neuere Forschungen haben nach „Auflagerungen" in überlieferten Inschriften von Gesetzen gesucht,[40] Gaius und Paulus sind der Echtheitsprobe unterstellt worden. Aber die eigentliche sedes materiae, das, woran der Jurist zunächst denkt, wenn er von Interpolationen hört, bleibt immer noch die justinianisierte Überlieferung vorjustinianischer Quellen.

Zeiten radikaler Interpolationensuche haben stets mit konservativeren Zeiten abgewechselt. Die Stellung, die der einzelne Gelehrte zu den Digesten — denn um sie dreht es sich auch heute noch in erster Linie — einnimmt, ist meist durch seine allgemein geschichtliche Einstellung von vornherein im einen oder anderen Sinne orientiert. Niemand, auch der Konservativste nicht, wird heute die Berechtigung argwöhnischer Betrachtung der vom Kaiser als wörtliche Zitate aus klassischen Juristenschriften überlieferten Exzerpte leugnen. Eisele, Lenel, Gradenwitz, um nur einige hervorragende deutsche Namen zu nennen, haben uns vor einem Menschenalter diese gesunde Kritik in maßvollen Arbeiten von neuem eingeschärft. Aber wer heute angesichts des radikalen Sturmes deutscher[41] und italie-

[40] Gradenwitz, Versuch einer Dekomposition des Rubrischen Fragmentes. SitzBer. Heidelb. Akad. Wiss. 1915, 9. Abh. Noch tiefgreifender sind die Ergebnisse für „Die Gemeindeordonnanzen der Tafel von Heraclea", ebd. 1916, 14. Abh. und für „Die Stadtrechte von Urso. Salpensa. Malaca in Urtext und Beischrift aufgelöst", ebd. 1920, 17. Abh.

[41] Von deutschen Romanisten wird ohne Widerspruch gegenwärtig Georg Beseler als Bannerträger der radikalsten Richtung genannt werden dürfen. Der soeben erschienene Bd. 47 der SavZ. (April 1927) zeigt wieder die unüberbrückbaren methodischen Gegensätze.

Digitized by Google

nischer Romanisten auf den überlieferten Digestentext etwa die Palingenesia iuris civilis Lenels aus dem Jahre 1889 vergleichend danebenhält, dem mögen die darin verzeichneten Interpolationenvermerke als schüchterner Anfang erscheinen.[42]

Der Interpolationenindex, zu dem E. I. Bekker und L. Mitteis die Romanisten aller Länder 1909 aufgerufen haben, sollte ohne Kritik der einzelnen Interpolationenannahmen diese insgesamt verzeichnen. Der Krieg hat die Vollendung des angefangenen Druckes verhindert und die Anreger sind ebenso über der Arbeit weggestorben, wie Partsch, der das Erbe übernommen hat und es wiederum seinen wissenschaftlichen Erben weitergeben mußte. So nützlich der Index sein wird, in der Hand Unberufener oder Leichtgläubiger wird er, fürchte ich, Schaden stiften können, indem der Interpolationenverdacht leicht nicht als Verdacht, sondern als erwiesene Tatsache gewertet werden kann. Davor muß gleich eindringlichst und vielleicht bei der Einstellung mancher Forscher nicht überflüssig gewarnt sein. Wer nun in der Interpolationenfrage im einen oder anderen Sinne entscheidend eingreifen will, kann das nicht mit allgemeinen Wendungen, sondern nur an der Hand der einzelnen Fälle tun. Es ist darum hier nicht möglich, eine konservativere Stellungnahme, als sie von kühnen Neuerern gebilligt werden könnte, zu begründen, wenngleich deren Bekenntnis nicht verschwiegen sein soll. Aber auch hier hat der Radikalismus sein Gutes, schon

[42] Man stelle sich demgegenüber eine „Palingenesie" vor, in der all die Interpolationen verzeichnet wären, die der Index (vgl. den oben folgenden Text und Näheres in meiner Mitteis-Biographie 25 f.) verzeichnen wird! Wer sich in die Quellenkritik einarbeiten will, dem können jetzt am besten zwei Arbeiten von Fritz Schulz in die Hand gegeben werden: seine Einführung in das Studium der Digesten (1916) und neuestens die Epitome Ulpiani des Codex Vaticanae Reginae 1128 (1926).

Digitized by Google

weil er zur sorgfältigen Prüfung und Überprüfung der Gründe und Gegengründe immer wieder zwingt.

Müssen wir uns also eine auch nur beispielsweise Einzelerörterung an einer zu Recht oder Unrecht verdächtigten Quellenstelle selbst versagen, so kann doch eine über die verwirrende Menge der Einzelfälle hinausragende und die Lösung der Einzelfälle bewußt oder doch unbewußt mitbestimmende grundsätzliche allgemeine Frage nicht unerörtert bleiben, die unter dem Schlagworte „Berytos" neuerdings zu lebhaftester Diskussion gestellt ist, freilich nur in neuer Form ein schon früher bekanntes Thema behandelnd. Wenn wirklich die Digestentradition Justinians so sehr von dem abweicht, was klassisches Recht gewesen, wer hat denn dann diese Umbildung besorgt? Justinians Kommission unter Tribonians Leitung, von der wir ja wissen, daß sie zu Änderungen berechtigt und verpflichtet war? Oder reichte, wenn wir noch so hohe Tatkraft diesen Männern zuschreiben, die Spanne Zeit ihrer Kommissionstätigkeit für solch gründlich neues Werk nicht aus? Wer waren dann aber die eigentlichen Neuschöpfer dieses, wie man früher sagte, justinianischen, oder, wie ein heute beliebterer Ausdruck heißt, dieses byzantinischen Rechts? Ich darf hier zunächst auf die Arbeit eines Wiener Gelehrten verweisen: Franz Hofmann hat in einem nachgelassenen Buche über „die Compilation der Digesten Justinians"[42a] dem Kaiser das Verdienst der vollständigen Neukodifikation des Digestenrechts abgesprochen und früheren namenlosen Juristen das Verdienst der Herstellung eines „Predigesto"[43] zuerkennen wollen. Mommsens scharfe Kritik[44] mochte es

[42a] Herausgegeben von Ivo Pfaff (Wien 1900).

[43] Dieser treffende Ausdruck stammt von Rotondi, Sul modo di formazione delle Pandette. Filangieri 1913, 653 ff. (= Scritti giuridici I, 87 ff.), wo übrigens gegen Peters' Annahme einer solchen Vorarbeit Stellung genommen wird. [44] SavZ. 22, 1 ff.

Digitized by Google

weithin geraten erscheinen lassen, solcher Änderung alter Traditionen sich nicht anzuschließen. Aber die Frage kam nur vorübergehend zur Ruhe. Mehr Glück hatte trotz ebenfalls von autoritativer Seite erfahrener prinzipieller Ablehnung der These Hans Peters mit seinem Jugendwerke über „die oströmischen Digestenkommentare und die Entstehung der Digesten".[45]

Daß die professorale Literatur und Lehre von Berytos[46]

[45] SitzBer. Sächs. Akad. d. Wiss. 65. Bd. (1913). Dazu mit anerkennender Ablehnung Lenel, SavZ. 34, 373 ff. Mitteis ebd. 402 ff.

[46] Pringsheim, Beryt und Bologna in der Festschr. f. Otto Lenel (1921) erwägt methodologische Abhängigkeit der italienischen von der byzantinischen Jurisprudenz. Reiche Literatur in dem der Schule von Berytos gewidmeten Buche von Collinet, Histoire de l'école de droit de Beyrouth (Paris 1925), S. 6 ff., das als Bd. II der Études historiques sur le droit de Justinien erschienen ist. In diesem Buche ist mit erstaunlichem Fleiße alles Material zusammengetragen, das sich über die Schule von Berytos (c. 200—550 n. Chr.) findet: alle Äußerlichkeiten der hohen Schule, der Lehrplan und die Methode des Unterrichts werden lebendig geschildert, und der Jurist von heute kann sich beglückwünschen, wenn er erfährt, wie sein Vorfahre in der ausgehenden römischen Kaiserzeit ganz anders gedrillt wurde. Auch die Namen der bekannten Professoren von der Mitte des 4. bis zur Mitte des 6. Jahrh. sind mit allen Lebensdaten verzeichnet (vgl. das Tableau S. 192). Patricius (1. Hälfte des 5. Jahrh.) ist wohl der Heros (S. 132 ff.). Aber spärlich und recht unsicher ist das, was an literarischen Arbeiten identifiziert und mit einiger Sicherheit dem einen oder anderen dieser Juristen zugewiesen werden kann. Und nur mit großer Vorliebe zum thema probandum wird man Hypothesen akzeptieren, die solche Zuweisungen vornehmen (S. 264 ff.), wie denn Collinet selbst vorsichtig genug ist, von hingeworfenen Vermutungen weiter abzurücken. Gewidmet ist Collinets Buch à la mémoire de Paul Huvelin, dann aber à tous ceux Français, Syriens et Libanais qui, depuis 1913, s'efforcent de faire revivre dans l'École Française de Droit de Beyrouth les traditions de la vieille et célèbre école dont je tente l'histoire. Zum Buche vorsichtig wägend F. Pringsheim, SavZ. 47, 463 ff. Kurz referierend geht auch auf diese Frage ein Aldo Albertoni in seinem eben erschienenen, dem nachjustinianischen byzantinischen Rechte gewidmeten Buche Per una esposizione del Diritto Bizantino con riguardo all' Italia (Imola 1927), 43 f.

Digitized by Google

Wandlungen des klassischen zum byzantinischen Recht beobachtete und verzeichnete, wird, soweit solche allmähliche Wandlungen sich vollzogen haben, kaum zu bestreiten sein. Zum Beweis für derartige Rechtsänderungen mag nur auf die ganze Konstitutionengesetzgebung der nachklassischen Zeit hingewiesen sein. Auch der Hinweis auf abänderndes Gewohnheitsrecht ist nicht schlechthin auszuschließen. Reicht aber die Wirksamkeit dieser Faktoren aus, um die Änderungen restlos zu erklären? Oder haben wir doch noch nach anderen Trägern dieses Umbildungsprozesses auszuschauen? Die Bejaher der letzteren Frage weisen eben auf die Rechtsschule von Berytos. Aber hier gehen die Meinungen noch schroff auseinander. Um die zum großen Teile anonymen Lehrer des Rechts in Berytos, um „die Leute von Berytos", scheint sich ein romantischer Nimbus legen zu sollen, wenn das nicht schon geschehen ist. Soweit wir von ihnen noch etwas sagen oder erraten können, dürfte ihre Arbeit in einer stark verallgemeinernden Dogmatisierung von naiven, der ars mehr als der scientia entsprungenen kasuistischen Entscheidungen der Klassiker gelegen gewesen sein, in einer Systematisierung der lebendigen am Fall getroffenen Entscheidungen und Regeln, in der Aufstellung ausgesprochenerer Kategorien, als sie in den uns bekannten klassischen Schriften, etwa bei Gaius, begegnen. Es wird auch ausgeführt, daß diese Universitätstheorie unter dem starken Banne aristotelischer und hellenistischer Denkformen gestanden habe. So weit werden wir diesbezüglichen Forschungen ohne grundsätzliche Bedenken folgen dürfen. Anders steht es mit der eigentlichen Kernfrage der ganzen Diskussion. Haben diese Professoren auch von sich aus neues Recht schaffen können, wo das bisherige Recht, wie es namentlich in den Juristenschriften und älteren Kaisergesetzen vorlag, den neuen Zeitverhältnissen nicht mehr zu entsprechen schien? Woher hatten,

Digitized by Google

so fragen die konservativen Gegner der neuen Lehre, die byzantinischen Juristen die Legitimation zu der ihnen zugeschriebenen rechtsschöpferischen Tätigkeit? Mußte sich der Universitätsunterricht von Berytos nicht höchstens mit einer Kritik überlebter Rechtssätze begnügen, wenn anders er sich nicht dem Vorwurf der Lehre eines noch nicht vorhandenen positiven Rechts, also falscher Rechtstradition, aussetzen wollte? Gegenüber solchen Bedenken müßten doch überzeugende Beweise der Richtigkeit einer neuen Auffassung angeführt werden können. Aber was da an wahrscheinlichen und diskutablen Resten dieser byzantinischen Literatur vorhanden ist,[47] ermuntert wenig zu zuversichtlichen Schlüssen, und die Sinaischolien, die wohl einer der Rechtsschulen des Ostens — nicht einmal sicher der von Berytos — zuzuweisen sind, würden doch eine gar zu schmale Basis für weitgehende Schlüsse abgeben.

Und so ist denn dieser ganzen neuen Auffassung besonders in Salvatore Riccobono[48] ein entschiedener Gegner erstanden, der seit längerer Zeit gegen das „castello sull' arena"[49] unerbittlich ankämpft. Noch dürfen wir die Frage

---

[47] Vgl. Collinet 264 ff., besonders 271 ff.

[48] La fusione del ius civile e del ius praetorium im ArchRPhil. 16, 503 ff.; Fasi e fattori dell' evoluzione del diritto Romano etc. in Mélanges Cornil II, 237 ff.; in temperamentvoller Schärfe wird neuerdings SavZ. 47, 96[1] gegen die „märchenhaften Erzählungen nach Art der rerum memorabilium" Stellung genommen und darüber ein für alle Male der Stab gebrochen. Dort S. 99 ff. insb. die positiv zusammenfassenden Ausführungen dieses Gelehrten.

[49] Fasi 238. Riccobono beruft sich für seine Anschauung wiederholt auf Mitteis; Fasi 243 ff. Ich erinnere dazu an einen konkreten Einzelfall, an die Erklärung Mitteis' zu Ulp. Dig. 27, 10, 1 pr. in den Ber. Sächs. Akad. Wiss. 1910, 9. Heft S. 269. Vgl. auch die Zurückhaltung von Bonfante, Scritti giuridici varii IV. Studi generali (Roma 1926), 25[1]. Neuestens möchte ich aus der noch unten (N. 163) zu nennenden Schrift von Johannes Stroux, Summum ius summa iniuria die gelegentliche, aber sehr beachtliche Bemerkung zur versuchten Ermittlung eines „by-

Digitized by Google

nicht in jeder Hinsicht für spruchreif halten und adhuc sub iudice lis est. Einstweilen freilich scheint sich die Wage gegen eine zu starke Betonung des großen X von Berytos zu neigen. So rigoros wie der Gelehrte von Palermo wird freilich, wer nicht selbst Rufer im Kampfe ist, vielleicht

---

zantinischen" Begriffs der voluntas, der aequitas, zitieren, daß bei dessen Ermittlung „zu ausschließlich aus derselben Quelle geschlossen" wird, „die der Interpolation und Verfärbung beschuldigt ist". Wichtig ist dabei auch die Warnung vor einer Überschätzung des Einflusses der Rhetorik erst auf die Byzantiner. Stroux a. a. O. S. 41 f. N. 98. Vgl. auch Guarneri Citati, Mél. Cornil II, 425 ff. So scheint mir in dem hübschen Vortrag, den Stoll, Über die Beziehungen der Rechtslehre zur Praxis, auf der Tagung des badischen Richtervereins, Freiburg 25. April 1926 gehalten hat und der im ArchZivilPrax. 126 (1926), 174 ff. abgedruckt ist, gerade da sich dieser Vortrag an ein weiteres juristisches Publikum richtet, das noch sehr stark Hypothetische in der ganzen Schilderung der Tätigkeit der Schule von Berytos auf S. 185 ff. doch zu wenig hervorgehoben. Vgl. aus dem Referate von E. Rabel über Riccobonos Fasi, SavZ. 47, 480 ff. „zu der größten und die heutige Romanistik zutiefst bewegenden Frage nach dem Verhältnis des klassischen zum justinianischen Rechte" (S. 480): „Die Bedeutung der östlichen Rechtsschulen für die Entwicklung der Rechtssätze (im Unterschied zu Definitionen und Klassifikationen) wird tatsächlich übertrieben, bisweilen schlechterdings erfunden, um, was man den Klassikern willkürlich nimmt, jemandem zuzuschreiben, der Justinian nicht sein kann. Jedenfalls aber ist es ein methodisches Postulat erster Ordnung, daß wir unbekannte wissenschaftliche Mitarbeiter am Corpus iuris nur aus zwingenden Gründen anrufen und die Dogmen, mit denen das ius civile begann oder die es sogar noch prinzipiell festhielt, nicht als der römischen Juristenweisheit letzten Schluß ausgeben" (S. 482). Ich wüßte dem Gesagten nichts beizufügen. Vgl. auch schon Pringsheim, SavZ. 46, 351. In der großen Abhandlung aber über Die Gefahrtragung beim Kauf im klassischen römischen Recht, die aus E. Seckels Nachlaß soeben pietätvoll E. Levy herausgegeben hat, SavZ. 47, 117 ff., lesen wir am Schlusse (S. 263): „Wenn einmal der Tag kommt, an dem der Hyperkritizismus unserer Zeit sich vor dem Forum der Geschichte zu verantworten haben wird, dann wird die Anklage sich kaum auf einen peinlicheren und schwerer wiegenden Fall stützen können als den des periculum emptoris."

Digitized by Google

nicht formulieren.[50] Wenn wir aber die ganze Problemstellung so besonders hervorheben, so nicht nur um ihrer selbst willen, sondern auch darum, weil hinter ihr sich eine noch weitere Perspektive auftut. Konnte man die Frage dahin stellen,[51] ob die Jurisprudenz des Mittelalters mehr durch die klassisch-römische oder mehr durch die hellenistisch-byzantinisch-orientalische Denkart — wie eine solche ja eben für Berytos supponiert wird — beeinflußt worden sei, so stehen wir vor einem großen geistesgeschichtlichen Problem. Und dieses bleibt, auch wenn wir den byzantinischen Juristen nur die von uns angedeutete beschränktere Einflußsphäre zubilligen wollen. Nur daß sich die Frage dann dahin zuspitzt, was auf unsere mittelalterliche — und heutige — Jurisprudenz in summa bedeutender eingewirkt hat, die kasuistische Praxis des Westens oder die abstrahierende Dogmatik des Ostens. Wer für die Geschichte des juristischen Denkens und des menschlichen Denkens überhaupt Verständnis hat, wird die Bedeutung solcher Fragestellungen begreifen. Und dieses Verständnis für solche geistesgeschichtliche Bewegungen ist ja auf allen Gebieten der Kultur gegenüber einem stets nur nach praktisch unmittelbar verwertbaren Einzelkenntnissen strebenden nüchternen Utilitarismus heute glücklicherweise in unaufhaltsamem Fortschritt.

Schon lange arbeitet die Interpolationenforschung mit

---

[50] Riccobono, Fasi 240 ff., lehnt einen Vermittlungsvorschlag, den Partsch, SavZ. 44, 559 ff., versucht hat, ab. Solche Versuche einer „Abschwächung der These von Peters" begegnen auch sonst. Vgl. Pringsheim a. a. O. 278. Vgl. auch Rabel a. a. O. Dabei kann auf die mit der Negation der Arbeit von Berytos nicht unmittelbar zusammenhängende positive Aufstellung Riccobonos von der Fusion des zivilen und prätorischen Rechts, das Prätor und kaiserliche Konstitutionen angebahnt und die justinianische Kompilation vollendet habe, hier nicht im Vorbeigehen eingegangen werden.

[51] Vgl. Pringsheim a. a. O. 284.

Digitized by Google

sprachlichen und sachlichen Argumenten. Schwer mochte da die Annahme fallen, noch eine neue Methode einführen zu können. Und doch können wir aus jüngster Zeit einen solchen Versuch verzeichnen. Es ist eine den Philologen wohlbekannte Methode, die kürzlich Wilhelm Rechnitz in seinen Studien zu Salvius Julianus (1925) verwendet hat. Der Verfasser, ein Schüler von Eduard Norden und Josef Partsch, sucht aus dem Klauselsystem einerseits bei Justinian, anderseits in den der Kompilation zugrunde gelegten älteren Texten die Echtheit oder Unechtheit einer jeweiligen Stelle zu erschließen. Voraussetzung des Erfolgs einer derartigen Arbeit müßte allerdings, wie auch dem Nichtphilologen sofort einleuchtet, sein, daß wir den echten Text eines Klassikers dahin zu untersuchen imstande wären, ob er sog. Klauseln anwende oder schmucklos schreibe. Ergäbe sich dann als Resultat einer solchen Prüfung, daß der Klassiker quantitierenden Klauselschmuck verwende, so könnten wir im Falle einer Interpolation mit byzantinischen Klauseln feststellen: hier hören die alten quantitierenden Klauseln auf und beginnt ein den Wortakzent an Stelle des Rhythmus von Länge und Kürze berücksichtigendes System: hier scheidet sich also der klassische Text von der byzantinischen Interpolation. Es liegt auf der Hand, wie sehr eine solche Methode geeignet wäre, Interpolationen aufzudecken. Die Sachkritik an einzelnen Stellen würde auch dann natürlich nicht entbehrt werden können, dort schon nicht, wo infolge des Mangels an Klauseln die neue Methode versagen müßte, außerdem aber jedenfalls als warnende oder unterstützende Gegenprobe zum philologischen Ergebnis. Aber die Prüfung der Frage, welches Schicksal die klassischen Quellen der justinianischen Jurisprudenz erfahren haben, würde dann tatsächlich zur ersten Aufgabe des Philologen werden. Inzwischen hat der Jurist die Prüfung der genannten

Digitized by Google

Voraussetzungen dem musikalischen Ohr des Philologen zu überlassen.[52]

Handelt es sich bei den obengenannten Ausgaben schon bekannter Rechtsquellen um Verschaffung möglichst bester Texte mit kritischem Apparat, so begnügen sich die Herausgeber neuaufgefundener Quellen meist nicht mit der Edition der Texte, sondern machen von ihrem schönen Rechte gern Gebrauch, der Ausgabe auch einen sachlichen Kommentar beizuschließen, wohl auch längere historische Exkurse anzufügen. Der Jurist wird dabei mit Vergnügen beobachten, wie der philologische Herausgeber sich in erfreulichstem Ausmaße auch der Rechtsfragen annimmt, wie die Rechtsgeschichte — und dies nicht zuletzt dank dem starken Anteil, den gerade juristische Texte unter den Inschriften und Papyri ausmachen — sich in der gesamten Altertumswissenschaft immer mehr jenen hervorragenden Platz sichert, den ihr Theodor Mommsen gerade in der römischen Altertumswissenschaft angewiesen hat. Dies darf heute um so lieber konstatiert sein, als die Isolierung der Rechtsgeschichte, wie sie lange zu ihrem und zum Schaden der Gesamtaltertumskunde bestand, nicht

---

[52] Ed. Fränkel hat SavZ. 47, 397 ff. den Versuch von Rechnitz vollständig abgelehnt und wenigstens für Salvius Julianus — aber doch wohl für die juristische Literatur überhaupt (S. 405) — sich mit Entschiedenheit dagegen ausgesprochen, mit einer solchen Methode zum Ziele zu kommen, denn es könne „keine Rede davon sein, daß Julian beim Bau seiner Sätze irgendwelche Rücksicht auf den Rhythmus nimmt“ (S. 404). Man müßte immerhin noch die Schriften anderer Juristen, namentlich soweit solche außerhalb des Corpus iuris überliefert sind, auf die Frage der Klauselanwendung hin untersuchen. Fränkel selbst hat das ja empfohlen (S. 404 [1]), freilich zugleich den negativen Erfolg voraussagen zu können erklärt. Und Kalinka, Digestenkritik und Philologie. Philologische Anmerkungen zu Beselers Methode, SavZ. 47, 319 ff., zweifelt an der Möglichkeit, auch mit Altmeister Sievers' „Schallanalyse die fremden Zusätze zu entlarven“ (S. 353).

Digitized by Google

bloß von den Juristen verschuldet war. So wird im folgenden, wenn einzelnes aus Neueditionen — vor allem von Papyri — hervorgehoben wird, naturgemäß damit die Erörterung von wissenschaftlichen Verarbeitungen dieser Texte zusammenfließen.[53]

Die Papyruspublikationen, meist in schon vollendeter Technik, mit kritischem Apparat, mit sprachlichem und sachlichem Kommentar, mit allgemeinen Erläuterungen zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte, die sich zuweilen zu kleinen Monographien ausweiten, mit — soferne es die Mittel erlauben — Reproduktionen, deren technische Vollendung die Autopsie der Texte zu ersetzen vermag, — diese Papyruspublikationen sind durch das Jahrzehnt des Unheils zwar gehemmt, aber nicht gehindert worden. Grenfell[54] und Hunt haben hier doch wohl den Typ geschaffen, der für alle Ausgaben als der erstrebenswerte sich durchgesetzt hat. Wenn[55] die Engländer die prächtige Reihe

[53] Daß dabei dieser Vortrag nicht den Anspruch auf irgendwelche Vollständigkeit der Angaben erhebt, daß er keine Bibliographie der rechtswissenschaftlichen Arbeit an den antiken Quellen sein will und kann, möchte doch vorsorglich nochmals (oben N. 23) ausdrücklich hervorgehoben sein.

[54] Er ist am 14. Juni 1926 mit 57 Jahren gestorben. Sein Andenken in der Papyrologie ist unvergänglich. Wilcken hat ihm soeben, Gnomon 1926, 557 ff., einen schönen Gedenkstein gesetzt. Die große englische papyrologische Tradition ruht glücklicherweise auch heute in bewährten Händen: die Namen Kenyon, Arthur S. Hunt und H. Idris Bell bürgen weiter, auch nachdem Mahaffy und Grenfell nicht mehr sind.

[55] Einzelnachweise zu den folgenden kurzen Angaben findet jeder, der nicht selbst kundig ist, leicht in Wilckens Archiv für Papyrusforschung (ArchPap.). Vgl. zuletzt Wilcken, ArchPap. 7, 67 ff. 288 ff. 8, 61 ff. Die „juristische Literaturübersicht" zu geben hatte Jos. Partsch übernommen. ArchPap. 5, 453 ff. und — zuletzt — für 1912—1923, 7, 258 ff. Nach dem auch von der Papyrologie und antiken Rechtsgeschichte so tief betrauerten frühen Tode dieses so vielseitig tätigen großen Gelehrten (1925) hat U. Wilcken mich mit der Fortführung dieser

Digitized by Google

der Londoner und der Oxyrhynchuspapyri, wenn die Italiener die Florentinertexte und die der Società Italiana um weitere Bände vermehrt haben, wenn die Franzosen die Lillerpapyri fortsetzen und Masperos Kairopapyri nach dem Heldentode des jungen Gelehrten vollenden konnten, wenn Edgar in Kairo die Zenonpapyri erscheinen läßt, wenn Norwegen die Papyri Osloenses herausgibt, wenn selbst in Sowjetrußland Papyri russischer und georgischer Sammlungen (1925) in Tiflis erscheinen konnten, so brauchen auch wir Deutsche in diesem Wettbewerb um eine wissenschaftliche Palme nicht zurückzustehen und können mit berechtigtem Hochgefühl auf die Urkunden der Ptolemäerzeit hinweisen, auf die Fortführung der Berliner Griechischen Urkunden und der Hamburger Papyri, auf die Veröffentlichungen der Frankfurter und der badischen Sammlungen, auf die Fortsetzung der Publikationen aus der Wiener Sammlung, wo kürzlich die arabischen Papyri als dritte Serie des Corpus Papyrorum Raineri freudig begrüßt ans Tageslicht getreten sind,[56] endlich auf das Heft, das den zweiten und letzten Band der deutschen Veröffentlichungen von Straßburger Papyri durch Friedrich Preisigke (1920) abschließt.

Die Fäden internationaler Zusammenarbeit, auf diesem Gebiete kaum je ganz gerissen, sind wieder geknüpft. Die darauf, wie schon diese wenigen Bemerkungen gezeigt haben, ganz besonders angewiesene Papyrusforschung darf

---

juristischen Überschau fürs ArchPap. beauftragt. Von sonstigen Sammelreferaten sind besonders die ebenso sorgfältigen als reichhaltigen juristischen Papyrusberichte von P. M. Meyer hervorzuheben, deren vierter SavZ. 46, 305 ff. erschienen ist.

[56] Adolf Grohmann, Corpus Papyrorum Raineri Archiducis Austriae. III: Series Arabica. Tom. 1, Pars 1—3 (1926). Vgl. Wilcken, ArchPap. 7, 314; 8, 103 f. Grohmann bietet einleitend eine Einführung in die arabische Papyrusurkunde und Diplomatik. Vgl. unten N. 112.

Digitized by Google

sich des allseitigen Bestrebens freuen, die einstige ideale Arbeitsgemeinschaft wieder voll in Geltung zu setzen.[57]

So steht auf diesem jüngsten Gebiete historischer Hilfswissenschaften der Arbeit kein böswilliges Hindernis entgegen — aber es müssen sich Arbeiter bereit finden. Viel liegt hier brach und manche Quelle sprudelt und versickert wieder, ohne daß jemand aus ihr tränke. Und doch ist auch für den, der sich nicht selber berufen dazu fühlt, Papyri zu entziffern und zu edieren, in den bereits erschienenen Publikationen trotz aller ersten Arbeit der Editoren noch vollauf zu tun übrig gelassen. Gerade dem Juristen eröffnet sich hier ein Arbeitsfeld, wie es früheren Generationen nur als Fata Morgana je erschienen sein mochte. Ausgaben mit Übersetzungen, mit Indices, mit Inhaltsangaben und Kommentaren präsentieren dem einigermaßen des Griechischen Kundigen — eine Voraussetzung, die jetzt leider auch beim Juristen besonders genannt sein muß — mundgerecht Texte, die noch kein Fachmann in der Hand gehabt. Der Kulturhistoriker im weitesten Sinne, der Religionshistoriker der heidnischen und der christlichen Zeit,[58] der Rechts- und Wirtschaftshistoriker, um

[57] In England erscheint seit 1914 The Journal of Egyptian Archaeology; das Organ der italienischen Ägyptologie und Papyrologie ist der von Calderini in Mailand herausgegebene „Aegyptus" (Vol. 1, 1920; Vol. 7, 1926). Von der nach dem Kriege mit Bedachtnahme auf die Papyri erneuerten Nouvelle Série der Revue Egyptologique, deren erstes Heft im Januar 1919 erschienen ist, sind nur zwei Bände (1921/4) herausgekommen. Jetzt ist die ägyptologische französische Zeitschrift die Revue de l'Egypt ancien geworden (Bd. 1 seit 1925 im Erscheinen). Alle diese Zeitschriften sind wertvolle Bundesgenossen auf dem so weithin noch brachen Felde der Papyrusforschung geworden.

[58] Gerade die Papyri verweisen uns immer wieder auf die enge Zusammengehörigkeit religions- und rechtsgeschichtlicher Forschungen. Kommentare zu Einzelurkunden und Monographien fördern gleichermaßen beide Gebiete. Ulrich Wilckens Urkunden der Ptolemäerzeit, deren erster Band vor der Vollendung steht; Walter Ottos schon

Digitized by Google

nur die dem Juristen nächstliegenden Gebiete zu nennen, ist auf lange Sicht mit Arbeit versorgt.

Lehrreich ist der Gang der bisherigen Arbeit gerade an den Papyri. Herstellung eines Mosaiks, das auf die Ferne wie ein auf die Fläche gemaltes Bild wirkt, aus der Menge der Bausteinchen, die in literarischen Texten und Urkunden trümmerhaft überliefert sind, scheint der gemeinsame Grundzug dieser Arbeiten zu sein. Dabei geht man, um im Bilde zu bleiben, zunächst daran, das gefundene Steinchen an angenommener Stelle in die großen Umrisse des Bildes, die wir vorher schon zu kennen glauben, einzusetzen, ein Versuch, der freilich nicht immer gleich das erstemal gelingt. Allmählich aber werden der zusammenpassenden Steinchen so viele, daß größere Teile des Bildes zweifelsfrei restauriert werden können. Wer etwa Mitteis' erste Arbeiten zu den Prozeßpapyri aus der Wiener und Berliner Sammlung[59] mit seiner späteren systematischen Darstellung der Lehre von den Libellpapyri[60] oder mit dem, was er

---

vorlängst (1905/8) erschienenes zweibändiges Werk Priester und Tempel im hellenistischen Ägypten. Ein Beitrag zur Kulturgeschichte des Hellenismus, dann kürzlich das weitausgreifende Buch von Friedrich von Woeß, Das Asylwesen Ägyptens in der Ptolemäerzeit und die spätere Entwicklung. Eine Einführung in das Rechtsleben Ägyptens besonders der Ptolemäerzeit. Mit einem Beitrag von Eduard Schwartz. Diese Beiträge (5. Heft 1923) mögen als Belege für Forschungen solcher Art herausgegriffen sein. Seither auch die noch zu würdigende Arbeit von E. F. Bruck, Totenteil und Seelgerät (unten bei N. 101) 279 ff. Zu frühkirchlichen Rechtsfragen vgl. unten N. 120. Vgl. auch das unten im Text nach N. 70 zur Konzilienausgabe von Ed. Schwartz Bemerkte.

[59] Zu Corp. Pap. Rain. I, 19 und 20. Auch als Sonderdruck unter dem Titel Zwei Streitschriften aus Hermupolis vom 3. und 4. Jahrh. n. Chr. (1894) erschienen. Dann die Prozeßkommentare in den Aufsätzen Zur Berliner Papyruspublikation, Hermes 30 (1895), 564 ff. und 32 (1897), 629 ff., sowie Papyri aus Oxyrhynchos, Hermes 34 (1899), 88 ff.

[60] Zur Lehre von den Libellen und der Prozeßeinleitung nach den Papyri der früheren Kaiserzeit. Ber. Verh. Sächs. Ges. Wiss. 62 (1910), 61 ff.

Digitized by Google

in den Grundzügen[61] ausgeführt hat, vergleicht, sieht sofort die Steigerung von einer am Einzelobjekt haftenden Beschreibung zur Zusammenfassung der Einzelheiten zum Gesamtbild. Und er wird sich dieser Steigerung wissenschaftlicher Erkenntnis besonders bewußt, wenn er die vollständige Verwebung der papyrologischen Forschungsergebnisse in Wlassaks Studie Zum römischen Provinzialprozeß[62] gegen jene ersten auch von einem Meister wie Mitteis gemachten Versuche hält.

Jenes erste Arbeitsstadium hat Mitteis und seine Schule überwunden. Handbücher wie Mitteis-Wilcken, Grundzüge und Chrestomathie der Papyruskunde, schon 1912 erschienen, wie Schubart, Einführung in die Papyruskunde (1918) und Paul M. Meyer, Juristische Papyri (1920) bereiten heute dem Neuling, woher immer er komme, und was immer ihn auch besonders fesseln mag, den Weg. Hier darf gerade auch den deutschen Meistern der Papyrologie das Zeugnis ausgestellt sein, daß von ihrer Seite aus alles geschehen ist, was für die Fortführung ihrer Traditionen nur geschehen konnte. Hier, wie sonst nicht selten, hat die österreichische Wissenschaft der Papyrologie, erwachsen an Herausgabe und Studium des Papyrus Erzherzog Rainer, durch verschiedentliche Ungunst der Verhältnisse ihre führende Stellung nicht entschieden genug zu behaupten vermocht. Nichtsdestoweniger ist eine gute alte Tradition geblieben. Der große Anteil, den die Jurisprudenz an der Papyrusforschung nahm, ist gerade in Wien durch Ludwig Mitteis' Namen festgelegt. Sein Erbe hat Paul Jörs erhalten und gemehrt. Möge es jetzt, wo wieder die Möglichkeit neuen Aufblühens dieser Studien nach Überwindung der schwersten Zeiten des allgemeinen auch die Wissenschaft mit erfassenden Niederganges ge-

[61] S. 32 ff. Nähere Angabe zum Werk folgt gleich im Text.

[62] Sitz.Ber. Wien. Akad. Wiss. 190. Bd. 4. Abh. (1919).

Digitized by Google

geben scheint, gelingen, die noch verborgenen Schätze allmählich zu heben. Mögen da insbesondere aus der humanistisch gebildeten und historisch neu interessierten Jugend die notwendigen jungen Helfer und Nachfolger erwachsen, ohne deren Dasein diese wie so manch andere Arbeit der freudigen Zukunftshoffnung entbehren muß, die vor Verzagen bewahrt.[63]

Um der griechischen Papyri willen, die heute im Vordergrunde des rechtsgeschichtlichen Interesses stehen, dürfen die Inschriften auf Erz und Stein nicht vergessen werden. Erst kürzlich hat ein italienischer Gelehrter wiederum in der Niederschrift eines Programms, womit er einen Kursus über juristische Epigraphik in Rom einleitete,[64] auf den

[63] Einen Bericht „Zur Geschichte der griechischen Abteilung der Papyrussammlung der Nationalbibliothek in Wien" gibt der nach Wesselys Rücktritt mit der Leitung der griechischen Abteilung betraute Kustos Dr. Hans Gerstinger im Arch. f. Bibliographie, Buch- und Bibliothekswesen I (1926), 82 ff. Mit eingehender Würdigung der Verdienste seines Vorgängers verbindet sich ein frischer Zug neuer schaffensfreudiger Inangriffnahme all des noch Ausständigen. „19348 bis heute aufgestellte und inventarisierte griechische und lateinische Papyri (davon ca. 3000 bereits publiziert) und die zahlenmäßig z. Z. noch nicht annähernd bestimmbaren Massen jener, die in den größtenteils noch in ihrem ursprünglichen Fundzustande befindlichen Rollen, Knollen und Kartonagen verborgen der Präparierung und Aufstellung harren, ca. 400 Nummern griechischer Ostraka, Mumientäfelchen, Malereien, Buchdeckel etc. und rund 10000 koptische Stücke." a. a. O. S. 84[2]. Sollen die Rainerpapyri freilich die ihnen gebührende fachwissenschaftliche Auswertung finden, so müßte m. E. eine einheitliche Veröffentlichung nach den heute üblich gewordenen, übrigens ja schon im CPR I geübten Methoden erfolgen, wobei zweckmäßig auch stückweise und zerstreut schon publizierte Texte in eine neue Gesamtpublikation einzubeziehen wären. Dr. Hugo Ibschers Kunst hat auch schon an der Sammlung Rainer gewirkt und wird ihr hoffentlich weiter nicht fehlen. Vgl. Gerstinger a. a. O. 85 f. und Wiener Studien 44 (1924/5), 218 ff.

[64] Filippo Stella Maranca, Epigrafia Giuridica Romana (Rom 1926); Derselbe, Di alcuni senatoconsulti nelle iscrizioni latine. R. Accad. dei Lincei. Rendiconti. 1925, 504 ff.

Digitized by Google

Wert juristisch bedeutsamer Inschriften eindringlich hingewiesen. Dort ist mit warmen Worten Theodor Mommsen zitiert, der Meister, der Jurist und Philologe zugleich war, der der jungen Papyrologie Pate gestanden und in der lateinischen Epigraphik und Numismatik auch heute noch als das unerreichte Vorbild in der internationalen Altertumswissenschaft verehrt wird. Die Arbeit an den griechischen und lateinischen Inschriften und Münzen ist ebenfalls in den schweren Zeiten, durch die wir hindurchgegangen sind, nicht stille gestanden.[65] Und wir dürfen uns freuen, auch diese Studien an der Wiener Universität in so hervorragendem Maße gepflegt zu wissen. Außer den großen Foliobänden der Corpora Inscriptionum,[66] die den Juristen aus mehr als einem Grunde schrecken mögen, wenn er sie zum erstenmal in die Hand nimmt, sind gerade für denjenigen, der sich hier orientieren will, neben Bruns' altbewährten Fontes die sorgfältigen und reichhaltigen Auswahlen lateinischer Inschriften von Dessau, griechischer von Dittenberger-Hiller von Gaertringen zuverlässige Führer.[67]

---

[65] Ich nenne aus neuester Zeit Jos. Vogt, Die alexandrinischen Münzen. Grundlegung einer alexandrinischen Kaiserverfasung. I. II (1924).

[66] 1893 haben Mommsen, Henzen und Hülsen die Editio altera von Vol. I des Corpus Inscriptionum Latinarum begonnen; 1918 ist die erste Abteilung der 2. Hälfte, besorgt von Lommatzsch, in Druck erschienen. Das ist eine vereinzelte Notiz: aber wer wollte in einer Anmerkung von solcher Arbeit das Bedeutsamste herauszuheben sich vermessen?

[67] Inscriptiones selectae latinae III, 2 (1916); Sylloge inscriptionum Graecarum (3. Aufl. 1915—1924). Hier möchte ich auch die für die Schule bestimmte, aber auch dem Forscher nützliche Raccolta di Documenti Latini I. Documenti Romani nicht vergessen haben, welche Luigi Sciaparelli (Como 1923) in sorgfältiger und gebrauchsbereiter Weise in der Sammlung Auxilia herausgegeben hat. Vgl. dazu P. M. Meyer, Zeitschr. f. vergleich. Rechtswiss. 41 (1925), 286 f. Im übrigen scheint es mir zuzutreffen, daß die Heraushebung des gerade für den Rechtshistoriker besonders bedeutsamen Materials — wie dies in der Papyrologie die genannten und einige

Digitized by Google

Nicht bloß die extensive Verstärkung, die die römische Rechtsgeschichte durch ihre Erweiterung zur antiken gefunden hat, auch die intensivere Quellenausnützung, die Heranziehung auf den ersten Blick „nichtjuristischer Literatur" sind Zeichen heutiger rechtshistorischer Arbeit. Neu dabei ist freilich nicht so sehr diese bei Meistern von je bewährte Methode selbst, als vielmehr ihr Durchdringen zu allgemeiner Anerkennung in der juristischen Romanistik. Wir folgen bei dieser Miteinbeziehung von Rand- und Grenzgebieten der Rechtsquellenlehre wiederum nur Theodor Mommsen, der im Nachwort zu einer Arbeit seines frühverstorbenen Freundes Ed. Philippi von diesem geschrieben hat:[68] „Ausgegangen von dem strengen Studium des römischen Rechts erkannte er wie jeder, der nicht in der Formel an sich den Geist zu finden meint, daß die historische Jurisprudenz ohne die Geschichte, das römische Recht ohne Rom noch etwas weniger ist als ein Stückwerk." Und wir dürfen wohl sagen, daß wir diesem Programm, das uns Mommsen nicht bloß verkündet, sondern auch vorgelebt hat, nachzuleben versuchen. Sowenig jeder die gewaltige Arbeit des Meisters

---

andere Arbeiten tun — in der Epigraphik noch einer stärkeren Betonung bedürfte. So fehlt es in Deutschland wenigstens an einer Sammlung wie den Inscriptiones juridiques grecques, die schon in den neunziger Jahren Dareste, Haussoullier und Reinach herausgegeben haben. Ob ein ähnlicher neuerer Plan deutscher Gelehrter, von dem ich vor dem Kriege hörte, greifbar geworden, weiß ich nicht. Vgl. Rabel, Geisteswissenschaften (oben N. 1) 184. Für Sizilien jetzt Arangio-Ruiz et Olivieri, Inscriptiones Graecae Siciliae et infimae Italiae ad ius pertinentes (Mailand 1925, Fondazione Castelli 3). Der von Rabel und sonst so oft geäußerten Klage über die Unübersichtlichkeit gerade des neu zuwachsenden inschriftlichen Materials hilft in dankenswertester Weise jetzt eine international organisierte Unternehmung ab, die von holländischer Seite ausgeht: das Supplementum epigraphicum graecum von J. J. E. Hondius. Vol. 1. 2. 3 (Leiden 1923; 1925; 1927).

[68] Ges. Schriften 3, 467.

Digitized by Google

auch nur zu überschauen vermag, so sehr muß doch jeder, der auch nur eine einzelne Frage der antiken Überlieferung zu beantworten unternimmt, sich vor Augen halten, daß nur nach Mommsens Methode eine befriedigende Antwort überhaupt gefunden werden kann. Wer glauben wollte, daß er für das Verständnis auch nur des römischen Privatrechts mit der bloßen Lektüre der Digesten auskäme, wer da beim Studium des öffentlichen und privaten Rechts der Römer Papyrus und Inschrift den Papyrologen und Epigraphikern, Cicero und Livius klassischen Philologen, Kirchenväter und Konzilsakten den Theologen und Kirchenhistorikern überlassen dürfe, wird nie auch nur den Weg zur Erkenntnis des Weltrechts der Römer betreten. So sehr solches Verfahren für den rechtshistorischen Wissenschaftsbetrieb außer Frage steht und darum keiner besonderen Hervorhebung bedürfte, so wenig mag in einer Zeit, wo weite Kreise bewußt der Jugend das humanistische Bildungsideal vorzuenthalten bestrebt sind, die Behauptung auf allgemeinen Beifall rechnen, daß auch der Jurist von heute, der sich über den Alltag erheben will, zu Platons und Ciceros Welt den Schlüssel der Sprache haben soll. Immer hängen doch Forschung und Lehre enge zusammen. Zu dieser am Schluß noch ein Wort.

Wer Mommsens Standpunkt teilt, braucht sich aber auch über die Abgrenzung der Einzeldisziplinen der Antike nicht den Kopf zu zerbrechen. Ist doch das Ziel für alle Altertumsforscher dasselbe. Jeder Zweig aber — und so auch die Wissenschaft vom antiken Rechte — verdorrt, wenn er vom Baume getrennt wird. So sehr ist in der antiken Welt die Gesellschaft mit Staat und Recht verbunden, sei es als herrschende und tätige, sei es als dienende und leidende Schicht, daß der Jurist, der die Augen offen hat, überall Erfahrungen sammeln kann für die Erkenntnis des Ganzen. Diese wird aber bei der beherrschenden Stellung

Digitized by Google

von Staat und Recht wieder nur dem zuteil, der für diese beiden Erscheinungen Verständnis aufbringt.[69]

Daß in heidnischer und — wenn auch mit anderer Grundeinstellung und anderen Folgeerscheinungen — in christlicher Zeit mit der Staats- und Rechtsgeschichte auch die Geschichte von Religion und Kultus innig zusammenhängt, ist schon[70] bemerkt worden. Hier im Zusammenhange mit den Quellenausgaben soll aus diesem Bereiche nur noch ein großes Werk genannt sein, das der Kirchengeschichte eigentlich angehört, das aber dem Rechtshistoriker viel positive Erkenntnis einträgt, nicht bloß für das Verhältnis von Staat und Kirche, sondern auch für den Prozeß jener Zeiten, dessen Formen er in der Geschichte eines kirchlichen Verfahrens wird studieren können. Ich meine die Acta Conciliorum Oecumenicorum, mit deren Neuausgabe die Straßburger Wissenschaftliche Gesellschaft 1909 Eduard Schwartz betraut hat. 1914 ist ein Teilband erschienen. 1922 hat der tapfere Mann die Fortführung des Werkes allen Widerwärtigkeiten zum Trotz erzwungen und ist mit dieser Arbeit hinweggekommen über das Unglück, das sein Haus, sein Heim, sein Vaterland getroffen. Solches Tun soll auch unsere Jugend erfahren und soll still sich verneigen vor deutscher Heldenarbeit, die in einsamer Gelehrtenstube getan wird, vor Arbeit, die nicht verzweifelt.

An Papyruspublikationen haben sich auch Juristen wagen können und gerade hier ist eine erfreuliche Methode der Zusammenarbeit ausgebildet worden, die Philologen, Althistoriker, Byzantinisten und romanistische Rechtshistoriker in ersprießlicher Weise vereint. Manche Publikationen sind so vor Einseitigkeit bewahrt geblieben. Wenn dabei für

---

[69] Das betont der Althistoriker Walter Otto, Kulturgeschichte 9.
[70] Vgl. oben N. 58.

Digitized by Google

die griechischen und lateinischen Quellen die Sprachkunde des Juristen noch gegeben ist, so gestaltet sich die Sachlage ungleich schwieriger, sobald orientalische Quellen in Betracht kommen. Ihnen, den gewaltigen Funden babylonischer, assyrischer, neuestens hethitischer Herkunft, verdankt aber die Rechtsgeschichte recht eigentlich ihre Ausdehnung über das römische und griechisch-hellenistische Arbeitsfeld.[71] Zunächst mußte man sich mit einer Arbeitsteilung in dem Sinne begnügen, daß der Orientalist den Text übersetzte und der Jurist an Hand der Übersetzung seine sachlichen Ausführungen machte. So haben seinerzeit Bruns, dann Mitteis die von Sachau bereitgestellten Texte des syrisch-römischen Rechtsbuches rechtsgeschichtlich erschlossen.[72] So sind im wesentlichen auch heute die Arbeiten am national-ägyptischen Recht beschaffen, die von den griechischen Papyri aus rückwärts tasten. Dabei darf der mitwirkende Jurist freilich gerne für sich die Tatsache buchen, daß er manchmal ahnend dem Philologen sagen wird, was an einer dunklen Stelle gestanden haben mag oder gar gestanden haben muß. Aus neuester Zeit soll als Beispiel solcher Art nur auf das großangelegte, während des Krieges geschaffene und nach dem Kriege (1920) erschienene Werk Demotische Urkunden zum ägyptischen Bürgschaftsrechte vorzüglich der Ptolemäerzeit hingewiesen sein, das K. Sethe auf Veranlassung — wie das Vorwort erzählt — von Josef Partsch mit diesem in gemeinsamer Arbeit geschaffen hat. Wenn Sethe in seinem

[71] Zur Orientierung in streng wissenschaftlichem Sinne kann ich nur wiederholt die eben genannte Kulturgeschichte des Altertums von W. Otto empfehlen. Über den alten Orient dort 16—54. In erfreulicher Weise sind da auch die Arbeiten zur antiken Rechtsgeschichte berücksichtigt und die dieser gestellten Probleme aufgezeigt. So S. 24. 32. 34 f. 38 f. 41. 122 N. 252. 139 N. 293. Vgl. hier unten bei N. 79 und 80.

[72] Näheres in meiner oben N. 7 genannten Mitteis-Biographie S. 28 f. und den Anm. S. 70 f. daselbst.

Digitized by Google

Vorworte sagt, daß die Zielrichtung seiner Arbeit einerseits die war, „dem Rechtshistoriker das Urkundenmaterial sauber präpariert vorzulegen und ihm ein Urteil darüber zu ermöglichen, wieweit die Interpretation der Texte sicher steht und welche Möglichkeiten einer anderen Auslegung etwa gegeben sind", daß aber andererseits auch dem Ägyptologen ein Leitfaden in die Hand gegeben werden sollte, um sich in das Verständnis der demotischen Rechtsurkunden und des demotischen Schrifttums überhaupt einzuarbeiten — so scheint mir damit das erste Ziel, über das allein dem Juristen ein Urteil zusteht, in denkbar zutreffendster Art abgesteckt und im Buche erreicht zu sein.

Wir freuen uns, bei führenden Ägyptologen nicht bloß selbstverständliches Interesse jedes Kulturhistorikers für Recht und Staat, sondern auch so viel juristische Einzelinteressen zu finden, daß diese Forscher sich speziell juristischen Themen zuwenden. Ich gedenke dabei älterer und neuerer Arbeiten von Spiegelberg, Steindorff, G. Möller, H. Junker.[73] Aber an ägyptologisch voll ausgebildeten Juristen fehlt es

[73] Seit seiner Inauguraldissertation, Studien und Materialien zum Gerichtswesen des Pharaonenreichs der Dynastien XVIII—XXI (Hannover 1892) hat Spiegelberg in vielen Arbeiten gerade rechtsgeschichtliche Fragen in den Vordergrund gestellt. Die demotischen Papyri Hauswaldt (1913), zu denen Partsch beigesteuert hat, seien nur als ein Beleg zitiert. G. Möller, Zwei ägyptische Eheverträge aus vorsaitischer Zeit (Abh. preuß. Akad. Wiss. 1918, 3) und Hermann Junker, Papyrus Lonsdorfer I, Ein Ehepakt aus der Zeit des Nektanebos (SitzBer. Akad. Wiss., Wien 197. 2, 1921) verdanken wir fördernde Beiträge zum schwierigen Kapitel des gräkoägyptischen Eherechts durch Aufhellung seiner nationalen Voraussetzungen. Dazu soeben J. Partsch (†) und U. Wilcken, Mitteilungen aus der Freiburger Papyrussammlung 3. Juristische Urkunden aus der Ptolemäerzeit (Abh. Heidelb. Akad. Wiss. 1927, 7) zu P. Freib. 29, 30 S. 15 ff. (Partsch) und, auch zu Nr. 26 und 29a, S. 60 ff. (Wilcken). Von Steindorffs Arbeiten nenne ich beispielsweise die Abhandlung über die ägyptischen Gaue und ihre politische Entwicklung. Abh. Sächs. Ges. Wiss. 1909, XXVII Nr. XXV. Zu den Coptica s. gleich.

Digitized by Google

uns noch.[74] Und doch ist es ein unumgängliches Postulat, für dessen Erfüllung freilich vielleicht die Zeit noch nicht reif ist, daß ein Jurist die ägyptische Rechtsgeschichte aufbaute. Ja ich kann mir kaum eine schönere Aufgabe denken, als die Rechtsgeschichte eines so geschlossenen Landes mit einer so relativ abgeschlossenen politischen und Kulturgeschichte zu schreiben, die wie kaum eine zweite es ermöglichen würde — wenn man einmal den nationalen Bestand festgestellt hätte —, zu zeigen, wie sich eine fremde Schicht nach der anderen darüber legte, die persische[75] und die griechische, die alexandrinisch-hellenistische, die römische und byzantinische und dann die arabische, und wie dazwischen in der römischen Spätzeit die nationale Reaktion, durch die Kirche gestärkt, emporkam und im Rechtsleben der koptischen Urkunden ihren eigenartigen Ausdruck suchte und fand. Nur diese koptischen Texte, lange Zeit allein von Ägyptologen behütet,[76] haben in neuester Zeit im Grazer Romanisten

---

[74] Aus Spiegelbergs Münchener Schule dürfen wir auf solchen Nachwuchs hoffen.

[75] Vgl. Ed. Meyer, Aegyptische Dokumente aus der Perserzeit, SitzBer. preuß. Akad. d. Wiss. 1915, 87 ff. II, Gesetzsammlung des Darius, und dazu Partsch, Arch. Pap. 7, 284. Es genügt sodann an den vielumstrittenen Begriff der *Πέρσαι τῆς ἐπιγονῆς* zu erinnern, wozu Pringsheim, SavZ. 44, 396 ff. und von Woess, ebd. 46, 32 ff. eingehend über Probleme und Lösungsversuche unterrichten. Vgl. zum Eherecht San Nicolò, Vorderasiatisches Rechtsgut in den ägyptischen Eheverträgen der Perserzeit, Orient. LitZ. 30 (1927), 217 ff. Auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts dürfen wir uns noch weitere Erkenntnisse des persischen Einflusses auf das hellenistische und weiterhin das römische Recht erwarten. Vgl. z. B. neuerdings verschiedene Untersuchungen zum Hofzeremoniell, zuletzt W. Otto in *Επιτύμβιον* Heinrich Swoboda dargebracht (Reichenberg 1927), 194 ff. Auch hier werden sich sichere allgemeine Schlüsse nur aus Detailuntersuchungen ziehen lassen. Vgl. auch unten N. 84 und Text; N. 89.

[76] Von Crum-Steindorff, Koptische Rechtsurkunden, liegt Bd. I,

Digitized by Google

Steinwenter einen sprachkundigen juristischen Bearbeiter gefunden.[77]

Die Erklärung des geringeren Interesses antiker Rechtshistoriker für das nationalägyptische als für das nunmehr zur Besprechung kommende babylonisch-assyrische Recht ist mit der Zufälligkeit des neuerschlossenen Quellenstandes gegeben. Denn alle hieroglyphischen, hieratischen und demotischen Texte mußten gegenüber der Einzigartigkeit und der Fülle jener Rechtsurkunden zurücktreten, deren großartigster Exponent der Kodex Ḫammurapi ist. Orientalisten haben dieses Gesetz aus dem 20. vorchristlichen Jahrhundert übersetzt und die ersten Kommentare dazu geschrieben. Eine unübersehbare Masse von Rechtsurkunden, in Stein und zum überwiegenden Teil in Tontäfelchen geschrieben, begleitet das Gesetz des großen Königs. Bei diesen Texten war der Wunsch nach fachmännischer Behandlung, wie sie Rechtsurkunden doch nur der Jurist zuteil werden lassen kann, in fast noch höherem Maße als bei den Papyri vorhanden, zunächst freilich auch in noch viel geringerem Maße als dort erfüllbar. Nachdem Juristen, die den hohen Wert solcher Texte mit weitem Blicke rasch erkannt — Josef Kohlers Name zu nennen genügt —, zunächst nur mit Übersetzungen gearbeitet hatten, erwuchsen allmählich unter ihnen sprachkundige Gelehrte, die das sprachliche und sachliche Bedürfnis zu befriedigen vermögen. Daß hier vornehmlich österreichische Gelehrte bahnbrechend gewirkt haben, mag an dieser Stelle mit dankbarer Freude festgestellt sein: Paul Koschaker, der in Leipzig Mitteis' Erbe hütet und mehrt und der zum

Texte und Indices umfassend, vor (Crum; 1912). Seither viel neues Material an Papyri und Ostraka.

[77] Seine Studien zu den koptischen Rechtsurkunden aus Oberägypten (= Wessely, Studien zur Paläographie und Papyruskunde, Heft 19, 1920) machen einen vielversprechenden Anfang.

Digitized by Google

Führer aller auf diesem Boden arbeitenden deutschen Forscher geworden ist, und seine jüngeren Kollegen San Nicolò in Prag und Lautner in Graz.[78] Auch hier scheint die Bewältigung des Materials den wenigen nur im beschränkten Ausmaße möglich zu sein. Auch hier bedarf es kommender frischer helfender Hände. Koschaker und seine Schule hat gleich die erwünschte Vorsicht zu der Behandlung auch dieser Quellen mitgebracht, eine Vorsicht, die sich hütet, den Lauf der Jahrhunderte zu vergessen, die zwischen einzelnen Texten liegen, die die Schichten nicht übersieht, welche sich auch hier übereinander legen, die das sumerische vom semitischen Elemente zu sondern sucht, die Inkomparables nicht zu vergleichen unternimmt, die Beeinflussungsschlüsse nur zögernd zieht. Diese juristischen Arbeiten haben auf historischer Seite nicht bloß Achtungserfolge davongetragen. Sie werden genau registriert[79] und der

[78] Vgl. meine Literaturangaben Über Papyri etc. (oben N. 28) 13^2; ArchRPhil. 14, 126 N. 106; KritV. 56, 1 ff. Seither Lautner, Die richterliche Entscheidung und die Streitbeendigung im altbabylonischen Prozeßrechte (1922). Wenn wir die Mitarbeit dieser Juristen, zu denen sich jüngst erfreulicherweise der Gießener Privatdozent Georg Eisser gesellt hat, an der Erschließung der vorderasiatischen Rechtsdenkmäler hervorheben, so wird darum in Juristenkreisen die Arbeit der Orientalisten in ihrer Unentbehrlichkeit nie unterschätzt werden: Schorr, Ungnad, Eheloff, Walther, um nur einige Namen zu nennen. Nur eine große, allgemein geschichtlich orientierte Arbeit sei ausdrücklich genannt: Bruno Meissner, Babylonien und Assyrien I (1920); II (1925); und zur Einführung für zunächst Fernerstehende Die Kultur Babyloniens und Assyriens (= Wissenschaft und Bildung Bd. 207, 1925). Wenn in Text und Note auch hier die deutsche wissenschaftliche Arbeit an diesen Rechtsdenkmälern in den Vordergrund gerückt ist, so entspricht dies dem Gelegenheitsursprung dieser Ausführungen. Wer etwa Koschakers Arbeiten studiert, dem wird die Bedeutung englischer, französischer, italienischer Herausgeberkunst und wissenschaftlicher Durchforschung und Verwertung der Texte sichtbarlich entgegentreten. Ich darf darum hier auf Literaturangaben verzichten.

[79] z. B. Otto a. a. O. 39^{75} und öfter (oben N. 71).

Digitized by Google

Historiker hinwiederum wird aus oft kleinlich scheinenden Dingen bedeutsame Schlüsse ziehen können. So ist für das Hauptproblem der babylonischen Frühzeit, das Verhältnis der beiden Volkselemente der Sumerer und Semiten, die Beobachtung eines Juristen an Klauseln der Kaufverträge wertvoll geworden.[80] Eheloff und Koschaker haben, um auch hier nur ein andeutendes Wort zu sagen, ein altassyrisches Gesetzbuch aus etwa 1100 v. Chr. der Juristenwelt vorgelegt. Es ist, als ob heute wieder der alte Orient aufstünde und unser Staunen kein Ende nehmen sollte. Hugo Winckler's Ausgrabungen in Boghazköi in Kleinasien haben eine ganze Bibliothek von Tontäfelchen zutage gefördert. Und es war eine selbst in der Kriegszeit nicht unbeachtet gebliebene wissenschaftliche Sensation, als der österreichische Assyriologe Hrozný[81] 1915 die seither bestätigte Vermutung aussprach, daß hier indogermanische Sprachdenkmäler aufgetaucht seien.[82] Das der Herrenschicht nach indogermanische Hethiterreich, das nun vor unseren Augen neu erstanden ist, hat uns gleich auch in sein Recht einen Einblick gewährt. Eine Sammlung hethitischer Gesetze[83] aus der Zeit um 1300 v. Chr. ist ein merkwürdiges Gegenstück zum Kodex Ḫammurapi. Was für weite rechtsgeschichtliche Perspektiven sich da eröffnen, dazu später noch ein Wort!

Vor solchen Rechtsquellen treten augenblicklich andere zurück, die an sich durchaus nicht in zweiter oder dritter

[80] Otto a. a. O. 24[42]. Vgl. Wilcken, Griech. Gesch. 8.

[81] Jetzt Professor an der tschechischen Universität in Prag.

[82] Man wird sich jetzt auch hierzu am besten von Otto a. a. O. 35 ff. berichten lassen.

[83] Heinrich Zimmern und Otto Friedrich haben diese Gesetze in einer kleinen Ausgabe dem Sprachunkundigen leicht zugänglich gemacht. Der Alte Orient Heft 2 (1922). Hrozný hat ungefähr gleichzeitig eine französische Übersetzung erscheinen lassen. Vgl. Br. Meissner, Deut. LitZ. 1923, 55 ff.

Digitized by Google

Linie stehen müßten. Ich denke da an Arbeiten von Christian Bartholomae[84] über das sasanidische Recht der nationalpersischen Restauration des 3. bis 7. Jahrh.: auch hier dürfte die Staats- und Rechtsgeschichte an der Aufhellung des noch ungeklärten Problems des Iranismus ihren vollgemessenen Anteil erhalten. Ich denke sodann an die Studien von Rhodokanakis[85] über Privatrecht, Gesellschaft, Wirtschaft und Verfassung der südarabischen Staaten auf Grund von Inschriften. Hier dürfte es kaum Juristen geben, die den Texten selber nahezukommen imstande sein werden. Und doch sind für die kritische Stellungnahme zur noch heute weitverbreiteten Meinung von einem historischen Gesetz, daß Gemeineigentum an Grund und Boden die überall älteste Entwicklungsphase des Bodeneigentums überhaupt darstelle, derartige Studien zur Bodenwirtschaft von großem, ja vielleicht ausschlaggebendem Werte.[86] Ein

---

[84] Ein Vortrag, Die Frau im sasanidischen Recht. Kultur und Sprache 5 (Heidelberg 1924), gibt dem Laien den ersten Eindruck und orientiert über die weiterführende Literatur. Vgl. ferner Kornemanns Arbeiten zur Familienorganisation (unten N. 103a) mit reichen Literaturangaben. Aus älterer Zeit Güterbock, Byzanz und Persien (1906). Christensen, L'empire des Sassanides. Le peuple, l'état, la cour (1907) und überhaupt zahlreiche Arbeiten von Cumont; vgl. N. 89.

[85] Erschienen im letzten Jahrzehnt in verschiedenen Abhandlungen in den SitzBer. Wien. Akad. Wiss. Der Grundsatz der Öffentlichkeit in den südarabischen Urkunden (Bd. 177, 2); Studien zur Lexikographie und Grammatik des Altsüdarabischen I. II (Bd. 178, 4; 185, 3); Ḳatabanische Texte zur Bodenwirtschaft (Bd. 194, 2; zweite Folge Bd. 198, 2); Die Inschriften an der Mauer von Kohlān-Timna (Bd. 200, 2); zusammenfassend Die Bodenwirtschaft im alten Südarabien (Anz. Wien. Akad. 1916 Nr. XXVI) und — soeben erschienen — Das öffentliche Leben in den alten südarabischen Staaten, im Handbuch der altarabischen Altertumskunde, hgg. von Ditlef Nielsen. I. Bd. Die altarabische Kultur S. 109 ff. (Kopenhagen, Paris, Leipzig 1927).

[86] Vgl. auch Otto a. a. O. 32. Vgl. von Below, Das kurze Leben einer vielgenannten Theorie. Über die Lehre vom Ureigentum, in Pro-

Digitized by Google

weiteres noch viel zu wenig durchforschtes Kapitel für sich bildet dann das jüdisch-talmudische Recht und die Möglichkeit seiner Beziehungen zum hellenistischen und römischen Recht. Den großen weltgeschichtlichen Hintergrund des Antisemitismus der griechisch-römischen Antike haben hier die Papyri grell beleuchtet.[87]

So führen uns auch die national-orientalischen Rechte der Antike immer wieder zu den Papyri, als den so typischen Zeugen des Hellenismus. Wir lernen diesen auch im Recht als eine Schicht der antiken Kultur kennen, die sich gleichermaßen über Griechentum und Orient legt, die aber doch das Kulturelement der griechischen Sprache an sich trägt. Diese hellenistische Schicht kann gewaltsam entfernt, kann übertüncht werden oder abbröckeln, wenn der Zusammenhang mit der Heimat gelöst wird.[88]

Um den Hellenismus zu würdigen und — auch im Rechts-

bleme zur Wirtschaftsgeschichte[2] (1926) S. 1 ff. Die Warnung vor Überschätzung der Rechtsvergleichung für Auffindung rechtshistorischer Entwicklungsgesetze, ehevor das Material so weit beisammen ist, daß man eine genügend breite Basis für allgemeine Schlußfolgerungen besitzt, wird von jedem einsichtigen Forscher geteilt werden, mag seine geschichtsphilosophische Einstellung welche immer sein. Über die bei gleichartigen Rechtserscheinungen in verschiedenen Rechtsordnungen a priori gegebenen Erklärungsmöglichkeiten (gemeinsame Wurzel, Rezeption, unabhängige Gleichgestaltung) darf ich mich auf meine näheren Ausführungen im Arch. f. Kulturgeschichte 10 (1913), 385 ff. und ArchRPhilos. 16 (1921), 1 ff. 106 ff. beziehen. Ich habe den Eindruck, daß die antiken Rechtshistoriker von heute doch auf einem ruhig abwägenden Standpunkte stehen. Vgl. oben bei N. 9.

[87] Viel Literatur. Soeben hat der englische Papyrologe H. I. Bell in deutscher Sprache (Beihefte zum Alten Orient, Heft 9, 1926) über Juden und Griechen im römischen Alexandreia eine Abhandlung erscheinen lassen, aus der der Stand der wissenschaftlichen Frage ersehen werden kann. Manches noch sehr umstritten. Zum jüdisch-talmudischen Recht (ergänzbare) Literatur ArchRPhil. 14, 116 ff.

[88] Vgl. Ed. Meyer, Blüte und Niedergang des Hellenismus in Asien (1925).

Digitized by Google

leben — zu erfassen, muß der Versuch gemacht werden, im einzelnen Rechtsdokument die griechische und die orientalische Wurzel bloßzulegen, bezw. das Dokument dem einen oder dem anderen Rechtsgebiete zuzuweisen. Solch reizvolle Arbeit setzt aber natürlich Kenntnis der Komponenten voraus, die sich zur hellenistischen Resultante zusammengefunden haben. So ist den Papyrologen — denn das papyrologische Material aus Ägypten ist einstweilen das einzige, das für größere Untersuchungen in Betracht kommt[89] — von selbst der Weg für doppelte Vorarbeit vorgezeichnet. So sind die Papyrologen nicht bloß, wie schon gesagt, zur Erforschung des ägyptisch-nationalen Rechts, sondern auch zu der des griechisch-nationalen Rechts gedrängt worden. Die Papyri selbst haben uns dazu meist nur Rechtsanwendung gelehrt. Selten nur geben sie uns unmittelbaren Aufschluß über das anzuwendende Recht selbst, wie dies etwa die berühmt gewordenen Dikaiomata

[89] P. Koschaker hat inzwischen in dankenswerter Weise in der schlichten Form einer Miszelle, SavZ. 46, 290 ff., über Rechtsurkunden aus Dura in Mesopotamien berichtet. Cumont, der in der Nachkriegszeit dort Ausgrabungen gemacht hat, hofft außer den Pergamenten, die vorliegen, noch viele andere zu finden und so ein zweites Ägypten zu erschließen (zit. nach Koschaker 294 f.). Die Urkundenlehre wird das Äußere der Texte würdigen, die da erhalten sind, und die sich den Pergamenten, welche Ellis Minns aus Avroman in Kurdistan veröffentlicht hat (vgl. Mitteis, SavZ. 36, 425 ff.), als seltene hellenistische Dokumente aus so fernen Gegenden anreihen; die Privatrechtsgeschichte dagegen wird vor allem das Intestaterbrecht interessieren, nicht bloß als griechisches Gesetz überhaupt, sondern auch als älteste Quelle, die uns ein Erbrecht des Fiskus zeigt (*βασιλικὴ ἡ οὐσία ἔστω*), wenn die großelterliche Parentel erschöpft ist. Mannesstamm und Männer sind bevorzugt. In Koschakers Miszelle steht ein Stück antiker Rechtsgeschichtsschreibung vor uns. Nur wer griechisches, römisches und nationales Recht beherrschte, konnte sie schreiben. Mit diesen Urkunden aus Dura tut sich ein neues Feld hellenistischer Forschung auf. Zur allgemeingeschichtlichen Bedeutung dieser Texte vgl. Otto a. a. O. 99 N. 199 f.

Digitized by Google

der Graeca Halensis (1913) tun. Sonst bieten sie die reizvolle Aufgabe, aus Verträgen, Klagen, Urteilen das Recht zu erschließen, das zugrundeliegt. Wenn heute Institute für angewandtes Recht auf unseren Juristenfakultäten zeigen sollen, wie die theoretisch gelehrte Rechtswissenschaft in der Praxis sich auswirkt, so ist der antiken Urkundenforschung gleichsam der entgegengesetzte Weg vorgezeichnet. Ab und zu können wir nun das nationale vom hellenischen Rechte sicher sondern, gelegentlich geben die Texte selbst die Sonderung klar an.[90] Meist aber ist dieses Auseinanderlösen kein leichtes Ding. Und darum eben muß die Papyrologie nach Quellen griechischen Rechts Ausschau halten, die noch vor dem Hellenismus liegen, oder wenn sie schon in diese Zeitepoche fallen, doch sich sonst als rein griechisch erweisen.

Unter diesem neuen Anlaß ist die Forschung auf dem Gebiete des griechischen Rechts mächtig emporgeblüht. Mochte diese Forschung der Romanistik älteren Stils leicht — wenngleich angesichts der Beeinflussung des römischen durch das griechische Recht recht unentschuldbar — noch als Allotrion erscheinen, mochte sie von der zünftigen Pandektistik mitleidig der Philologie überlassen worden sein, jetzt ist sie ein gesuchtes Arbeitsfeld geworden und die Ernte ist reichlich. Wir wissen das, was hier Philologen geschaffen haben, sehr zu schätzen: so die „Rechtsaltertümer", die auch heute noch vor mancherlei Übersehen behüten; so das attische Recht und Rechtsverfahren, das der greise Justus Hermann Lipsius 1915 mit einem dritten Bande in

[90] Vgl. Kreller, Erbrechtliche Untersuchungen auf Grund der gräcoägyptischen Papyrusurkunden (1919). Vgl. auch u. a. O. Eger, Rechtswörter und Rechtsbilder in den paulinischen Briefen in Preuschens Zeitschr. f. d. neutestamentl. Wissensch. 18 (1917), 84 ff. und Rechtsgeschichtliches zum Neuen Testament. Rektoratsprogramm der Universität Basel für 1918 (Basel 1919).

Digitized by Google

neuer Bearbeitung abschließen durfte. Wir freuen uns, wenn heute mit juristischem Rüstzeug versehene Philologen, Archäologen, Althistoriker an der Erkenntnis des griechischen Rechts als willkommene Bundesgenossen mitschaffen und ihre reiche Sprach- und Sachkenntnis in den Dienst derselben Aufgabe stellen. Gemeinsame Arbeit hat da wiederum schon vor mehr als einem Menschenalter (1885) den Bonner Philologen Franz Bücheler und seinen juristischen Kollegen Ernst Zitelmann zu besonders ersprießlicher Kommentierung des Rechts von Gortyn verbunden. Durch Beobachtungen an Einzelurkunden aus Ägypten haben auch die Papyrologen den Anstoß zu griechisch-rechtlichen Untersuchungen empfangen. Aber alsbald wachsen doch solche Monographien über den noch so großzügigen, immerhin durch den Text in Grenzen gebannten Kommentar hinaus. Nur eine Arbeit dieser Art, ein Meister- und Musterwerk soll genannt sein, bei dessen Studium wir immer wieder trauern, daß der gerade hier zu bahnbrechender Arbeit berufene Autor nicht mehr unter uns weilt: das griechische Bürgschaftsrecht von Josef Partsch. Es mag sodann als Beweis dafür, wieweit wir im griechischen Recht unsere Kenntnisse schon gefördert zu haben glauben, der kühne Plan verzeichnet sein, den Egon Weiß mit einer Darstellung des griechischen Privatrechts auf rechtsvergleichender Grundlage gefaßt und in einem ersten Bande „Allgemeine Lehren" (1923) bereits vorgelegt hat.[91] Und es wird das Gesamturteil nicht unzu-

[91] Zum Buche haben sich Partsch, ArchPap. 7, 269 ff., Latte, Gnomon 1925, 255 ff. geäußert. Kreller, ArchZivil. Praxis 124 (1925), 104 bemerkt mit leider nur zu nötiger Ironie, eine derartige Arbeit beweise, wie irrtümlich es sei, wenn man Kenner des griechischen Rechts „unter dem Namen 'Papyrologen' in weiteren juristischen Kreisen mit Mumien, Sphinxen und Hieroglyphen in nächste Gedankenverbindung zu stellen" pflege. Auch für Ottos Handbuch (unten N. 131) wird der Versuch einer zusammenfassenden Darstellung vorbereitet.

Digitized by Google

treffend sein, daß wir in der griechischen Rechtsgeschichte in der letzten Zeit ein gut Teil vorwärts gekommen sind. Mit besonderer Sympathie dürfen wir da die vor einigen Jahren erfolgte Begründung eines eigenen Lehrstuhles „für die Geschichte des griechischen Rechtes von den ältesten Zeiten bis zur Gründung des Königreiches" an der Universität Athen und seine Besetzung mit Photiades[92] begrüßen, und wir verstehen die Genugtuung des organisatorisch so tätigen Rektors Pappulias, eines Mitteis-Schülers, über das Gelingen dieses zu lange hinausgeschobenen, vom allgemein wissenschaftlichen und griechisch-nationalen Standpunkte aus so erfreulichen Unternehmens.

Wie die antike Rechtsgeschichte den Raum, der ehedem der römischen zugemessen zu werden pflegte, nach allen Richtungen hin überschritten und grundsätzlich alles in ihren Bereich gezogen hat oder doch zu ziehen sucht, was vom Recht des Altertums wir noch zu ergründen vermögen, so scheint mir, wie schon kurz erwähnt, noch eine andere Erweiterung des Arbeitsgebietes einer älteren Generation für unsere Zeit charakteristisch zu sein. Ich meine die Ausweitung der Forschung auf früher weniger beachtete Zeitperioden: einmal in eine frühhistorische Epoche zurück, dann aber über jene Grenze herab, mit der der antike Rechtshistoriker das Mittelalter beginnen läßt.

Eine vielleicht hyperkritische Richtung lehnte schon jeden Versuch auch nur in das Dunkel des königlichen Roms vorzudringen als müßiges Unternehmen einer spielerischen Phantasie ab. Seit die Quellenfunde im Orient Schleier um Schleier von der Früh- und Vorgeschichte ge-

[92] Großzügiges Programm in der akademischen Antrittsrede: *ΦΩΤΙΑΔΟΥ, Π. Σ., Εἰσιτήριος λόγος εἰς τὴν διδασκαλίαν τῆς ἱστορίας τοῦ Ἑλληνικοῦ Δικαίου* (*ἐν Ἀθήναις* 1925). Eine kurze deutsche Inhaltsangabe gibt der Grieche Dr. Per. Bisoukides in der Z. vergl. Rechtswiss. 42, 289 ff.

Digitized by Google

hoben haben, ist solche apriorische Zurückhaltung nicht mehr am Platze, oder, noch vorsichtiger gesagt, darf nicht mehr prinzipiell geübt werden. Als der Wiener Orientalist David Heinrich Müller die nichtrömischen Bestandteile des syrisch-römischen Rechtsbuches auf Ḫammurapis Gesetz zurückführen, ja auch zwischen diesem Kodex und den Zwölftafeln Beziehungen herstellen wollte, hat Mitteis dies schroff abgelehnt, weil er keine Zwischenglieder der Vermittelung sah und sehen konnte.[93] Seither durfte ich aber doch die Möglichkeit etruskischer Vermittelung orientalischer Einflüsse auf Staat und Recht des frühen Roms erwägen[94] und kann nunmehr ähnliche Erwägungen von sehr vorsichtiger althistorischer Seite für solche Anschauung buchen; W. Otto[95] hat dabei neben den Etruskern als Kulturmittler auch noch die Hethiter in Erwägung ziehen können. Wie immer man dazu heute aber denken mag, eines dürfte

[93] Nachweise in meiner Mitteis-Biographie S. 71 N. 44 f. Zur Frage selbst S. 30 f. Babany, Institutions juridiques des Romains comparées aux institutions juridiques des Hébreux. T. I: Les Personnes (Paris 1926) habe ich noch nicht zu Gesicht bekommen.

[94] In der oben N. 6 genannten Abhandlung. Die Bedeutung des etruskischen Problems wird in römischrechtlichen Darstellungen zu wenig gewürdigt. Wenigstens müßte auf dieses X auch der italischen Frührechts- und -Staatsgeschichte stark hingewiesen werden. Das gilt auch für das Prozeßrecht. Zu kurz ablehnend Josef Juncker in seiner auf rechtsvergleichender Basis der Erforschung der Anfänge römischen Prozesses zustrebenden Arbeit Haftung und Prozeßbegründung im altrömischen Rechtsgang in der Gedächtnisschrift für Emil Seckel (Abhandl. aus der Berliner Jurist. Fakultät IV, 1927) 199[1]. 228. Jetzt finden wir eine sehr eindringliche Erörterung der etruskischen Frage in de Francisci, Storia del Diritto Romano I, bes. 77 ff. 144 ff. Es ist mir besonders erfreulich, daß der italienische Gelehrte meine Anschauung über den etruskischen — und damit weiterhin orientalischen — Charakter des Imperiums teilt; a. a. O. S. 146. Vgl. für die Frühzeit Italiens auch unten N. 96.

[95] a. a. O. 39, daselbst N. 77; vgl. 122 N. 252; 139 N. 293; Namen- und Sachverzeichnis s. v. Etrusker und Hethiter.

Digitized by Google

feststehen, daß der römische Rechtshistoriker allen Anlaß hat, die philologisch-historischen Arbeiten zur Etrusker- und zur Hethiterfrage besonders im Auge zu behalten. Dazu treten für die Geschichte des ältesten römischen Gemeinwesens die Ausgrabungsergebnisse, die uns unter der etruskischen noch in eine ältere laziarische Schicht führen.[96]

Neben solchen Rekonstruktionen, die auf wieder ans Tageslicht tretenden Zeugnissen einer verschütteten Vergangenheit aufbauen, oder doch durch sie veranlaßt sind, versuchen andere Wegrichtungen dem Geheimnis der werdenden Rechtsidee oder — wie es Mitteis[97] einmal genannt und als Postulat allerdings nur für eine spätere Zeit ge-

[96] Vgl. in Pauly-Wissowas Realenzykl. den Artikel Rom von Graffunder. Wie die Sprachwissenschaftler (vgl. Nehring, Gnomon 1926, 574 f.), so müssen sich auch die Rechtshistoriker die Ergebnisse der Archäologie in erhöhtem Maße zunutze machen. Vgl. außer von Duhns monumentalem Werk Italische Gräberkunde I (1924) Joh. Sundwall, Die italischen Hüttenurnen (Åbo 1925), Bryan, Italic hut urns and hut urn cemeteries (Rom 1925), v. Duhn, Gnomon 1926, 570 ff. Vgl. auch zum Buche von David Randall-Mac Iver, Villanovans and Early Etruscans (Oxford 1924) die Ausführung von Duhns, DeutLitZeit. 1927, 518 ff. Vgl. Karo, Wien. Praehist. Ztschr. 12 (1925), 143 ff. Für Griechenland vorbildlich Bruck, Totenteil (unten bei N. 101). Auch die Fülle von gelehrter Arbeit, die in Binders Buch Die Plebs (1909) steckt, sollte bei allen abweichenden Beurteilungen der Überlieferung nicht nutzlos bleiben. Vgl. auch den Artikel Luctus von Kübler in Pauly-Wissowas Realenzykl.

[97] Nachweise Mitteis-Biographie 60 f. und Anm. 83 f. Mehr unten bei N. 158. Gegenüber Versuchen, „die dämmerige Periode der römischen Rechtsgeschichte" zu zeichnen, hat sich Mitteis freilich immer ablehnend verhalten. Vgl. a. a. O. Anm. 47. Resigniert schreibt heute Rothenbücher a. a. O. 90: „Jenen Vorgang, in dem zum ersten Male überhaupt Rechtsgedanken entstanden sind, kennen wir nicht." Er zitiert dabei Ranke, Weltgeschichte I, 1 (3. A. 1883) S. VII: „Die Ursprünge der Kultur gehören einer Epoche an, deren Geheimnis wir nicht zu entziffern vermögen." Aber wie weit wir hoffen dürfen, das Ziel stecken zu können, und wie immer wir die Aussicht auf Erfolg einschätzen wollen: „möglichst weit zurück" zu kommen, ist jedenfalls das einhellige Streben jeder Geschichtswissenschaft.

Digitized by Google

stellt hat — der Geschichte des juristischen Denkens durch Kombination rechtsgeschichtlicher, rechtsvergleichender und rechtsphilosophischer Spekulationen näherzukommen. Hier bietet die griechische Rechtsgeschichte viel mehr Anlaß zu Untersuchungen als die römische, die ihre Kindheit und Frühzeit eher verleugnet. Zu Arbeiten auf diesem Gebiete sind die Versuche zu rechnen, in das frühgeschichtliche Grenzgebiet vorzudringen, auf dem sich Recht und Religion berühren, überschneiden oder auch decken. Seinerzeit hat Rudolf Hirzel über Themis Dike und Verwandtes (1907) geschrieben, neuerdings begrüßen wir in Kurt Latte einen Philologen, der in der Studie Heiliges Recht (1920) Untersuchungen zur Geschichte der sakralen Rechtsformen in Griechenland geboten hat. Victor Ehrenberg hat seinen Untersuchungen zur Geschichte der werdenden Polis den Titel Die Rechtsidee im frühen Griechentum (1921) gegeben und hat sein Buch Neugründer des Staates als einen Beitrag zur Geschichte Spartas und Athens im 6. Jahrh. (1925) folgen lassen. Ein Buch von Richard Maschke, Die Willenslehre im griechischen Recht (1926), in dem der philologisch gebildete Jurist die Denkformen der werdenden griechischen Jurisprudenz zu einem für die Juristenwelt von heute wie vor allen Zeiten gleich zentralen Problem zu ergründen sucht, ist nach des Verfassers Tode von Latte herausgebracht worden. In erfreulicher Wechselwirkung fördern sich Sach- und Sprachforschung und die Mitwirkung des Philologen darf besonders begrüßt sein. Widerspruch und Beifall zeugen aber von einem heute besonders wachen Interesse an diesen Fragen.[97a] In solchen religions- und rechtsphilosophisch gleichermaßen interessierten Zeiten empfangen wir nun aus der Hand von

[97a] E. Fränkel, Glotta 4 (1913), 26; Kretschmer ebd. 50 f. und 13 (1924), 267 f. Zu Maschke vgl. Ebrard, Z.vergl.Rechtsw. 42, 468 ff.

Digitized by Google

Otto Kern den ersten Band seines auf drei Bände berechneten Werkes Die Religion der Griechen; der erste Band (1926) reicht „von den Anfängen bis Hesiod".

Für die Versuche, in die Frühzeit der Rechtsentwicklung vorzudringen, müssen natürlich die Zeugnisse gesucht werden, wo immer man ihrer habhaft werden kann. Das heißt wir dürfen, um mit mehr als vagen Vermutungen der Rechtsgeschichte jener Zeit näherzukommen, die wir als indogermanische zu bezeichnen pflegen und für die uns die Sprachvergleichung Griechen, Lateiner, Kelten, Germanen, Slawen, um nur von diesen Vertretern zu sprechen, in gleicher Weise in Anspruch zu nehmen gestattet, Rechtsaltertümer dieser Völker vergleichen und aus gefundenen Parallelismen auf einheitliche indogermanische Rechtseinrichtungen schließen. Vor Jahren schon hat B.W. Leist seine Graeco-italische Rechtsgeschichte (1884) und sein Alt-arisches Ius civile (I 1892, II 1896) und Ius gentium (1889) erscheinen lassen, Bücher, die trotz ihrer irrtümlichen Tendenz allzu starker gräko-italischer Parallelisierung doch allzusehr in Vergessenheit geraten oder gar — vielleicht nicht immer gelesen — summatim abgelehnt worden sind. Neuerdings ist eine ungemein erfreuliche Wettarbeit von antikrechtlicher und von germanistischer Seite[98] zu verzeichnen, um

[98] Wenn Goldmann, der in einer Rezension des unten N. 100 genannten Buchs, SavZ. Germ. Abt. 45, 457 ff., noch einen Schritt weiter gekommen ist, die Germanisten „kraft der Eigenart der von ihnen zu bewältigenden Stoffmasse in erster Linie dazu berufen und befähigt (hält), den Weg in die terra incognita der indogermanischen Rechtsgeschichte zu bahnen", so würde dem Romanisten von heutzutage eine eifersüchtige Wallung auch dann fernbleiben, wenn er den Verfasser nicht als Mitarbeiter an der Erforschung der altrömischen Rechtsgeschichte begrüßen dürfte. Goldmann, Die Duenos Inschrift (1926). Die Basis für die Erforschung der indogermanischen Vergangenheit hat in verschiedener Hinsicht eine Verbreiterung erfahren. Neben der römischen, germanischen, griechischen Rechtsgeschichte geht die Blickrichtung auch auf das

Digitized by Google

in dieses Dunkel der Frühzeit einzudringen. Der Romanist Egon Weiß[99] und der Germanist Claudius von Schwerin[100] haben die merkwürdigen Vorgänge bei der Haussuchung zum Vorwurf von Studien genommen. Dazu ist von antikrechtlicher Seite kürzlich das gelehrte und von nicht alltäglicher Quellenbeherrschung und Quellenverwertung zeugende Buch von Eberhard Friedrich Bruck, „Totenteil und Seelgerät im griechischen Recht" (Diese Beiträge, 9. Heft, 1926) getreten, das sich im Untertitel als „eine entwicklungsgeschichtliche Untersuchung zum Verhältnis von Recht und Religion mit Beiträgen zur Geschichte des Eigentums und des Erbrechts" bezeichnen darf.[101] Wie

---

keltische Recht. Zu früheren Arbeiten treten da insbesondere die Studien, die Thurneysen zum irischen Recht veröffentlicht (zuletzt „Aus dem irischen Recht IV" in Ztschr. f. celt. Philol. 16, 167 ff.). Neuestens hat E. Levy, Verschollenheit und Ehe in antiken Rechten (Seckel-Gedenkschrift 145 ff.) in seinen gewohnt sorgfältigen und tief schürfenden rechtsvergleichenden Beobachtungen auf die Bedeutung eines zu Beginn des Jahrhunderts erst in Europa bekannt gewordenen indischen Lehrbuchs der Politik und des Nutzens hingewiesen (S. 190 f.), das aber keinen Sittenkodex, sondern ein Rechtsbuch darstellt, dessen Alter freilich die Forscher unbestimmt lassen (300 v. bis 700 n. Chr.). Mehr zu all dem Materiale an anderer Stelle.

[99] Der an einer Stelle, wo man sie nicht leicht suchen wird, Rheinische Zeitschrift für Zivil- und Prozeßrecht 11 (1921), 1 ff., über „vergleichende Zivilprozeßwissenschaft" eine gelehrte Abhandlung geschrieben hat. Vgl. seither die oben N. 94 genannte Arbeit von Josef Juncker. Der im Text gemeinte Aufsatz „Lance et licio" steht SavZ. 43, 455 ff. Für die römischen Quellen vgl. auch Huvelin in dem während des Krieges erschienenen großen Werke Études sur le Furtum dans le très ancien droit romain. I. Les sources (Lyon, Paris 1915) S. 40 ff.

[100] Die Formen der Haussuchung in den indogermanischen Rechten (1914). Siehe oben N. 98.

[101] Zum Buch Latte, Gnomon 1927, 38 ff. Kaden, DeutLitZ. 1927, 423 ff. Vgl. oben N. 58 und 96. Es ist für dieses Buch bezeichnend, daß es im letzten (47.) Bande der SavZ. drei Rezensenten auf den Plan gerufen hat: Val. Müller, der es vom archäologischen, E. Rabel, der

Digitized by Google

fruchtbar hier die germanische Rechtsgeschichte[101a] geworden ist, zeigt der Aufbau des ganzes Buches. Hier wie dort werden wir sehr stark in die Erforschung von Religion, Kult und Zauber hineingeführt und es schließt sich der Kreis, wenn wir auf den großen Bestand der griechischen Zauberpapyri hinweisen, den uns eben wieder eine treffliche Bibliographie vor Augen gestellt hat.[102]

Auch in der Frühgeschichte des Rechts steht das Erreichte weit hinter dem Erstrebten. Und das ideale Postulat wird, wenn überhaupt, so jedenfalls von unserer Generation nicht entfernt erreicht werden. Weder werden wir mehr als die Anfänge einer indogermanischen Rechtsgeschichte erreichen, noch werden wir auf den anderen Gebieten der antiken Rechtsgeschichte hier zum Endziele kommen. Denn was für die römische[103] und griechische Welt und für die vor allen indogermanischen Einzelvölkern liegende indogermanische Rechtsgeschichte, dasselbe gilt entsprechend für die ägyptische und babylonische Rechtswelt. Und wenn wir paralleles Rechtsdenken bei Germanen, Griechen und Römern, anderseits aber in orientalischen Quellen finden, wenn wir — um doch auch ein Konkretum zu nennen und

---

es vom antikrechtlichen, Walther Schönfeld, der es vom germanistischen Standpunkt aus geprüft hat. Rom. Abt. 469 ff., Germ. Abt. 855 ff.

[101a] Was Partsch und Koschaker für ihre Forschungen zum griechischen und babylonisch-assyrischen Bürgschaftsrechte der Germanistik verdanken, ist allbekannt. Jetzt nützen in schönem Synallagma wieder jene antikrechtlichen Forschungen Franz Beyerle bei seiner Studie Der Ursprung der Bürgschaft. Ein Deutungsversuch vom germanischen Rechte her. SavZ. Germ. Abt. 47, 567 ff.

[102] Preisendanz, ArchPap. 8, 104 ff.

[103] Um die Frühgeschichte und Vorgeschichte Italiens bemüht sich jetzt in ungewöhnlich eindringlicher Weise das schon genannte Buch von Pietro de Francisci, Storia del Diritto Romano I (1926). Das Buch weist auch eine staunenswerte Fülle von gelehrter Literatur der für diese Epoche so wichtigen Grenzwissenschaften auf.

Digitized by Google

uns nicht bloß in Allgemeinheiten zu ergehen — die begriffliche Ausbildung der Gedanken von Schuld und Haftung hier und dort feststellen können, so ahnen wir etwas von einer großen, uns freilich noch in recht nebelhafter Ferne erscheinenden Universalrechtsgeschichte, wie sie schon Kohler als Postulat vorgeschwebt hat. Und so sehr hier dilettantischem Übereifer immer wieder die Vorsicht der ernsten Forschung gegenübergestellt werden muß, so bedeutet solche Zurückhaltung doch nicht Ablehnung der Problemstellung selbst und der Erwägung möglicher Lösungen. Schon wagt man sich an die Erforschung der Kulturzustände jener Völker heran, die Europa und Vorderasien vor der indogermanischen Einwanderung bewohnt haben, jener Unterschicht, jener „Substratvölker", die da waren, ehe die anderen Völker kamen, welche die Sprachforschung als Indogermanen zusammenzufassen gelehrt hat. Möglich, daß gerade hier die Rechtsgeschichte in das Dunkel hineinzuleuchten imstande sein wird, das sich über die Zeiten ausbreitet, in denen noch keine „Griechen" auf nachmals griechischer Erde saßen. Es genügt, das Wort „Mutterrecht" auszusprechen, um auf eine mögliche familienrechtliche Verfassung mancher Völker in jener ferneren frühgeschichtlichen Zeit hinzuweisen. Aber auch wenn sich Zeugnisse für ein derartiges Familienrecht in noch größerem Ausmaße fänden, als dies der Fall ist, auf die mutterrechtliche Organisation auch nur als ein allgemein vorkommendes Durchgangsstadium, als eine universalrechtliche Erscheinung dürfte daraus noch lange nicht geschlossen werden.[103a]

[103a] Seit Joh. Jak. Bachofen das erstemal sein heute wieder so viel genanntes Buch über das Mutterrecht (1861) hat erscheinen lassen, haben sich auch viele recht Unberufene mehr mit phantastischen Spekulationen als mit nüchtern wissenschaftlicher Disziplin dazu geäußert. Ablehnung solcher ins Spielerische ausartender Versuche ist geboten;

Digitized by Google

Für solche Forschungen läßt sich auch der in anderem Zusammenhange nochmals zu erwähnende enzyklopädische Zug höher einschätzen, der in der Schaffung von Reallexika einen so bezeichnenden Ausdruck findet. Neben das langsam, aber doch sicher seinem Ende zuschreitende Reallexikon der klassischen Altertumswissenschaft von Pauly-Wissowa,[104] das dem antiken Rechtshistoriker, namentlich dem Romanisten, ebenso zur Hand sein muß, wie dem Kulturhistoriker irgendeines anderen Zweiges der Antike, tritt für Forschungen auf indogermanischem und prähistorischem Boden in eben erscheinender Neuauflage O. Schraders Reallexikon der indogermanischen Altertumskunde, das nach des Verfassers Tode Nehring weiterführt, und das auffallend rasch der Vollendung zustrebende Reallexikon der Vorgeschichte von Max Ebert.[105] Die Artikel solcher Lexika erleichtern jedenfalls demjenigen, an den die eine oder andere Frage herantritt, sehr die Orientierung, sind

---

aber solche Phantastereien dürfen darum die ernste Forschung auch hier nicht abschrecken, nach der Wahrheit zu suchen. Von verschiedener Seite werden denn auch diese Dinge mit wissenschaftlicher Methode untersucht. So hat der Althistoriker E. Kornemann die Geschwisterehe im Altertum in den Mitteilungen der Schlesischen Gesellschaft für Volkskunde Bd. 24 (1923), 17 ff. untersucht und davon ausgehend soeben eine Abhandlung über Die Stellung der Frau in der vorgriechischen Mittelmeerkultur (= Orient und Antike 4. Heft 1927) erscheinen lassen; der Germanist Herbert Meyer bietet aber, SavZ. Germ. Abt. 47, 198 ff., eine Untersuchung über Friedelehe und Mutterrecht. Beide arbeiten mit starker Rechtsvergleichung. Stellungnahme noch vorbehalten.

[104] Dazu die französische 1919 vollendete Parallelarbeit der bildergeschmückten Foliobände des Dictionnaire des Antiquités von Daremberg-Saglio sowie den italienischen, wieder rüstig fortschreitenden Dizionario epigrafico des kürzlich in hohem Greisenalter verstorbenen Ettore de Ruggiero.

[105] Außerdem R. Forrer, Reallexikon der prähistorischen, klassischen und frühchristlichen Altertümer (1907) und Hoops, Reallexikon der germanischen Altertumskunde (1911/1920).

Digitized by Google

sie doch von sachkundigen Gelehrten verfaßt, die oft in selbstloser Weise auch neue Forschungen in so schlichter Form niederlegen. Die Zusammenfassung der Ergebnisse unter Schlagworten, die meist gar nicht der Bearbeiter wählt, sondern der Herausgeber vorschreibt, zwingt dabei Autor und Leser zu intensivster Konzentration und breitet eine gewaltige Fülle von Einzelerkenntnissen auf kleinstem Raume aus.

Daß aber, um wieder zur Universalrechtsgeschichte zurückzukehren, diese nur auf breitester, vernünftig überlegter, rechtsvergleichender Tatsachenforschung aufgebaut sein kann, wird kaum Widerspruch finden, wenn anders das Postulat selbst als möglich anerkannt wird. Bei dieser vorweg zu stellenden und von jedem Historiker, mag er ausdrücklich dazu Stellung nehmen oder seine Stellungnahme nur erraten lassen, jedenfalls sich selbst zu beantwortenden grundlegenden Frage zeigt sich wiederum so recht die manchmal übersehene Notwendigkeit für den nach historischer Rechtserkenntnis strebenden Juristen, sich mit geschichtsphilosophischen Problemen auseinanderzusetzen. Und da dürfen wir hiezu wie überhaupt zur Rechtsphilosophie eine sehr erfreuliche Wendung gegenüber einer geradezu, wenn nicht antiphilosophischen so doch bewußt aphilosophischen Richtung einer nicht lange vergangenen Zeit feststellen. Wie immer man aber die enge Verbindung, in die Josef Kohler Rechtsvergleichung, Universalrechtsgeschichte und Rechtsphilosophie[106] ge-

[106] Wenn Josef Kohler immer wieder das Postulat aufgestellt und auch selbst zu verwirklichen getrachtet hat, über Dogmatik und Geschichte des Einzelrechts hinaus durch Rechtsvergleichung zu einer Universalrechtsgeschichte zu kommen und in ihr zugleich die Rechtsphilosophie zu erreichen, so klingt an solche Wege und Zielsetzungen eigenartig eine kürzlich von ja ganz anderer Seite — nämlich der normlogischen Schule Kelsens — und aus ganz anderer Einstellung heraus gekommene programmatische Äußerung an, die Adolf Merkl in seiner Studie Das

Digitized by Google

bracht hat, werten mag, das Verdienst dieses Gelehrten um den angedeuteten Wandel der Dinge wird man nicht bestreiten. Auf diese Erneuerung rechtsphilosophisch-rechtshistorisch gerichteter Studien wird noch zurückzukommen sein.

Ist die Vorschiebung unserer Grenzen der Erkenntnis in eine frühhistorische Zeit ein mit größter Vorsicht und Warnung vor utopischen Spielereien zu unternehmendes Wagnis, und konnten wir für einen voraussichtlichen und namentlich einen naheliegenden Erfolg uns einer pessimistischen Prognose nicht erwehren, so sind die Aussichten für eine Grenzverschiebung am Ausgang der antiken Rechtsgeschichte, gegen das Zeitalter hin, das wir das Mittelalter nennen, entschieden erfreulich zu beurteilen, vorausgesetzt, daß sich Arbeiter für das weite brache Land melden. Die Grenzgebiete zwischen antiker und mittelalterlicher oder, anders gesagt, zwischen römisch-byzantinischer und germanisch-deutscher Rechtsgeschichte sind glücklicherweise nie streng abgesteckt gewesen. An den Monumenta Germaniae Historica hat auch Theodor Mommsen mitgewirkt. Und Emil Seckel, dessen frühen Tod wir beklagen, hat, wie einst Maaßen,

Problem der Rechtskontinuität und die Forderung des einheitlichen rechtlichen Weltbildes, Ztschr. f. öffentl. Recht 5 (1926), 497 ff. gemacht hat. Er schreibt dort S. 508: „Nur die Gesamtheit des Rechtes, das ist jedenfalls eine Vielzahl von Rechtsordnungen, die durch keinerlei Rechtszusammenhang verbunden sind, sondern verschiedene Arten der Gattung Recht darstellen, ergibt das trotzdem einheitliche rechtliche Weltbild. Das Völkerrecht einschließlich aller von ihm ableitbaren Staatsrechtsordnungen ist doch nur ein Baustein des aus dem gesamten geschichtlichen Recht auszuführenden Totalrechtsgebäudes. Ein das All der „Rechtserfahrung" erfassendes rechtliches Weltbild ist eine Schöpfung der Rechtstheorie auf Grund einer rechtswissenschaftlich unüberbrückbaren Vielzahl von Rechtsordnungen." (Unterstreichungen nach dem Originaltext.) Ich muß, so verlockend es für den Rechtshistoriker wäre hier anzuknüpfen, mich mit dem Zitat begnügen. Vgl. noch unten N. 151 und 161.

Digitized by Google

den Zusammenhang des römischen mit dem kanonischen Rechte und seinen Quellen repräsentiert. An Seckels Namen knüpften sich noch große Hoffnungen für die dogmengeschichtliche Forschung zu Glosse und Mittelalter. Wird dieses Gebiet eine Domäne der Romanistik bleiben? Man braucht, seit Stintzing und Fitting und Conrat nicht mehr sind, kaum die Finger einer Hand, um diejenigen unter den deutschen Juristen herzuzählen, die noch auf diesem Gebiete Arbeit zu tun bereit sind: U. Kantorowicz, F. Schulz, Karl Neumeyer und von den Jüngeren der Seckel-Schüler Erich Genzmer, der diesen Teil vom Nachlaß seines Lehrers hütet[106a] und herausgibt. Und doch, wie viel könnte die Rechtsgeschichte noch beitragen zur Geistesgeschichte des Mittelalters, wie viel freilich könnte sie selbst wiederum von dieser an Belehrung empfangen! Genügt es nicht, Martin Grabmanns Namen zu nennen? Und welch weites Arbeitsfeld bietet noch die Geschichte der Rezeption! Auch Vinogradoff war es nicht vergönnt, sein Werk zu vollenden. In Italien[106b] vermittelt die italienische Rechtsgeschichte vielfach auch in den Personen der Vertreter beider Disziplinen den Zusammenhang zwischen Antike und Mittelalter. Ich nenne nur die Namen Schupfer, Brandileone, Tamassia, Ferrari. Bei uns ist zeitweilig die Rivalität zwischen Germanisten und Romanisten ein Hemmnis gewesen. Freuen wir uns seiner Überwindung. In den regsten Streit der Meinungen sind heute Fragen des Übergangs der antiken zur mittelalterlichen Wirtschafts-

---

[106a] Ernst Heymann hat in der öffentlichen Sitzung der preuß. Akad. Wiss. vom 27. I. 1927 (SitzBer. LXVI f.) über Seckels Pläne berichtet und davon gesprochen, was nach Seckels Tode zunächst ausführbar scheint. Es ist eine Publikationenreihe „Texte zur Geschichte des römischen und kanonischen Rechts im Mittelalter, begründet von E. Seckel". Zwei Bände, von Perels und Genzmer, stehen bald zu erwarten.

[106b] Vgl. das oben N. 46 genannte Buch von Albertoni.

Digitized by Google

geschichte gerückt, die zugleich die Rechtsgeschichte so fundamental berühren, wie seit langem kaum ein Problem. Man wird verstehen, daß zu einer solchen Streitfrage[107] keine vorübergehende Bemerkung hingeworfen werden kann. Man müßte hierzu entweder sehr viel oder man darf, wo dies hier nicht möglich, gar nichts sagen.

Dagegen darf ein anderer Punkt hervorgehoben werden, der nach Stellungnahme von beiden betroffenen Seiten her außer Zweifel gerückt ist. Es ist die Verbindung zwischen antiker und mittelalterlicher Urkundenforschung. Für die Blickrichtung der antiken Urkundenforschung auf die so viel besser und länger ausgebildete gleichartige Tätigkeit mittelalterlicher Historiker haben die Papyri und was bei diesen drum und dran ist eine sehr glückliche Vermittlerrolle gespielt. Oswald Redlich hat kürzlich[108] über Fortschritte der Urkundenlehre gehandelt und dabei die von Wilcken in seiner Antrittsrede in der Berliner Akademie[109] als „ein notwendiges Desiderat der Zukunft" bezeichnete „Schaffung einer antiken Urkundenlehre" warm begrüßt. Wir wissen und erfahren es aus Redlichs Bericht aufs neue, daß die hohe Schule der mittelalterlichen Diplomatik, deren Sitz im österreichischen Institut für Geschichtsforschung ist, auch das, was auf Teilgebieten antiker Urkundenlehre erarbeitet worden ist, für eine Arbeit über antikes und

---

[107] Alfons Dopsch, Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit vornehmlich in Deutschland, 2. Aufl. I. II. (1921/2); Wirtschaftliche und soziale Grundlagen der europäischen Kulturentwicklung aus der Zeit von Caesar bis auf Karl den Großen, 2. Aufl. I. II. (1923/4); Der Wiederaufbau Europas nach dem Untergange der alten Welt. Wiener Inaugurationsrede 1920. Dagegen U. Stutz, Alfons Dopsch und die Deutsche Rechtsgeschichte, SavZ. GermAbt. 46 (1926), 331—359. Neuestens SavZ. Germ. Abt. 47 (1927), 884 ff., 892 ff. „Erklärung" (Dopsch) und „Gegenerklärung" (Stutz).

[108] Mitteil. d. österr. Instituts für Geschichtsforschung 41 (1926) 1 ff.

[109] SitzBer. preuß. Akad. Wiss. 1921, 484.

Digitized by Google

frühmittelalterliches Urkundenwesen verwertet.[110] Wir sehen schon aus bisher vorliegenden Untersuchungen, wie sich orientalisches, griechisches, hellenistisches, römisches und byzantinisches,[111] auch arabisches[112] Urkundenwesen durchdringen und beeinflussen, und vor uns tritt das gerade auf diesem Gebiete von der Antike lernende Mittelalter. Wer die Urkundenforschung liebt, wer so viel historische Gewissenhaftigkeit oder — wenn man so will — pedantischen Sinn hat, geschichtliche Entwicklungsgänge aus ihren urkundlichen Niederschlägen ergründen zu wollen[113] und genialischen Hypothesen hemmungloser Phantasie lieber aus dem Wege zu gehen, der wird es zu würdigen verstehen, was eine aus der Urkundenlehre eines Teilgebietes sich entwickelnde, vergleichende, allgemein antike und daran sich schließende mittelalterliche Urkundenlehre für die Erkenntnis der Kulturgeschichte bedeuten kann; wer diesen Sinn hat, wird auch in unserer von den gewaltigsten Ereignungen erschütterten Zeit die Arbeit desjenigen nicht gering schätzen, der sich heute noch über Papyrus und Pergament beugt, wie es die Gelehrsamkeit von Altertum und Mittelalter getan hat.

---

[110] Harold Steinacker ist an dieser Arbeit: sein Buch Die antiken Grundlagen der frühmittelalterlichen Privaturkunde steht vor dem Erscheinen und darf auch von der Papyrologie freudig erwartet werden. Vgl. weiter Rich. Heuberger, Allgemeine Urkundenlehre für Deutschland und Italien (1921). Mehr bei Redlich a. a. O. 4. Vgl. ferner Paul Kirn, Zum Problem der Kontinuität zwischen Altertum und Mittelalter, Arch. f. Urkundenforsch. 10, 128 ff. (1926).

[111] Steinwenter, Beiträge zum öffentlichen Urkundenwesen der Römer (Graz 1915), E. von Druffel, Papyrologische Studien zum byzantinischen Urkundenwesen. Diese Beiträge (1. Heft, 1915) dürfen noch den Arbeiten von San Nicolò, Andreas B. Schwarz, Partsch, von Woeß, Schönbauer und mir angeschlossen werden, die Redlich S. 3 f. aufgezählt hat.

[112] Es sei nur an Grohmanns Publikation (oben N. 56) erinnert.

[113] Ich zitiere nochmals das oben bei N. 80 genannte Beispiel.

Digitized by Google

„Rückkehr zur Quelle, Ausgang von der Quelle" ist das Motto, das man den Arbeiten zur antiken und zur römischen Rechtsgeschichte unserer Zeit voransetzen darf. Das Arbeiten aus zweiter und dritter Hand ist mit Recht in Mißkredit gekommen. Auch Arbeiten, die nicht unmittelbar und kommentarmäßig quellengebunden sind, stehen unter dem Quellenzeichen. Für griechisch-rechtliche Studien ist davon schon die Rede gewesen. Die gute alte Romanistik, die sich aufs römische Recht beschränkt und vielleicht nicht ohne begründeten Argwohn Sorge hegt, es könne notwendige alte Arbeit liegen gelassen und das Neue nur der Neuheit wegen gesucht werden, diese altbewährte Romanistik, der wir das Ansehen von Deutschlands Jurisprudenz nicht bloß verdankt haben, sondern heute noch verdanken, hält weithin sichtbar die alte Fahne aufrecht. Wir dürfen, da Moriz Wlassak in ungebeugter Forscherkraft unter uns steht und auf dem Gebiete des römischen Prozeßrechts noch nicht das letzte Wort gesprochen hat, nur immer wieder die Energie bewundern, mit der er die Richtigkeit seiner Erkenntnisse von den Grundlagen des römischen Privatprozeßrechts verfochten und zu einem, wie jetzt wohl gesagt werden kann, siegreichen Ende geführt hat. Und wir dürfen den anderen Namen mit ihm in einem Atem nennen, den Otto Lenels, des Verfassers und steten Erneuerers des Edictum perpetuum.[113a] Ihnen den Dank aller Jüngeren abzustatten, möge auch an dieser Stelle erlaubt gewesen sein.

Edikt- und Prozeßforschung sind vom Privatrecht ausgegangen. Aber wenn wir des Satzes Ulpians, Dig. 1, 1, 1, 2, gedenken, wonach es schon fürs römische Recht heißt: huius studii duae sunt positiones, publicum et privatum, so können wir auch da eine weniger gewollte als gewordene Verschie-

[113a] Soeben dürfen wir Lenel zum Erscheinen der dritten Auflage (Mai 1927) beglückwünschen.

Digitized by Google

bung des Interesses beobachten. Zwar ist wohl das Edikt zum großen Teil mit Privatrecht befaßt, aber wir sehen doch hinter den Edikten auch den edizierenden Prätor und verspüren im werdenden Amtsrecht den Willen des Imperienträgers, der es schafft. Zwar ist im klassischen Prozeßrecht gerade die privatrechtliche Struktur des iudicium privatum als eines von den Privaten bestellten Schiedsgerichts in den Mittelpunkt von Wlassaks Lehre gestellt, aber der Prätor ist es doch, der iudicium dat, und lediglich um die Wertung dieser prätorischen Mitwirkung geht noch ein ausklingender Gegensatz der Meinungen, vielleicht mehr noch ihrer Formulierung, als der sachlichen Auffassung.[114] Aber die Forschung drängt über die Ergründung des parteilichen Prozesses hinaus zur Cognitio extra ordinem und damit zum staatlichen Prozeß. Und diese „Kognition" tritt — nicht ohne Verdienst der Papyri — immer stärker in den Vordergrund.[115]

Das Privatrecht, lange Zeit geschichtlich und dogmatisch betrachtet, im Mittelpunkte der römischen Rechtswissenschaft stehend, wenigstens soweit Universität und Praxis in Betracht kamen, wird in neuester Zeit — und das scheint mir ein anderes Charakteristikon unserer jüngsten literarischen Gegenwartsströmungen zu sein — gegenüber dem öffentlichen Recht nicht mehr allzusehr bevorzugt. Das war noch bis vor kurzem anders. Wenn da die gelehrte Forschung sich dem öffentlichen Recht der Römer oder gar der Griechen zuwendete, so fehlte ihr in Schule und Praxis die starke Resonanz, die das Privatrecht, auch wenn es historisch behandelt wurde, in der Zeit des Gemeinen

[114] Ich darf hier zuletzt auf meine Abhandlung Prätor und Formel, SitzBer. Bayer. Akad. Wiss. 1926, 3. Abh. verweisen. Vgl. unten N. 157 und 160, sowie Koschaker, DeutLitZ. 1927, 320 ff.

[115] Vgl. Levy, SavZ. 46, 366, in seiner Rezension meiner Institutionen des römischen Zivilprozeßrechts (1925).

Digitized by Google

Rechtes gefunden hatte. Und auch nach dem Ausgange der gemeinrechtlichen Herrschaft in Deutschland, also seit dem deutschen BGB., hatte das Interesse am antiken Staat bei uns zunächst nicht zu-, sondern eher abgenommen.[116] Ist nicht

[116] Denn welcher Studierende hat je mehr Rudorffs (1857/9) „zum akademischen Gebrauch" bestimmte Römische Rechtsgeschichte oder auch den I. Band von Puchtas Institutionen, dessen 10. Aufl. noch 1893 P. Krüger besorgen konnte, in die Hand genommen? Oder Karlowas I. Bd. der Röm. Rechtsgeschichte (1885), der von Staatsrecht und Rechtsquellen handelt? Oder wer hat in den letzten Dezennien etwa Schulins mit deutlicher Blickrichtung auf das antike Recht geschriebenes Lehrbuch der Geschichte des römischen Rechts, das 1889 Andreas Heusler geschenkt wurde, oder, um noch einen Österreicher zu zitieren, Karl Esmarchs schön geschriebene Römische Rechtsgeschichte, die in 3. Aufl. 1888 herauskam, gelesen? Und darf nicht sorgend diese Frage sogar für Bruns-Lenel, Gesch. und Quellen des römischen Rechts in Holtzendorff-Kohlers Enzyklopädie der Rechtswissenschaft I[7] (1915) gestellt sein? Wird das so vortreffliche gelehrte Buch von Bernhard Kübler (1925) soviel Leser finden, als jeder Lehrer des römischen Rechts ihm wünschen möchte? Sind auch die Quellengeschichten Krügers und Kipps weiteren Kreisen mehr als bloß oberflächlich bekannt? Nicht ohne Neid müßten wir Romanisten nicht bloß auf ausländische Lehrbücher, sondern auch bei uns auf die Germanistik blicken, wo z. B. Schröders so gelehrtes Werk als Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, in 6. Aufl. 1922 von E. v. Künßberg besorgt, auch heute noch studiert wird — wenn wir uns nicht des Erfolgs der deutschen Schwesterwissenschaft von Herzen freuen müßten. Die Versuche, für das öffentliche Recht der Römer auch auf der Universität wenigstens Interesse zu wecken, wenn schon nicht auf den ersten Anhieb sein Studium zu erreichen, hatten mit namhaften teils lauten, meist aber stillen Widerständen zu kämpfen. Vgl. meine Schrift Die Stellung des öffentlichen römischen Rechts im Universitätsunterrichte (Wien 1907). Mit Mühe hat sich das römische Zivilprozeßrecht erhalten. Neuerdings scheint sich auch im Unterricht der im Text geschilderte Umschwung zu vollziehen. An der Münchener Universität hatte ich wenigstens diesen Eindruck. Daß auch im ausländischen Studienbetrieb ähnliche Strömungen heute in erhöhtem Maße sich regen, zeigt z. B. die kürzlich von Filippo Stella-Maranca gehaltene Prolusione per lo Studio del Diritto Pubblico Romano (Lanciano 1925). In Italien ist allerdings die Tradition eine bessere. Vgl. unten N. 118.

Digitized by Google

selbst Mommsens Römisches Staatsrecht, dieses monumentum aere perennius, mehr in philologisch-historischen als in rein juristischen Kreisen daheim gewesen?[117] Fast möchte es scheinen, daß die politische Interesselosigkeit am Staate,[118] die in Deutschland weiteste und nicht zuletzt auch akademische Kreise in den Jahrzehnten vor dem Kriege nicht bloß empfanden, sondern geradezu zur Schau trugen, die gelehrte Jurisprudenz beeinflußt hätte. Denn was an Literatur zum Staat der Griechen und Römer geschrieben wurde, trug großenteils antiquarischen Charakter. Staatsaltertümer überwogen das Staatsrecht. Materialsammlungen, wie sie der Jurist kaum je zustande gebracht hätte, entbehren aber immerhin der Kunst der neueren Staatsrechtslehre, die den Stoff zu meistern und zu durchleuchten versteht. Und die Quellen, die diesen Arbeiten zugrundegelegt werden konnten, entbehrten selbst des Reizes der Neuheit.

Daß diese Vernachlässigung des Studiums des öffentlichen Rechts einem zusehends wachsenden Interesse zu

---

[117] Wobei freilich vielleicht die Bemerkung nicht unterdrückt werden soll, daß dieses große Werk, das so alles enthielt, was zum Staate der Römer zu sagen war, manchen von weiterer Arbeit auf diesem Gebiete abgehalten haben mag.

[118] Anders in Frankreich. Es ist nicht wahrscheinlich, daß bei uns ein Buch wie Fustel de Coulanges Cité antique seit 1864 Auflage auf Auflage erlebt hätte. Auch in Italien, wo Ettore Pais niederreißend und wieder aufbauend Band um Band der Storia critica di Roma und der Geschichte der römischen Kolonisation schreibt, wo er in staunenswerter, an Mommsen gemahnender Schaffenskraft die enge Verbindung der Geschichte mit dem Staatsrecht in den Bänden der Ricerche sulla storia e sul diritto pubblico di Roma 1915 begonnen und seither unermüdlich fortgeführt hat, in Italien, wo daneben in stolzer Ruhe de Sanctis die Storia dei Romani weiterführt, ist das öffentliche Recht der Römer nicht zuletzt auch aus nationalen Gründen nie vergessen worden. So hat denn auch eben noch Beloch seine Römische Geschichte bis zum Beginn der Punischen Kriege der Universität Rom widmen können (1926).

Digitized by Google

weichen beginnt, hat, wie mir scheint, hauptsächlich zwei voneinander weitab liegende und miteinander gar nicht in Zusammenhang zu bringende oder gar vergleichbare Gründe.

Den einen davon, der in den Gelehrtenstuben wirkte, und der die innere Hinwendung des antiken Rechtshistorikers zu Staat und Wirtschaft mit sich brachte, haben wiederum die unscheinbaren gräko-ägyptischen Papyri abgegeben. Es ist dabei mehr ein Zufall, daß nicht schon den griechischen Inschriften ein Jurist so nahe gekommen ist, wie Mitteis den Papyri, ein Zufall, der das Wort bestätigt: mens agitat molem. Denn die Masse der griechischen Inschriften hätte schon manche Arbeit hervorrufen können, die erst von den Papyri veranlaßt wurde. Dabei muß freilich gleich gesagt werden, daß die Inschrift mehr einen Tatbestand auf lange Dauer festzuhalten bestimmt ist, wogegen der Papyrus vom flüchtigen Leben erzählt. Immerhin galt und gilt es noch, den Inscriptiones Graecae gegenüber eine juristische Arbeitsschuld nachzutragen, und es muß auch bekannt werden, daß sich die Papyrologie erst allmählich ihrer nötigen Erweiterung durch Einbeziehung epigraphischer Studien bewußt geworden ist. Auch hier war Josef Partsch ein Wegbereiter. Die gräko-ägyptischen Papyri zeigten uns nun freilich in ganz besonderer Frische die Funktionen des lebendigen Rechtes nicht bloß zwischen Privatem und Privatem, sondern zwischen Untertanen und Staat. Und wir sahen nunmehr nicht mehr wie früher den antiken Staat als bloße Machtmaschine, sondern wir sahen ihn als lebendigen Organismus. Wir sahen in ihm nicht mehr bloß Untertanen als Herrschaftsobjekte, die wir in Bürger, Fremde und Sklaven „einteilten", sondern wir sahen die Menschen, die unter den juristischen Kategorien fast vergessen waren. Der antike Staat ist uns nahe gekommen. Nietzsche hat einmal gesagt, daß, wenn wir von den Griechen reden, wir un-

Digitized by Google

willkürlich von heute und gestern reden.[119] Das kommt uns für Staat und Gesellschaft der antiken Welt in unseren Tagen deutlicher als je zum Bewußtsein. Um zunächst noch ein Wort zu den Papyri zu sagen: wir sehen in Ägypten ein bunt durcheinander wogendes Völkergemisch, das ständische und nationale Gegensätze trennen; wir sehen die blutigen Kämpfe zwischen Juden und Griechen und die darüber stehende Gerichtsbarkeit des römischen Kaisertums; wir sehen den Gegensatz von Land und Stadt, und verfolgen die staatlichen Verwaltungsakte, die hier und dort zwischen allen Gegensätzen einen Ausgleich schaffen oder zu schaffen versuchen; wir sehen schließlich immer wieder die Bedeutung von Militär- und Finanzverwaltung als der entscheidenden Träger der materiellen Kultur des diesseitig gerichteten Staates. Und wir sehen — ein Gebiet, das erst des großzügigen theologisch und rechtsgeschichtlich geschulten Historikers harrt — die aufsteigende geistige Macht von Christentum und Kirche.[120] Wir können die staatliche Verwaltung in die kleinsten Verästelungen verfolgen, wo wir früher höchstens die Umrisse und selten nur Details gekannt haben. Diese Details aber sind es, die zu allen Zeiten, damals wie heute, den Menschen betroffen und ihn am Staate bejahend oder verneinend interessiert haben. Wir sehen jetzt auch den antiken Staat mit den Augen des Untertanen, der Steuern zahlt und Dienste tut, nicht bloß mehr vom erhabenen

[119] V. Ehrenberg hat dieses Motto seinem oben erwähnten Buche Neugründer des Staates vorangesetzt.

[120] Einige Literatur habe ich in meiner Festrede in der Bayer. Akad. d. Wiss. (1922) Volk und Staat in Ägypten am Ausgang der Römerherrschaft in den Anm. S. 50 genannt. Vgl. auch Krit. V. 56 (1924), 84 f. Seither viel Neues. Vgl. insbesondere die glänzende Publikation von Bell Jews and Christians in Egypt (1924) nach Papyri aus dem British Museum, und Bell, The decay of a civilisation im Journ. of Egyptian Archaeology 10 (1924), 207 ff. Vgl. oben N. 58.

Digitized by Google

Standpunkt des Befehlenden aus, der Steuerquellen erschließt und Dienste fordert. Ägypten ist aber das Land, wo wir, wie schon gesagt, das Verhältnis zwischen Staat und Volk nicht durch Jahrhunderte, sondern durch Jahrtausende zu verfolgen vermögen. Die Papyri zeigen uns ein monarchisch-absolutistisches Regiment, das sich von Herrn zu Herrn vererbte, der über das Nilland zu gebieten berufen war. Wie der alte Ägypter unter den nationalen Dynastien ein Objekt der Herrschaft, ein Untertane, geworden und geblieben ist, der mit ängstlichem Blick aus dem Staube aufschaute zu den Pharaonen, den Verkörperungen des Sonnengottes, so wechselten wohl die Nationen der Herrscher, und es kamen die Perser und Alexander und die Ptolemäer und die Römer, die erst in Rom, dann in Konstantinopel regierten, bis schließlich die Araber den Faden der alten Geschichte abschnitten, aber die Staatsform blieb, und die Verwaltungskunst, die in der Besteuerungskunst gipfelte, vererbte sich von Ägyptern auf Perser, Diadochen und Römer und Araber. Und doch war diese scheinbare Ruhe des Absolutismus nicht ohne gewaltige Erschütterungen und revolutionäre Zwischenspiele geblieben. Jetzt macht der ägyptische Papyrus,[121] der von der Umsturzzeit am Ende des Alten Reiches um 2000 v. Chr. erzählt, nicht mehr den Eindruck einer seltsamen Anekdote aus verstaubter, uralter, fremder Vergangenheit, sondern er ist uns die Schilderung einer Zeit, wie wir sie selber erlebt oder von Augenzeugen haben schildern hören.

Und damit bin ich, ehe ich eine Probe aus dem genannten Papyrus zitiere, bei jenem andern Moment, das auch

[121] Adolf Erman, Die Mahnworte eines ägyptischen Propheten. SitzBer. preuß. Akad. Wiss. 1919, 804 ff. Der Text hat, als ihn Gardiner, The admonitions of an Egyptian Sage 1909 das erstemal herausgab, kein solches Echo finden können wie heutzutage.

Digitized by Google

für die wissenschaftliche Wendung vom privaten zum öffentlichen Recht der Vergangenheit von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist. Uns, die wir Staaten vergehen und andere entstehen sahen, uns, vor deren Augen Throne stürzten und andere aufgerichtet wurden, uns, deren jeder einzelne sich prüfen mußte, wie er zum Wandel der Dinge im Staate sich stellen wollte, uns ist der Staat und seine Verfassung in den Tagen des augenscheinlichen[122] Zusammenbruches alles Ererbten näher gekommen als in den Zeiten friedlicher Ruhe. Auch wem alle Theorie von Recht und Staat noch so fern liegen mochte, auch ihm sind Fragen der Verfassung nicht mehr Objekt müßiger Disputationen von Zunftgelehrten. Auch wer als „Gegenwartsmensch" mit der „Geschichte" nichts mehr zu tun haben will, kann sich dem „Wesen des Geschichtlichen" im Staate heute weniger denn früher entziehen.

Um nun einige Zitate aus dem genannten Papyrus zu geben, so vernehmen wir staunend aus Ägypten, diesem typischen Zarenreich der Antike, von einer Episode, in der die Amtsakten vernichtet, die Beamten verjagt, die hohen Stände beseitigt, das Königtum gestürzt worden war, wo Raub und Mord im Lande herrschten, die Städte zerstört und die Gräber erbrochen wurden, wo die hohen Räte hungerten und die Bürger an der Mühle saßen, ihre Frauen aber in Lumpen gingen, die Menschen vor Hunger den Schweinen das Futter wegnahmen und selbst die Kinder das Lachen verlernt hatten, in einer Zeit, da das Land sich drehte gleich einer Töpferscheibe und schließlich nur der Wunsch blieb, daß es ein Ende hätte mit den Menschen. Der Text erzählt weiter, wie das Reich des Pöbels beginnt, wie er sich freut, das feinste Linnen trägt, wie er ißt und trinkt,

[122] Wenn ich nur von einem „augenscheinlichen Zusammenbruch alles Ererbten" spreche, so erinnere ich mich der Ausführungen Rothenbüchers a. a. O. 51 f.

Digitized by Google

und reich ist an Gütern, die früher anderen gehört haben, wie Sklavinnen das große Wort führen und die Fremden sich im Lande zur Herrschaft drängen; wie dann aber die Räte des alten Staates den neuen Emporkömmlingen huldigen. Wenn wir das lesen und seltsam zu verstehen gelernt haben, so stimmt es fast mehr noch nachdenklich, daß sich von all den neuen Mächten, welchen der Umsturz der alten Autoritäten gelungen war, so gar nichts dauernd zu erhalten vermocht hat und daß sich so bald wieder der vom vorüberbrausenden Sturmwind einer Revolution hoch emporgehobene und beiseite geschobene, aber nicht hinweggefegte Schleier des Absolutismus eines göttergleichen Königtums über dem Lande niedergelassen hat.

Und diese absolute Monarchie, die wir in Ägypten, in Babel und Assur, in Persien und sonst antreffen, die, von Alexander dem Großen übernommen, zum Typus des hellenistischen Staatswesens geworden ist, sie stellt staatsrechtlich den charakteristischen Ausgang der Geschichte der Antike überhaupt dar; auch aus dem republikanischen Rom ist über den Prinzipat hin schließlich die Verfassung des Dominates, des absoluten Kaisertums, erwachsen. Mit Dank darf der Jurist hier eine Reihe neuerer und neuester Arbeiten von Althistorikern verzeichnen, die den Werdegang der politischen Geschichte in den hellenistischen Staaten[123] und insbesondere den Wandel des römischen

[123] Kärst, Geschichte des Hellenismus I (2. Aufl. 1917; 3. Aufl. 1926 u. d. Presse), II (2. Aufl. 1926). Wilcken, Alexander d. Gr. und der korinthische Bund, SitzBer. Berl. Akad. Wiss. 1922, 97 ff.; Helmut Berve, Das Alexanderreich, 2 Bde. (1926), eine Darstellung auf prosopographischer Grundlage; vgl. dazu Wilcken, DeutLitZ. 1927, 359 ff. Hinzu kommt jetzt die geschichtsphilosophische Arbeit des Juristen Richard Schmidt, Verfassungsausbau und Weltreichsbildung, Betrachtungen zu den hellenistischen Dogmen vom Kreislauf der Staatsformen und von der Übertragung der Weltherrschaft im Lichte der modernen Staatslehre (Sonderabdruck

Digitized by Google

Staates unter Cäsar und Augustus[124] mit feinem Verständnis für die Bedeutung der staatsrechtlichen Fragen untersucht haben. Wenn hier aber der Jurist das, wie mir scheint, befreiende Schlußwort von der gewohnheitsrechtlichen Entstehung des augusteischen Monarchismus gesprochen hat, so darf darum auch in seinem Sinne der philologisch-historische Unterbau nicht unterschätzt sein.

In Roms Verfassung gewährleistete das Imperium zu allen Zeiten einen gewissen monarchistischen, die Demokratie bändigenden Einfluß.[125] Die politische und juristische Geschichte des römischen Staates ist die Geschichte der Begründung des Weltimperiums. Diese Geschichte geht ihren Weg unbekümmert um innere Gegensätze und um Verfassungskämpfe, mögen diese auch zu Bürgerkriegen ausgeartet sein. Es ist verlockend, diese römische Außenpolitik, ge-

---

aus Leipziger rechtswissenschaftliche Studien Heft 11: Gedächtnisschrift für Ludwig Mitteis, 1926). Vgl. unten N. 134, 140.

[124] Ed. Meyer, Caesars Monarchie und das Principat des Pompejus (1918; 2. Aufl. 1919); M. Gelzer, Caesar der Politiker und Staatsmann (1921); Reitzenstein a. m. O., zuletzt Das Römische in Cicero und Horaz (= Neue Wege zur Antike 2, 1925) 20f. 21[1]; Otto Th. Schulz, Studien über das Wesen des römischen Kaisertums der ersten zwei Jahrhunderte (1916) und die Fortsetzung der Arbeit für das 3. Jahrh., die den Obertitel trägt Vom Prinzipat zum Dominat (1919), sowie die Münzkunde und Staatsrecht verbindende neueste Arbeit Die Rechtstitel und Regierungsprogramme auf römischen Kaisermünzen (1925) (von Caesar bis Severus). Mehr als diese gelegentliche Auswahl bieten kann, habe ich Krit. V. 56, 63 ff. zusammengestellt. Es ist besonders zu begrüßen, daß sich den Historikern, die bisher das Wort ergriffen haben, neuestens der Jurist E. Schönbauer angeschlossen hat. Seine Untersuchungen zum römischen Staats- und Wirtschaftsrecht I. Wesen und Ursprung des römischen Prinzipats, SavZ. 47 (1927), 264 ff. geben eine in ihrer naheliegenden Selbstverständlichkeit und doch so originellen Neuheit überraschende Erklärung des Prinzipates als „Umbildung einer staatsrechtlichen Form auf Grund des Gewohnheitsrechtes" (S. 288). Vgl. noch unten N. 140, 146 und bei N. 162.

[125] Vgl. oben N. 6.

Digitized by Google

tragen von Männern verschiedenster politischer Richtung, die sich im Imperium ablösen, zu untersuchen, und eine reiche Literatur hat sich denn auch mit dieser Politik und der sie trotz aller formellen — allerdings antikrechtlichen — Demokratie führenden römischen Aristokratie beschäftigt.[126] Für die Staatskunst der Römer,[127] die darin gipfelt, daß sie aus den disparaten, an Sprache, Recht und Sitte und allen sonstigen Äußerungen nationaler Kultur verschiedensten Elementen ein einheitliches Italien und darüber hinaus ein einheitliches Reich zu schaffen vermochte, daß sie es verstand, für diesen Staat, der nicht wie ein Volk eine natürlich gegebene oder doch gewordene Einheit, sondern ein durch Zielbewußtheit geschaffenes Kunstprodukt ist, ein Staatsgefühl zu erzeugen, das allen Staatsbürgern den Staat als Vaterland erscheinen ließ, für all das zeigt unsere Literatur bewunderndes Verständnis.[128]

Gewiß: in Arbeiten solcher Art, die sich vielfach als akademische Reden einen selbstgewählten engeren Rahmen setzen, spiegelt sich die politische Stimmung und die Weltanschauung des Redners mehr oder weniger deutlich wider. Zeigt doch solches Abfärben politischer Anschauung auf den Gegenstand auch das große Geschichtswerk des besten

---

[126] Vgl. M. Gelzer, Die Nobilität der römischen Republik (1912); Münzer, Römische Adelsparteien und Adelsfamilien (1920); Jos. Vogt, Homo novus. Ein Typus der römischen Republik. Akadem. Antrittsrede, Tübingen (1926); Arthur Stein, Der römische Ritterstand. Ein Beitrag zur Sozial- und Personengeschichte des römischen Reiches (Diese Beiträge 10. Heft, 1927). Vgl. auch unten N. 129 und 140.

[127] R. Heinze, Von den Ursachen der Größe Roms. Leipziger Rektoratsrede 1921. Ich habe auch einiges in meiner Rektoratsrede, Von der Staatskunst der Römer (Münchener Universitätsreden, Heft 1, 1925) auszuführen versucht.

[128] Vgl. u. a. Lommatzsch, Patria, Greifswalder Universitätsreden 1922, 7 ff. Reitzenstein a. a. O. (oben N. 124) 21. M. Gelzers Vortrag über das Römertum als Kulturmacht, Histor. Zeitschr. 1926, 189 ff.

Digitized by Google

Kenners des römischen Staates. Aber anderseits: wer ganz nüchtern und leidenschaftslos, ganz sachlich und objektiv vom Leben seiner Zeit sich abseits stellen oder gar sich darüber in die Lüfte erheben wollte, wie könnte der die treibende Kraft der politischen Leidenschaft, wie die Realität der Macht der Gefühle verstehen und würdigen? Wenn derartige Reden sich ferner an Studierende oder an einen weiteren Kreis von Gebildeten richten, wenn sie nicht immer aufdringlich Quellen- und Literaturzitate häufen, so dürfen sie darum doch nicht aus einer wissenschaftlichen Zeitüberschau gestrichen werden. Denn mehr als manche gelehrte Arbeit kann gerade in unserer Zeit die Gelehrsamkeit von Recht und Staat der Römer wirken, wenn sie der Jugend und dem einem ernsten Worte zugänglichen Laien den Weg zeigt, der über die Hybris zu derjenigen Größe des Menschen emporführt, welche sich vor dem Höheren und Höchsten zu beugen versteht. Gewiß, berufen ist zu solcher Lehre nur, wer selber auf festem Boden steht und aus den Quellen zu schöpfen sich die Mühe nicht verdrießen läßt. Aber mich dünkt, daß unter den Lobrednern auf Roms Größe weniger seichte Flachheit begegne als unter den Widerstreitern. „Rom als Idee", die Bedeutung seines Imperiums im Wandel der Zeiten, die gesunde Realität seines Daseins in der Welt — das sind Gedanken, die auch weit abseits von aller Jurisprudenz und Staatslehre sich aus dunklem Fühlen und Sehnen nach Ordnung und Befreiung von der Gefahr des staatsverneinenden Chaos an die Oberfläche drängen.[128a]

Aber freilich, in einer Zeit, da eine staatlich imposante Position, wie sie dem Imperium Romanum zukam, nicht nur bei Zweiflern an Deutschlands Zukunft, sondern auch

[128a] Vgl. auch Friedrich Klingner, Rom als Idee, Die Antike, Zeitschr. f. Kunst und Kultur des klassischen Altertums hgg. von Werner Jäger III (1927), 17 ff. S. 24 f., 34.

Digitized by Google

bei manch Aufbaugläubigem bloß wehmütige Erinnerungen wachruft und herbe Bitterkeit auslöst, wenden sich die Augen anderer resignierend nach der anderen antiken Nation, der wir anscheinend in Größe und in Fehlern so viel näher[128b] stehen als den Trägern römischer Staatspraxis. Die Staatsphilosophie und das theoretische Streben nach dem besten Staate, daneben die so oft begegnende Unfähigkeit der Griechen, in dem für jeden Staat entscheidenden Verhältnis zwischen Individuum und Staat mit römischer Naivität selbstverständlich für den Staat sich zu entscheiden und dennoch dem Individuum die freie Bürgerstellung zu wahren,[129] die aus demselben

[128b] Vgl. Die Antike III, 1 ff. Ludwig Curtius, Die antike Kunst und der moderne Humanismus. Der Kosmopolitismus, das reine Menschentum in der klassischen griechischen Kunst, das Symbol im Gegensatz zur Realität, all dies tritt uns beim Lesen dieser Rede vor Augen; aber auch der Mangel eines erdkräftigen Nationalismus, einer starken Staatsidee. Unsere Renaissance ist griechisch, die der Romanen und Angelsachsen ist römisch orientiert (S. 4). Es ist bezeichnend, was Curtius über Vorwürfe erzählt, wonach wir durch die Aufnahme des griechischen Geistes aus dem die Westvölker einigenden römischen Weltgedanken ausgeschieden wären (S. 5): bei aller Übertreibung steckt darin eine Wahrheit.

[129] Treffend betont Vogt a. a. O. (oben N. 126) S. 9 und N. 9 die Verwirklichung der Einheit von Staat und Ich in der innocentia, der Tugend, nach der der homo novus streben soll. Rom hat zwar wenig eigene Theorie, dafür aber das große historische Vorbild der freien Beugung des Individualismus unter die universale Staatsidee gegeben. Oft ist neben Rom mit guten Gründen auf England verwiesen worden. Vgl. Otto a. a. O. 138 N. 291 zu Arnold O. Meyer, Die sittlichen Triebkräfte des englischen Imperialismus in Fritz Röder, Englischer Kulturunterricht (1923), 15 ff. Heute steht bei uns das gleiche Problem ja wieder im Mittelpunkte theoretischer und auch — leider — nur allzu praktischer Diskussion. Sollen wir der griechischen Atomisierung trotz aller Gegenströmungen, die wie heute so auch damals wahrhaft nicht fehlten (Spartas Namen zu nennen genügt) verfallen sein? Es sei hier, wenngleich in diesem Rahmen nur von der Ferne, an Othmar Spanns Kampf um die Wiedererweckung einer universalistischen Gesellschafts- und

Digitized by Google

Grunde entspringende Unfähigkeit der Griechen, einen staatsrechtlichen Ausgleich zwischen der autarken Polis und der stets vorhandenen nationalen, aber sich nicht politisch, sondern bloß in einer Kulturgemeinschaft auswirkenden panhellenischen Idee zu finden,[130] all das und

Staatsidee erinnert. Übersichtlich Spann, Die Haupttheorien der Volkswirtschaftslehre 16. A. 1926 (= Wissensch. u. Bildung 193/194) 23 ff., 27 u. ö. Handwörterbuch d. Staatswissenschaften (4. Aufl.) hgg. von Elster, Weber, Wieser Bd. VIII, 453 ff. (Art. Universalismus). Unter den Staatsphilosophen nimmt Platon in der von Spann herausgegebenen Sammlung „Herdflamme" (Sammlung der gesellschaftswissenschaftlichen Grundwerke aller Zeiten und Völker, 1922 ff.) eine der universalistischen Tendenz entsprechende Stellung ein. Der Romanist darf zu alledem wiederholen: neben aller Theorie steht Roms großartige, noch immer nicht hinreichend erkannte und gewürdigte praktische Leistung: das Vorbild eines in allem sonstigen Wandel einheitlichen, während aller wechselnden Staatsformen festbleibenden, sich besonders auch in der großen Zeit der Republik ausprägenden Staatsgedankens, der über den Egoismus des Individuums Rom, das Ganze, stellt, zugleich aber, was nicht vergessen werden darf, dem Individuum die stolze Stellung des Civis Romanus garantiert. Wiederum drängt sich der Vergleich mit England auf. Vgl. auch N. 130 und 140.

[130] Vgl. dagegen Roms oft geübte Kunst, den unitarischen Zentralismus nicht zu überspannen und trotz der stets festgehaltenen Einheitlichkeit der Außenpolitik einen gesunden Föderalismus leben zu lassen. M. Gelzer hat das für alle großen Reiche in alter und junger Zeit ausschlaggebende Problem behandelt, wenn er in seiner Frankfurter Rektoratsrede von Gemeindestaat und Reichsstaat in der römischen Geschichte spricht. Frankfurter Universitätsreden (1924) XIX. Gewiß haben auch bei den Griechen gesunde bundesstaatliche Gedanken nicht gefehlt — aber sie fanden nicht die richtige Mitte zwischen den Notwendigkeiten des Bundes und denen seiner Teile, zwischen der gemeinsamen Kraftentfaltung nach außen und der Wahrung der Freiheit der Teile im Innern. Man vgl. die feinen Ausführungen von Swoboda, Die griechischen Bünde und der moderne Bundesstaat (Prager Rektoratsrede, 1915); später Zwei Kapitel aus dem griechischen Bundesrecht. SitzBer. Wien. Akad. Wiss. 199. Bd. 2. Abh. (1924). Vgl. auch Bonfante, Scritti giuridici varii IV. Studi generali (1926), 474 f. Wilcken, Griech. Geschichte[2] 18.

Digitized by Google

noch so viel anderes läßt heute politischem Denken die besondere Nähe des Griechentums so schmerzlich erscheinen. Staaten und Recht der Griechen sind uns heute nicht mehr Staats- und Rechtsaltertümer,[131] sondern sind eine Schule — oder könnten es doch sein —, in der wir staatsbürgerliche Erziehung auch in dem Sinne genießen können, wie wir es, wenn wir auf dem Scheidewege stehen, nicht machen sollen.[132] Letztere Lehre wird freilich nur dem

[131] Die Griechischen Staatsaltertümer sind in der Neugestaltung, die Iwan von Müllers Handbuch der Altertumswissenschaft nunmehr durch Walter Otto erfährt, durch eine Griechische Staatskunde ersetzt, deren ersten Band noch Busolt selbst (1920) veröffentlicht hat, während der zweite, von Heinrich Swoboda bearbeitet, das letzte Wort auch dieses vortrefflichen altösterreichischen Gelehrten an die Mitwelt geworden ist. In feiner Abwägung zeigt Helmut Berve, DeutLitZeit. 1926, 2517 f., wie schwierig der methodische Übergang von der handbuchmäßigen Vorführung der historischen Erscheinungen zur „Abstraktion" wird. Swoboda verdanken wir auch die 6. Aufl. von Hermanns Lehrbuch der Griechischen Staatsaltertümer 3. Abt. (1913). Ulrich Kahrstedt hat 1922 den ersten Band eines Griechischen Staatsrechts — er handelt von Sparta und seiner Symmachie — erscheinen lassen. Der Verfasser erzählt im Vorwort (S. VI), wie viel er von Mommsen, von Laband und Jellinek gelernt. Das Buch ist bewußte Abkehr von der Methode der Altertümer und eine Darstellung in der Sprache, in der die Juristen sprechen, und in der diesen geläufigen Stoffgliederung und Problemstellung. Die römischen „Staatsaltertümer" sollen in Ottos Handbuch durch eine römische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte ersetzt werden, die Eugen Täubler übernommen hat, während entsprechend an Stelle der griechischen und der römischen „Rechtsaltertümer" eine griechische und eine römische Rechtsgeschichte (Privatrecht, Strafrecht, Prozeß umfassend) treten soll. Vgl. oben N. 91.

[132] In Heft 3 der Sammlung Neue Wege zur Antike hat Max Pohlenz seinen Vortrag im Altphilologischen Göttinger Ferienkurs (Juli 1925) drucken lassen: Staatsbürgerliche Erziehung im griechischen Unterricht. Daß wir so vorbereitete Juristen auf die Universität bekämen! Früher (1923) Pohlenz, Staatsgedanke und Staatslehre der Griechen (Wissenschaft und Bildung). Diese paar Zitate aus der Fülle von Schriften, die dem Ziele staatsbürgerlicher Erziehung von Jugend

Digitized by Google

zuteil, der es nicht mit der weitverbreiteten Anschauung hält, lieber alle Irrtümer selbst zu versuchen und die Folgen am eigenen Leibe zu verspüren, als je nach den Lehren der Geschichte zu fragen. Wer aber nicht so denkt, der wird mit Dank Bestrebungen begrüßen, die einer breiteren Öffentlichkeit die Gedanken näher führen wollen, welche sich die Griechen vom Staate gemacht haben, und uns auch an die Experimente erinnern sollen, welche die Antike mit dem Staate versucht hat. Und es darf gerne festgestellt werden, daß ein größeres Publikum für die Aufnahme solcher Bücher heute mehr bereit ist als vor Krieg und Zusammenbruch. Mag manches Buch auch ungewollt zum Modebuch werden, mag manches Interesse spielerisch sein, dahinter birgt sich doch ein ernster Zug der Zeit, dem eine Wissenschaft nicht fremd ist, die vom Staate der Alten erzählt. Jetzt mehren sich die Schriften über Platon,[133] jetzt ist auch bei Juristen das Interesse wieder wach geworden an der Staatslehre dieses und anderer Philosophen vor und nach ihm. Jetzt erleben wir ein Stück aus des Polybios Kreislauf der Verfassungen.[134] Jetzt ist unser Sinn empfänglich für eine griechisch-philosophische Studie zur Geschichte der Lehre vom „Recht des Stärkeren",[135]

— und Alter — zustreben, mögen als Beispiele genannt sein. Auch die folgenden Einzelerscheinungen sind aus einer erfreulichen Fülle entnommen.

[133] Hier empfiehlt ein Blick auf die so große gelehrte und populäre Literatur der letzten Jahre den Verzicht auf Einzelnachweise.

[134] Vgl. jetzt Rich. Schmidt a. a. O. 18 ff. (oben N. 123). Vgl. auch Eugen Täubler, Tyche (1926), 94.

[135] Adolf Menzel, Kallikles (1922). Die Gedanken klingen immer wieder an in der feinen dogmengeschichtlichen Studie zum Probleme Recht und Macht, Zeitschr. f. öffentl. Recht 5 (1926) 1 ff. Man lese ferner desselben Gelehrten von Tendenzen freie und befreiende Rede über das Problem der Demokratie in der griechischen Staatslehre. Mitteil. d. Wiener Vereins d. Freunde d. humanist. Gymnas. 23. Heft, S. 3 ff. (1924). Es darf

Digitized by Google

oder für eine andere über das altgriechische Idealbild eines Mannes, der als wahrhaft königlicher Retter die sozialen Gegensätze im Volke versöhnen soll.[136] Hier und sonst erhebt sich immer wieder die große Frage nach dem Wirken der Einzelpersönlichkeit, die nicht ihr Ich vor den Staat stellt, sondern die im Staate und für den Staat leben will. Und so sehr gerade in griechischen Poleis viel mehr als in Rom[136a] traurige — auch uns so bekannte — Beispiele da sind, die den über die soziale Gesinnung triumphierenden Egoismus des Ichmenschen aufzeigen, so sehr es richtig ist, daß, wie schon angedeutet, gerade an mangelnder Staatsgesinnung griechische Poleis kranken und zugrunde gehen, so darf man darob doch auch heute nicht das Idealbild der griechischen Demokratie vergessen, ein Idealbild, das freilich, wenn wir vergleichend werten wollen, weiter von der Wirklichkeit fern blieb als das des idealen Königsbildes von der auf Erden verwirklichten Monarchie. Das Ideal der Demokratie verlangt die hohe Achtung vor dem Gesetz und gebietet Befolgung des Grundsatzes, daß der Staat mehr ist als Bürger und Partei. Und es ist diesem demokratischen Idealbild eigen die „große Lehre vom Staate, in dem, durch den, für den alle Bürger leben."[137] Wäre Demokratie in diesem Sinne möglich,

dann an den von internationaler Gerechtigkeit, wie sie uns heute allerdings einstweilen auch nur vorschwebt, ziemlich unberührten antiken Staatsegoismus hier erinnert sein. Vgl. (vor 10 Jahren) v. Arnim, Gerechtigkeit und Nutzen in der griechischen Aufklärungsphilosophie. Frankfurter Universitätsreden und jetzt Joh. Hasebroek, Der imperialistische Gedanke im Altertum (1926).

[136] H. v. Arnim, Ein altgriechisches Königsideal. Frankfurter Universitätsreden (1916) IV. Vgl. die Probleme in Ciceros De re publica.

[136a] Hier zur Zeit der Bürgerkriege am Ausgang der Republik. Der Prinzipat hat da den römischen Staat gerettet. Vgl. im übrigen die Andeutungen bei Otto a. a. O. 144.

[137] Zitat aus dem Vortrag von Alb. Rehm, Der Weltkrieg und das humanistische Gymnasium (1916) 39. Vgl. ferner zum folgenden Satze:

Digitized by Google

kein Untertanenstaat könnte je die Höhe solcher Auffassung empfinden. Aber die rauhe Wirklichkeit war in Griechenland anders. Schon die Denker der Alten haben erkannt, daß auch die vollendetste Demokratie nicht alle Menschen gleich machen und gleichermaßen befähigen kann, im Staate und für ihn zu wirken. Was für monarchische und aristokratische Staaten schon in der Verfassungsform zum Ausdruck kommt, gilt auch für die Demokratie.

Die Einzelpersönlichkeit ist es, die den entscheidenden Einfluß nimmt auf den Gang der Geschicke.[138] Die Staats- und Rechtsgeschichte der antiken Welt bietet genug Belege für die Richtigkeit einer Lehre, die abrückt von jener mechanistischen, jede Kraftentfaltung lähmenden, von jener entnervenden Weltanschauung, der alles politische und kulturelle Geschehen nichts ist als das Erzeugnis eines blind waltenden Schicksals. Wer aber die Einzelpersönlichkeit anerkennt, für den ist bei demokratischer Staatsverfassung die Formel gegeben: Führer und Masse. Es fehlt nicht an neueren Untersuchungen hierzu an Hand der griechischen Verfassungsgeschichte.[139] Dem dankschuldigen Nachfahren aber ziemt es, hier in stiller Erinnerung des großen Staatsmannes und Philosophen Friedrich Freiherrn von Wieser zu gedenken, den die Wiener Universität mit Stolz den ihren nannte und den gerade dieses Problem in den letzten Tagen seines Erdenwallens im weitgespannten

---

O. Crusius, Der griechische Gedanke im Zeitalter der Freiheitskriege. Vortrag (1916).

[138] Vgl. aus neueren Äußerungen zu dieser alten Frage etwa Ernst von Stein, Staatsform und Einzelpersönlichkeit im klassischen Altertum. Hallische Universitätsreden 20 (1923).

[139] Vgl. Strohm, Demos und Monarch, Untersuchungen über die Auflösung der Demokratie (1922); dazu aber Pohlenz, Gött. Gel. Anz. 1923, 116 ff.

Digitized by Google

Rahmen seines Denkens über „das Gesetz der Macht“ [140] so sehr beschäftigt hat. Er, der ein Führer war, hat der Jugend, aus der die Führer der Zukunft kommen müssen, den einen für sie alle, welcher Richtung sie angehören mögen, und für alle Zeiten geltenden Wahrspruch als Erbe hinterlassen: Integer vitae.

Das wohlbegründete moderne Schlagwort „Recht und Wirtschaft“ hat in antikrechtlichen Studien schon länger seine gute Geltung. Wer gedenkt da nicht in erster Linie an Robert v. Pöhlmanns viel umstrittenes großes Werk Geschichte der sozialen Frage und des Sozialismus im

---

[140] Das Buch setzt damit ein, daß „das Gesetz der kleinen Zahl als innerstes Problem der Macht“ hingestellt wird. „Das Gesetz der kleinen Zahl ist das merkwürdigste Problem, das uns die Geschichte zur Lösung stellt. Es teilt das Schicksal aller großen Probleme, daß man es die längste Zeit gar nicht als Problem empfunden hat. Es war den Menschen durch Jahrtausende hindurch so selbstverständlich, sich dem Gesetze der kleinen Zahl zu beugen, vor dem es kein Entrinnen gab, daß sie sich gar nicht fragten, wie es denn sein könne, daß die kleine Zahl das Übergewicht über die große Menge habe.“ Monarchie und Aristokratie stellen das Gesetz der kleinen Zahl allen vor Augen. In der Demokratie mußte es erst erklärt werden. Mein Kollege Hans Mayer, Wiesers Schüler und Nachfolger, macht mich freundlichst u. a. darauf aufmerksam, daß Wieser die schlagwortartige Formulierung vom „Gesetz der kleinen Zahl“ zuerst schon 1910 in seinem Buche Recht und Macht S. 15 gegeben hat. Mit dem römischen Ideal, das den Staat über und vor das Individuum stellt, ist dieses Gesetz — wie ja die römische Geschichte lehrt — durchaus vereinbarlich: „Die kleine Zahl“ verkörpert die Staatsidee. Vgl. oben N. 126; 129. Wie weite Kreise Wiesers letztes, 1926 erschienenes Werk jetzt schon zieht, sieht man z. B. aus Schönbauers Untersuchungen (oben N. 124) zur auctoritas des Augustus als einer zwar auf äußerem Erfolg beruhenden, aber doch im wesentlichen innerlich wirkenden, die Gemüter beherrschenden Macht. Schönbauer a. a. O. 290 ff. Vgl. auch Rich. Schmidt a. a. O. (oben N. 123) 91[1]. Zu Wiesers letztem Werk nenne ich sonst nur noch Eduard Sprangers Anzeige in den Jahrb. f. Nationalökonomie 125 (1926), 578 ff.

Digitized by Google

Altertum (1893, 2. Aufl. 1912)? Aber freilich der Rechtshistoriker der älteren Zeit war nur zu sehr geneigt, rein oder doch in erster Linie wirtschaftsgeschichtlich oder soziologisch orientierte Arbeiten durch seine altbewährte Juristenbrille zu besehen und ausschließlich auf ihren juristischen Gehalt zu prüfen, so daß eher wohl von Wirtschaft und Recht als von Recht und Wirtschaft gesprochen werden durfte. Wichtige nationalökonomische Fragen ließen die Rechtshistoriker lange ziemlich unberührt. Oder hat etwa der brennende Streit um die Theorie von der geschlossenen Hauswirtschaft in Juristenkreisen das verdiente Echo gefunden? Heute darf die dritte Auflage des Pöhlmannschen Werkes, die „um einen Anhang vermehrt" — der Titel „Anhang" ist dabei wahrhaft allzu bescheiden — kürzlich Friedrich Örtel herausgegeben hat (1925), auch in Rechtshistorikerkreisen auf das berechtigte weitherzigere Verständnis hoffen. Und dieses erhöhte Interesse, das nur der Rechtsgeschichte selber von größtem Nutzen sein kann, brachten seit etwa einem Menschenalter auch hier zunächst wiederum die Papyri. Sie und die ägyptischen Ostraka, die bekritzelten Tonscherben, regten jene großen Arbeiten zur Finanz- und Wirtschaftsgeschichte vor allem des ptolemäischen und römischen Ägyptens an, für die heute noch als repräsentativstes standard-work Wilckens griechische Ostraka aus Ägypten und Nubien (I. II. 1899) zu nennen sind. Die schon genannten „Grundzüge" desselben Gelehrten belehren auch den Rechtshistoriker über Finanz- und Steuerwesen, über Industrie, Handel und Bodenwirtschaft, über Verpflegungs-, Post- und Transportwesen und die verschiedenen sonstigen Erscheinungsformen der Wirtschaft. Max Webers noch immer unentbehrliche Agrargeschichte des Altertums in der 3. Auflage des Handwörterbuchs der Staatswissenschaften und andere ältere Literatur erfährt durch Arbeiten, wie die des Russen

Digitized by Google

Rostowzew (Rostovtzeff),[141] dann Michael Schnebels,[142] Friedrich Örtels[143] und anderer aus diesem neu gewonnenen Quellenkreise mannigfaltige Belebung und fördernde Ergänzung.[144] Noch immer geht lebhafter gelehrter Meinungsaustausch über die schon in den Anfangsjahren rechtsgeschichtlicher Papyrusforschung von Mitteis aufgeworfenen Fragen nach dem Publizitätsprinzip im antiken Liegenschaftsrechte und dem für Rechts- und Wirtschaftsgeschichte gleich bedeutsamen Wesen der römisch-ägyptischen *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων*.[145] Neuerdings hat sich

[141] Aus einer großen Reihe von Arbeiten dieses Gelehrten seien genannt seine Studien zur Geschichte des römischen Kolonates (1. Beiheft zum Arch. Pap., 1910), sowie aus neuerer Zeit A large estate in Egypt in the third century b. C. (Madison 1922) und The social and economic history of the Roman empire (Oxford 1926).

[142] Die Landwirtschaft im hellenistischen Ägypten, I. Bd. Der Betrieb der Landwirtschaft. (Diese Beiträge. 7. Heft. 1925.)

[143] Die Liturgie, Studien zur ptolemäischen und kaiserlichen Verwaltung Ägyptens (1917). Zu Pöhlmann-Örtel (oben Text) s. Hasebroek, Gnomon 1927, 257 ff. Eine sehr erfreuliche Arbeit kann ich eben noch nennen: Hans Oppikofer, Das Unternehmensrecht in geschichtlicher, vergleichender und rechtspolitischer Betrachtung (1927), wo § 3 „Lösungen des römischen Rechts zum Unternehmensproblem" am Agrarunternehmen originell behandelt werden (S. 30 ff.).

[144] Wiederum kann für vorhandenes Schrifttum und Desiderata auf Ottos Kulturgeschichte (vgl. das Schlagwort „Wirtschaft" S. 174) verwiesen sein. Otto klagt (S. 89) über die zumeist starke Vernachlässigung der wirtschaftlichen Seite „in den uns bisher vorliegenden Darstellungen der griechischen Kultur". Und Rabel wünscht jetzt wohlberechtigt „eine stärkere Aufnahme der nationalökonomischen Beiträge" für die Erforschung des 4. bis 6. Jahrh. n. Chr., SavZ. 47, 483.

[145] Die Fragen sind von verschiedenen Seiten untersucht worden. Jos. Partsch hat sie wiederholt behandelt, bes. in der Freiburger Festschr. für Otto Lenels Doktorjubiläum 1921, 77 ff.: Die griechische Publizität der Grundstücksverträge im Ptolemäerrechte. Zuletzt steht die Diskussion zwischen den beiden Wiener Romanisten von Woeß und Schönbauer, die fast gleichzeitig Studien hierzu vorgelegt haben: von Woeß, Untersuchungen über das Urkundenwesen und den Publizitäts-

Digitized by Google

Schönbauer der Erforschung des antiken Bergrechtes zugewendet.[146]

Neben monographischen Arbeiten im Gebiete des öffentlichen und privaten Rechts der Griechen und Römer stehen zusammenfassende Darstellungen. Einige davon sind schon erwähnt worden. Aber der enzyklopädische Zug unserer Zeit verdient auch hier besonders unterstrichen zu sein. Berufen zu solcher Gesamtdarstellung ist freilich nicht so sehr, wer aus zweiter und dritter Hand schöpft, als der Forscher, der sich auch für die Kleinarbeit nicht zu gut dünkt und der selber mühsam zur beherrschenden Höhe emporsteigt. In der preußischen Akademie der Wissenschaften ist kürzlich ein zutreffendes Wort hierzu gesprochen worden.[147] „Es ist deutscher Forschung immer eigentümlich gewesen, daß sie die strengste analytisch-kritische Detailarbeit, der das Kleinste groß ist, mit der

---

schutz im römischen Ägypten. (Diese Beiträge. 6. Heft. 1924.) Schönbauer, Beiträge zur Geschichte des Liegenschaftsrechtes im Altertum (1924). Vgl. jetzt zu Partsch und Schönbauer W. Kunkel, Gnomon 1927, 145 ff.; und soeben Mitteil. Freib. Pap. 3. Heft (oben N. 73) Partsch (S. 3 ff.), Wilcken (S. 47 ff.).

[146] SavZ. 45 (1925), 352 ff. und 46 (1926) 181 ff. mit allgemein für die Erkenntnis des Wirtschaftsrechts bedeutsamen Ergebnissen, die uns insbesondere wiederum den Gegensatz zwischen dem stadtrömischen und dem die Provinzen beherrschenden Wirtschaftssystem des Hellenismus jener Epoche aufweisen. Jenes als liberales, dieses als normativistisches System erfaßt zu haben, bedeutet die über die rein antiquarische und auch die rein rechtshistorische hinausragende universalgeschichtliche Bedeutung dieser Arbeit (S. 277 ff.). Sie soll in einem für die Münchener Beiträge gewonnenen Buche Schönbauers demnächst ihre Fortführung finden. Vgl. auch Schönbauers Ausführungen über „die wirtschaftspolitische Vorbereitung" des Prinzipats, SavZ. 47 (1927), 295 ff. (oben N. 124).

[147] Von dem nun auch dahingegangenen Germanisten Roethe in der Erwiderung auf die Antrittsrede Brackmanns. SitzBer. Öffentl. Sitzung zur Leibnizfeier 1926, XCIII f.

Digitized by Google

Sehnsucht in geistige Weiten verbindet. Abwechselnd sinkt die eine und die andere Wagschale; es kommt nur darauf an, daß die Analyse vor der Synthese nicht verkümmere"; und weiter, daß „die kritische Andacht zum Kleinen den rechten Mann auf die aussichtsreichsten Höhen geleiten kann", und daß „der mühsame Aufstieg von unten schon manche Vorzüge hat vor dem scheinbar leichteren Erreichen der Gipfel aus dem philosophischen Flugzeug". Für solches ἐκ μέρους γιγνώσκειν kann Mommsens Name nicht vernehmlich genug als Vorbild genannt sein. Für Staat und Gesellschaft der Griechen und Römer bis zum Ausgang des Mittelalters sollen U. von Wilamowitz-Möllendorff, Kromayer und Heisenberg[148] Zeugnis geben; fürs römische Privatrecht Mitteis' grandioser Torso, der erste und einzige Band seines Römischen Privatrechts bis auf die Zeit Diokletians, der Monographien zu privatrechtlichen Grundbegriffen und zur Lehre von den juristischen Personen zusammenschließt (1908); Rabels originelle Darstellung der Grundzüge des römischen Privatrechts in Holtzendorff-Kohlers Enzyklopädie der Rechtswissenschaft,[149] das Recht im Zeitalter der Severenkaiser schildernd. Rechnen wir noch altbekannte, für Schulzwecke geschriebene Lehrbücher wie die in neuester Zeit neuer Obhut übergebenen Institutionen von Sohm und Czyhlarz hinzu, so dürfen wir uns wieder des edlen Wettbewerbes mit ausländischer ähnlichen Zielen zustrebender Literatur — ich nenne ohne Vollständigkeit etwa Bonfante, Costa und Arangio-Ruiz, Cuq und Girard, Buckland, Cornil — doch wohl ohne Scheu erfreuen. Die deutsche Romanistik aber kann jetzt noch mit stiller Wehmut, doch in stolzem Gedenken ein postumes Werk verzeichnen, das 1927 in der

[148] 2. Aufl. (1923) = Kultur der Gegenwart Teil II Abteilung IV, I.

[149] Bd. I, 7. Aufl. (1915). Man darf darauf verweisen, wie dieses sowie Mitteis' Werk die berechtigte Forderung der Rechtsschichtenschau erfüllen, von der oben (S. 11 ff.) die Rede war.

Digitized by Google

Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft von Kohlrausch und Kaskel erschienene, von Schönbauers Freundeshand und von Kunkel zum Druck geführte Werk von Paul Jörs „Römisches Recht: Geschichte und System des Römischen Privatrechts". Wir legen in Gedanken einen Kranz des Lorbeers auf die Kathedra dieses „stillen, selbstlosen und feinsinnigen Forschers" nieder, dessen Lebensglück mit dem des deutschen Vaterlands zerbrochen war.[150]

Noch einmal[151] soll endlich der Erneuerung rechtsphilosophischer Studien gedacht werden, ehe wir unseren

[150] Vgl. die schönen Nachrufe von M. Wlassak, Wien. Akad. Wiss. Almanach für 1926, 242 ff., dessen Anfangsworte mit der Charakterisierung des Dahingegangenen oben stehen, und von E. Schönbauer, SavZ. 46, VII ff.

[151] Vgl. oben N. 106. Es wäre eine dankenswerte und interessante Aufgabe, einmal die jedenfalls meist unausgesprochene, oft wohl auch unbewußte, aber doch stets notwendig irgendwie gegebene Stellungnahme der heutigen Rechtsgeschichte zu rechtsphilosophischen Problemen zu untersuchen. Wir wissen darüber, so scheint es mir, noch viel weniger als über die Einstellung der verschiedenen rechtsphilosophischen Richtungen, ja der Jurisprudenz in einem weitverbreiteten Sinne überhaupt, zur Rechtsgeschichte. Freilich ist diese Einstellung je nach der rechtsphilosophischen Richtung verschieden. Und wie sehr sich die ganze Rechtsphilosophie und so auch ihr Verhältnis zur Rechtsgeschichte heute in gärender Unsicherheit befindet, wie wenig sich eine Richtung, und wäre es welche immer, eine beherrschende oder auch nur überragende Stellung außerhalb des Kreises ihrer Anhänger erobert hat, zeigt ein Blick in die Literatur von heute; man blättere etwa in dem allen Richtungen ehrlicher Forschung offenstehenden Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie. Sehr eingehend befaßt sich jetzt mit allen einschlägigen Fragen de Francisci, Storia del Diritto Romano I. Cap. I und II (p. 1—66). Dort reiche Literatur. Vgl. auch Bonfante, Scritti giuridici varii. IV. Scritti generali 3 ff. Immerhin, die Frage des Verhältnisses der Rechtsphilosophie zur Rechtsgeschichte wird gestellt, wird so oder anders beantwortet, die Rechtsgeschichte wird als brauchbarer Unterbau für das rechtsphilosophische System gelten gelassen oder bewußt abgelehnt — aber in der rechtshistorischen Literatur hat man doch oft genug den Eindruck, als ob Rechtsphilosophie überhaupt nicht existierte.

Digitized by Google

rechtsgeschichtlichen Rundblick schließen. Die Rechtsphilosophie krönt auch jede rechtsgeschichtliche Arbeit,[152] nach ihr blickt diese aus, mag sie auch einstweilen noch so ferne davon sein, nach der Krone zu langen, mag sie auch einstweilen noch so tief in ermüdender Kleinarbeit stecken, die — nach Ansicht der Rechtshistorie wenigstens — erst getan sein muß, ehe an den Höhenflug philosophischer Abstraktionen zu denken ist. Jeder Historiker, der nicht mit der Feststellung des Geschehens einer Summe bunter Ereignisse sich begnügen mag, wird zunächst nach den kausalen Zusammenhängen fragen — rerum cognoscere causas —; er wird aber auch vor einer wertenden Beurteilung bezw. Verurteilung sowohl der in der Toga von Rechtsvorgängen auftretenden tatsächlichen Vorgänge, als auch der Rechtsordnungen selbst, die irgendwann und irgendwo in Geltung gestanden sind, nicht zurückscheuen, es sei denn daß er jede Bewertung überhaupt von vornherein ablehnte. Ob ein Forscher sich aber gegenüber diesem Beurteilungsproblem positiv oder negativ verhält, und welchen Beurteilungsmaßstab er bei positivem Verhalten anlegt, das ist und bleibt an die Voraussetzung seiner Weltanschauung[153] gebunden. Denn wenn auch eine Fülle von Erscheinungen des Rechtslebens und von Rechtssätzen vom Standpunkt der einen Weltanschauung aus indifferent sein mögen, von einem anderen Standpunkte

---

[152] „Ein Studium der Geschichte, das nicht irgendwie in philosophische Selbsterkenntnis einmündet, hat keinen vernünftigen Sinn und verliert sich in anekdotischem und archaischem Klein- und Großkram." So Vossler, Politik und Geistesleben (Münchener Universitätsreden, Heft 8, 1927) 3.

[153] Das mag, wie es bisher geschehen, so auch in Zukunft noch oft genug bestritten werden. Sehr richtige grundsätzliche Beobachtungen hierzu bei Fritz van Calker, Recht und Weltanschauung (1924). Nur hingewiesen kann hier sein auf Erich Rothacker, Logik und Systematik der Geisteswissenschaften (1926).

Digitized by Google

aus kann gerade auf sie größtes Gewicht gelegt werden. Ob man nämlich einen Rechtssatz als unverrückbar oder als vorübergehendem Wechsel unterworfen und nach praktischen Zweckmäßigkeitsgründen so oder anders gestaltbar erklärt, ist eben Weltanschauungsfrage. Je danach wird aber die Beurteilung nicht nur der sich jeweils als rechtliche ausgebenden Vorgänge, sondern auch der sie bestimmenden oder etwa von ihnen durchbrochenen positiven Rechtsordnungen in Gegenwart und Vergangenheit ausfallen. Wie verschieden ist doch einst und jetzt die attische Demokratie, der augusteische Prinzipat, die konstantinische Monarchie, oder wie gegensätzlich sind die Wandlungen im römischen Ehescheidungsrecht beurteilt worden.

Ob nun diese Beurteilung, mit der auch jede Rechtspolitik steht und fällt, schon, wie wir es tun, der Rechtsphilosophie zuzurechnen ist, oder irgendwo sonst etikettiert werde, wobei ja die Grenze zwischen dem, was wir Dogmatik, und dem, was wir Rechtsphilosophie nennen wollen, immer fließen und mehr oder weniger stets von der Willkür des Terminologen abhängen wird; ob weiterhin die kausalen, politischen und soziologischen Erwägungen, deren der Historiker bei seiner Arbeit nicht entraten kann, schon oder noch als Jurisprudenz anerkannt werden, ist eine Frage, deren Beantwortung eben davon abhängt, was man unter Jurisprudenz verstehen, genauer: welche wissenschaftliche Tätigkeit man als solche gelten lassen will. Dem Romanisten ist der Streit um die in der Rechtswissenschaft allein erstrebenswerten Ziele und weiterhin allein zulässigen Methoden, zu den Zielen zu gelangen, aus der methodisch so gegensätzlichen Behandlung der römischen Rechtsquellen, der „Pandekten", wohl bekannt. Die Geschichte der römischen Rechtswissenschaft weist uns die einander ablösenden Strömungen. Die rechtshistorische Schule hätte kaum so sehr das Feld beherrscht

Digitized by Google

und die beim Juristen immer wieder hervorbrechende Freude an rein logischer Denktätigkeit zurückzudrängen vermocht, wenn ihr nicht die immer steigende und in den letzten Jahrzehnten sich geradezu überstürzende Fülle von neuen Quellen zu Hilfe gekommen wäre.

Augenblicklich wird bekanntlich der Streit um eine reine Rechtslehre vor allem im publizistischen Lager der österreichischen Gegenwartsjurisprudenz ausgefochten: es sind die Kämpfe, die sich um, für und wider die Staatslehre Hans Kelsens abspielen.[154] Auch wem nach seiner

[154] Vor einem Menschenalter, als u. a. Laband und Georg Jellinek eine „juristische" Staatslehre vertraten, Jellinek eine solche von „politischer" Betrachtung scharf auseinanderhielt, Gumplowicz aber alle staatsrechtliche Jurisprudenz spottend ablehnen zu können meinte, wurde zwischen den beiden letztgenannten Gelehrten darum ein erbitterter Kampf geführt. Zum heutigen Methodenstreit wird sich der Rechtshistoriker der Antike weithin den Ausführungen von Heinrich Triepel, Staatsrecht und Politik, Berliner Rektoratsrede (1926), anschließen können. Beide Methoden sind für die Erkenntnis des antiken Staates nebeneinander verwertbar. Bezüglich der politischen oder soziologischen Staatsbetrachtung genügt es, auf die bisherigen Ausführungen im Text zu verweisen. Aber auch das dürfte aus dem Gesagten hinreichend hervorgehen, daß nicht jeder Historiker des Rechts in der Feststellung dessen, was war, ja auch nicht in der Ergründung seiner nächsten Ursachen seine wissenschaftliche Befriedigung findet. Und wenn Triepel (16 f.) Kelsens zentrale Lehre von der methodisch notwendigen Scheidung von Sein und Sollen als „erkenntnistheoretisch unanfechtbar", sowie „die kritische Sonderung der rechtslogisch gewonnenen und der kausalwissenschaftlichen Erkenntnisse" als unleugbares Verdienst anerkennt, so wird ihm jeder beipflichten, der über den tatsächlichen Erscheinungen des Rechtslebens die grundsätzliche Charakterisierung des Rechts als eines Sollens, nicht als eines naturhaften Seins für richtig hält. Dabei werden dann freilich über Wesen und Grund des Sollens viel mehr und ganz anders tiefgreifende — eben wiederum letzten Endes trotz allen Sträubens weltanschaulich bestimmte — Gegensätze klaffen als über das Sein. Denn in der Ergründung dessen, was ist und was gewesen ist, werden sich Forscher verschiedenster Weltanschauungen, die beim Problem des Sollens sofort hart aufeinanderprallen, leicht in einträchtiger Arbeit

Digitized by Google

eigenen Arbeit zuerst immer wieder die Quellen der Antike vor das geistige Auge treten, auch wer beim Worte „Staat", ebenso wie beim Worte „Recht" die zeitgeschichtlichen Erscheinungen dieser durch Denken mehr oder weniger bestimmt erfaßten — oder erfaßbaren — juristischen Begriffe vor sich sieht, auch der wird im bloßen Anschauen dieser Erscheinungen nicht seine volle gedankliche Befriedigung finden — wenn anders freilich nicht wiederum seine Weltanschauung ihn dazu veranlaßt, mit dem, was in Recht und Staat die Menschheit geleistet hat, schlechthin und

zusammenfinden, und auch über die Fragen der nächsten Ursachen des rechtsgeschichtlich gegebenen Geschehens werden sich noch eher Einigungen finden. Über die Frage aber, ob und wieweit man durch rein logische Überlegungen, durch damit gewonnene Begriffe, durch Konstruktionen vollends zu einem richtigen, allumfassenden und ganz befriedigenden Rechtsgebäude zu kommen imstande ist oder sein kann, werden die Anschauungen sofort wieder auseinandergehen. Wohl wird da der Rechtshistoriker aus dem Schatze seiner tatsächlichen Erfahrungen Anregungen geben und zeigen können, welche Wege bisher versucht worden sind, um zu einem brauchbaren juristischen System zu kommen, aber gerade er wird bei aller Anerkennung rechtslogisch gewonnener Erkenntnisse doch immer wieder die kausale Frage nach dem Grunde der Hypothesis aufwerfen, von der jene reine Rechtslehre als von einer a priori gegebenen und jeder Fragestellung entrückten Denktatsache ausgeht. Und so wird die ewige Frage nach der causa des Sollens im Recht, auch wenn sie hinausgeschoben, ja auch wenn sie abgeschnitten werden soll, doch nie verstummen. Und zugleich wird der Rechtshistoriker die Bewertungsfrage immer wieder aufwerfen, die ihrerseits auch nur wieder weltanschaulich gelöst werden kann. Indes es ist hier weder der Raum noch ist für den Rechtshistoriker die Zuständigkeit gegeben, zum angedeuteten strittigen Problem näher Stellung zu nehmen. Vollends einer Stellungnahme zu allen Polemiken wird er sich gerne enthoben wissen. Nur das eine durfte zum Ausdruck gebracht sein, daß, wenn auch vor dem Auge des Rechtshistorikers der rauschende Fluß der Ereignungen erstarrt daliegt, wenn auch die Vergangenheit ewig stille steht, mit der Erkenntnis dieses ruhenden Seins, ja auch mit der Ergründung seines tatsächlichen Werdens die Frage des Sollens im Recht auch für ihn noch nicht erledigt ist.

Digitized by Google

restlos auskommen zu müssen. Gewiß nicht jeder fühlt sich weltanschaulich beeinflußt, wenn er jede weitere Denktätigkeit ablehnt, sobald er eine rechtshistorische Tatsache festgestellt hat, gewiß ist das Sichgenügen oft genug ein unbewußtes, oder auch ein durch die Fülle näherliegender und zunächst zu bewältigender historischer Arbeit bedingtes, aber wer der Frage nicht grundsätzlich aus dem Wege geht und sie eben damit auch von seinem Standpunkt aus schon beantwortet hat, der wird dem Gesagten nicht ausweichen können.

Für ihn erhebt sich dabei aber auch unerbittlich ein Problem, das man heute wieder als das des „Naturrechts" zu bezeichnen wagt, wenngleich noch gar manchen, wenn nicht das Wort selbst, so doch seine Vieldeutigkeit[154a] schrecken mag. Der Rechtshistoriker wird nun freilich zu all dem aus seinem engeren Arbeitsgebiete zunächst unmittelbar nicht allzuviel beitragen können. Er wird allerdings, indem er rechtsgeschichtliche Erscheinungen feststellt und bewertet, seine Meinung darüber aussprechen können, wieweit in menschlichen Rechtsordnungen bisher erfahrungsgemäß ein bestes Recht gefunden worden ist. Und der Romanist wird sich da auch heute noch in Teilen des Privatrechts für Fragmente aus den Pandekten entscheiden. Er wird aber anderseits auch sagen dürfen, daß die römische Jurisprudenz auf ihrem Höhepunkte, daß die Zeit der Klassiker in den ersten Jahrhunderten unserer Zeitrechnung wohl eine bewundernswerte ars in der Entscheidung

[154a] In wie mannigfaltiger Bedeutung dieser Terminus heute gebraucht wird, hat kürzlich A. Menzel, Verhandl. 5. Deutschen Soziologentages 27.—29. Sept. 1926 in Wien S. 168 dargetan, wenn er „Naturrecht" unterscheidet im Sinne von 1. Rechtsphilosophie überhaupt; 2. soziales Gesetz; 3. Sollordnung mit verpflichtender Kraft; 4. Maßstab zur Beurteilung des positiven Rechts; 5. Methode zur Lösung sozialer Probleme. 3 und 4 berühren sich und sind die wohl dem Juristen geläufigsten Bedeutungen.

Digitized by Google

noch so komplizierter Fälle entfaltete, daß aber die Theorie, die mit Begriffen konstruiert und ein System schafft, in dem jede Erscheinung des Rechtslebens in logisch wohldurchdachter Ober- und Unterordnung ihren fest abgegrenzten Platz zugewiesen hat, weit weniger oder doch mit nicht überall gelungenem Erfolge geübt worden zu sein scheint.[155] Gewiß hat es, woran Triepel erst wieder eindringlich erinnert,[156] zu allen Zeiten unter den Juristen konstruierende

---

[155] Der Jurist Paulus hat sich für seine konstruktiven Versuche noch den späten Spott R. von Jherings zugezogen (vgl. Der Besitzwille [1889] 269 ff., 275 ff.). Aber Jhering hatte selbst seine scharf konstruktive Schaffenszeit (vgl. a. a. O. 283[1]; vgl. auch Triepel a. a. O. [oben N. 154] 27; 25) und von Paulus (lib. XVI. ad Plautium) stammt anderseits der noch von Justinian — also nach der angenommenen starken systematischen Arbeit der Byzantiner (oben N. 46) — in sein eigenes Digestenwerk übernommene und dort an die Spitze des Titels de diversis regulis iuris (Dig. 50, 17, 1) gestellte Satz, daß non ex regula ius sumatur, sed ex iure quod est regula fiat. Sowenig dieser Satz an sich schon für Theorie und Abstraktion spricht, so beeilt sich der Jurist, um ja jedes Mißverständnis über seine und seiner eigenen Gewährsmänner Meinung auszuschließen, den Satz dahin zu erläutern: per regulam igitur brevis rerum narratio traditur, et, ut ait Sabinus, quasi causae coniectio est, quae simul cum in aliquo vitiata est, perdit officium suum. Schärfer kann die Auffassung von der rein dienenden Funktion abstrahierender „Regeln" kaum zum Ausdruck kommen. — Der klassische Theoretiker der österreichischen nationalökonomischen Schule Friedrich von Wieser glaubte gleichwohl nicht, „daß eine von der Behandlung der konkreten Probleme isolierte methodologische Erörterung die Wissenschaft zu fördern vermöge, sondern (war) überzeugt, daß die theoretische Erfassung eines gegebenen Gegenstandes sich selbst die angemessene Methode schaffen müsse". So Friedr. A. von Hayek, Jahrb. f. Nationalökonomie 125 (1926), 519. — Wenn, um nach dieser Parenthese zurückzukehren, der Text vielleicht auffallend zurückhaltend formuliert ist, so hat vor allem die unten (N. 163) genannte Arbeit von Stroux, die uns das Vorhandensein einer Theorie der interpretio iuris bei den Klassikern aufweist, hierzu Anlaß gegeben.

[156] Vgl. die bunte Reihe aus allerlei verschiedenen Lagern, die Triepel a. a. O. 20 ff. aufzählt. Er hätte heute noch die Sowjetjuristen hinzufügen können. Vgl. ArchRPhil. 20, 37.

Digitized by Google

Köpfe gegeben, aber zu allen Zeiten auch solche, die der Begriffsjurisprudenz grundsätzlich feindlich oder doch mit ablehnender Gleichgültigkeit gegenüberstanden. Und doch ist die Pflege der Begriffsjurisprudenz zu allen Zeiten und nicht zuletzt auch für rechtsgeschichtlich orientierte Forschungen von nicht zu unterschätzendem Werte. Oder wäre die historische Interpretation der Pandekten so weit gediehen, wenn nicht Generationen immer wieder sich in der dogmatischen Interpretation geübt hätten?

Wenn nun in rechtshistorischen Arbeiten von heute und gestern, in den papyrologischen Arbeiten, aber auch sonst der Zusammenhang mit rein juristischer Denkarbeit oft in der Fülle der historischen Beschreibungen, der politischen, soziologischen, kausalen Erwägungen ganz verloren gegangen zu sein scheint, so beginnt sich jetzt wieder eine andere Richtung sehr lebhaft zu betätigen, in der mit dem Rüstzeug modernster Konstruktionskunst an die antike Rechtswelt herangetreten wird. Bücher solcher Art sind es,[157] die zu diesen Ausführungen hauptsächlichen An-

[157] Ich nenne die Bücher von James Goldschmidt, Der Prozeß als Rechtslage. Eine Kritik des prozessualen Denkens (1925); Gerhart Husserl, Rechtskraft und Rechtsgeltung I (1925); neuestens Julius Binder, Prozeß und Recht. Ein Beitrag zur Lehre vom Rechtsschutzanspruch (1927). Stellung genommen habe ich in der im Text angedeuteten Weise zum erstgenannten Werke in SavZ. 46, 438 ff. Vgl. auch unten N. 160. Vgl. ferner die Stellungnahme des Rezensenten M. Rümelin zu Goldschmidts Buch, ArchZivilPrax. 126 (1926), 111 ff., wo S. 111[1] zu den historischen Partien kurz bemerkt wird: „eine andere Frage ist es, ... ob es Wert hat, moderne Konstruktionen in die römischen Quellen unabhängig von den Gedanken ihrer Verfasser hineinzuprojizieren und ob nicht die Relativität der Begriffe materiellrechtlich, prozeßrechtlich, staatsrechtlich unterschätzt wird." Mit Recht hat, um hier nur noch mit einer bedeutsamen Einzelheit die Warnung vor Vermengung antiken und modernen Denkens zu belegen, Ernst Hohl, PhilolWoch. 1926, 1387 f., auf die Verschiedenheit moderner und antiker Demokratie (vgl. meine Rektoratsrede Von der Staatskunst der Römer 19 ff.) neuerdings hin-

Digitized by Google

laß geboten haben. Denn sie drängen den Rechtshistoriker zur Antwort auf die Frage, ob aus solchen Arbeiten ein unmittelbarer Gewinn für eine geschichtliche Erkenntnis oder — vom rechtsgeschichtlichen Standpunkt aus besehen — nur der oben schon hervorgehobene mittelbare Gewinn gezogen werden kann. Ich darf dabei von einem bereits gelegentlich frühgeschichtlicher Forschungen herangezogenen Postulate meinen Ausgang nehmen, das der Rechtshistoriker Ludwig Mitteis schon während seiner Wiener Lehrtätigkeit gestellt hat,[158] und auf das er in späteren Jahren noch wiederholt zurückgekommen ist. In Wien, in seinem wohl letzten außerhalb des Hörsaals gehaltenen Vortrage, hat er noch einmal von dieser noch vor uns liegenden Aufgabe gesprochen.[159] Die Schule Mitteis' sollte sich dieser letztwilligen Auflage des Meisters nicht aus ängstlich sich selbst beschränkendem Historismus entschlagen. Die Entstehung von Rechtsgedanken und ihre allmähliche Entwickelung von Generation zu Generation zu verfolgen, dabei die individuelle Tätigkeit der einzelnen Juristen aufzuzeigen, ähnlich wie man Individualitäten der Kunstgeschichte zeichne, diese Aufgabe liege — so meint Mitteis — noch vor uns. Er preist sie um so schöner, als in den ersten zwei Jahrhunderten der Kaiserzeit ein Fortschritt erzielt worden sei, wie er nur ein- bis zweimal in einem Jahrtausend auf geistigem Gebiete der Menschheitsgeschichte beschieden gewesen sei. Wenn er

gewiesen und „vor der Etikettierung moderner Inhalte mit der antiken Terminologie" — also einem zwar gegenüber der von uns berührten Methode umgekehrten Verfahren, das aber die gleichen Gefahren birgt — eindringlich gewarnt.

[158] In einem 1897 in der Internationalen Vereinigung für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre in Berlin gehaltenen Vortrage. Vgl. Gellers Österr. Zentralblatt für die juristische Praxis 15 (1898), 273 ff. Mehr in meinem Nekrolog (oben N. 7) 60 ff. Vgl. schon oben bei N. 97.

[159] Antike Rechtsgeschichte usw. (oben N. 8) S. 16 f.

Digitized by Google

freilich weiter meint, daß auf juristischem Gebiete an Stelle der Rechtsphilosophie in Zukunft eine Analyse der Denkvorgänge anerkannter juristischer Denker treten solle, so wird diese Zielsetzung demjenigen zu eng erscheinen, der in der Geschichte der Rechtsphilosophie nicht diese selbst erschöpft sieht.

An Mitteis' Postulat möchte ich nun die rechtshistorische Stellungnahme zu Büchern wie dem von Goldschmidt anknüpfen. Wenn der mit moderner Begriffsjurisprudenz ausgerüstete Jurist im antiken Quellenbestand Gedanken ausgesprochen findet, die schon die Antike gedacht, die wir nur bisher dort nicht entdeckt haben, und deren Entdeckung der Forscher seinem durch die moderne Gedankenarbeit verschärften Sehen, also gleichsam einer Arbeit mit schärferen Instrumenten verdankt, so dürfen wir ein solches Forschungsergebnis als Aktivposten für unsere Erkenntnis der antiken Gedankenwelt buchen. Sollte es uns z. B. gelingen, mit Hilfe des in der modernen Privatrechts- und -Prozeßrechtslehre aufgestellten Begriffs eines Rechtsschutzanspruches eine Aufhellung der actio der Römer zu gewinnen, so zwar, daß wir sagen dürften, schon den römischen Juristen wäre ein solcher Begriff nicht fremd gewesen,[160] so wären wir in der Erkenntnis des antiken prozeßrechtlichen Denkens einen tüchtigen Schritt weiter gekommen und hätten für die Dogmengeschichte des römischen Zivilprozesses und damit für die Geschichte des juristischen Denkens überhaupt einen Fortschritt zu verzeichnen. Oder wenn etwa, durch moderne Untersuchungen[161] veranlaßt, der Nachweis möglich wäre, daß die stets gleichartige unbeschränkte Befehlsgewalt des römischen Beamten, das von der Königszeit bis auf den

[160] Prätor und Formel (oben N. 114) 38 ff. und über eine gegenteilige Auffassung Wlassaks dort 51 f.

[161] Vgl. Merkl (oben N. 106).

Digitized by Google

absoluten Kaiser vererbte Imperium schon in den Köpfen römischer Juristen — oder Politiker — das Problem der Rechtskontinuität habe aufdämmern lassen, so wäre damit ein starkes Plus für unsere Erkenntnis des staatsrechtlichen Denkens der Römer gewonnen. Daß solche Förderung der historischen Erkenntnis durch die Erkenntnis der Gegenwart möglich ist, daß ein gegenwartskundiger Forscher in der Antike Dinge sehen kann, die dem Antiquar verborgen geblieben, wer wollte das heute noch leugnen? Noch einmal darf ich Friedrich von Wieser zitieren, der, den alten Schulspruch umkehrend, von sich sagt: „und ich lernte die Gegenwart als Lehrmeisterin der Geschichte kennen" (Gesetz der Macht S. VII). Leichter wird auch der Historiker zu seiner Forderung nach Wertschätzung der Vergangenheit für die Beurteilung der Gegenwart Zustimmung finden, wenn er auch selbst bereit ist, die Gegenwart für seine eigenen Studien zu nützen.

Wenn aber ein moderner Jurist, angeregt durch Erscheinungen der antiken Rechtswelt, zu Begriffsbildungen und Konstruktionen veranlaßt wird, die der Antike als bekannt zuzuschreiben kein Anlaß gegeben ist, ja deren Übertragung auf antiken Boden geradezu einen Anachronismus bedeutete, wenn ein Moderner nicht feststellen könnte oder gar nicht behaupten wollte, daß die Römer so gedacht haben, sondern nur, daß sie so hätten denken müssen oder können — so könnte solche Arbeit natürlich nicht historisch fördersam anerkannt werden. Höchstens für Bewertung des Fehlens juristischer Konstruktionskunst dort, wo man vielleicht ihr Dasein bereits hätte vermuten können, könnte eine solche Feststellung in Betracht kommen. Würden nach solcher Methode Arbeiten auf staatsrechtlichem Gebiete erstehen, so hätten sie jedenfalls rechtsgeschichtlich nicht mehr Bedeutung, als die zahllosen Arbeiten pandektologischer Begriffsjuris-

Digitized by Google

prudenz mit einer den Römern nicht zusinnbaren Gedankenfolge.

Bergen derartige Untersuchungen also stets mindestens eine nicht unbeträchtliche Gefahr anachronistischer Verwertung, so steht das anders dort, wo von vornherein nur das antike Denken zur prüfenden Debatte steht, wo nicht an die antiken Quellen eine moderne Denkmöglichkeit oder Denkform herangetragen, sondern aus den Quellen primär das Denken der Alten zu ergründen versucht wird. Freilich, eine scharfe Abgrenzung beider methodischen Möglichkeiten wird sich nicht — jedenfalls praktisch nicht — durchführen lassen, müßte doch sonst der Historiker gegen Dinge der Gegenwart Augen und Ohren verschlossen halten, wo doch, wie ausgeführt, gerade diese Dinge oft erst seinen historischen Blick schärfen, wenn nicht gar erst hervorrufen. Aber der grundsätzliche Unterschied zwischen einer bewußt von der Gegenwart ausgehenden und einer bewußt von den Quellen ausgehenden Betrachtung bleibt darum doch klar. Arbeiten der letztgedachten Art sind zum Beispiel schon erwähnte Studien zum staatsrechtlichen Charakter des Prinzipats des Augustus. Sie kommen freilich auch von altgeschichtlicher und von romanistischer Seite her.[162] Groß ist hier noch das Betätigungsfeld. Wie wenig z. B. auf einem Gebiete, das schon so viel von Juristen behandelt ist, wie die Interpretation, die Quellen ausgeschöpft sind, zeigt soeben die vortreffliche Abhandlung des Philologen Johannes Stroux über das Sprichwort „summum ius summa iniuria".[163] Da werden

[162] Oben N. 124. Der Hinweis auf Rechtskontinuität in Rom war geschrieben, als ich in der Lektüre von Schönbauers originellem Aufsatze (S. 289) auf diesen Gedanken stieß.

[163] Die Abhandlung mit dem Untertitel: „Ein Kapitel aus der Geschichte der Interpretatio Iuris" (Leipzig, Teubner) ist als Sonderschrift erschienen aus der „Festschrift Paul Speiser-Sarasin zum 80. Geburtstag

Digitized by Google

uns aus den antiken Quellen und nur aus ihnen die Gedanken entwickelt, die die Alten über Probleme hatten, welche die Jurisprudenz von heute lebhaft bewegen: so über die Spannung zwischen Gesetzesstrenge und Billigkeit, über Wille des Gesetzgebers und Wille des Gesetzes, über die Bedeutung der gesetzgeberischen Motive und weithin über die rhetorische Theorie der Gesetzesauslegung und den Einfluß der Rhetorik auf die Entwicklung der römischen Jurisprudenz von 150—50 v. Chr. vor allem in der Aequitas-Lehre. Auf Grund von Feststellungen solcher Art für die griechische und mehr noch für die römische Entwicklung lassen sich dann, wenn ähnliche oder parallele Erscheinungen in anderen Rechtsentwicklungen sichtbar werden, mit größerer Sicherheit verallgemeinernde Schlüsse ziehen. Wenigstens fühlt sich der Historiker bei diesem Verfahren auf sichererem Boden. So kann Stroux von der Entwicklung der römischen Aequitas-Lehre sagen: „Es liegt also kein zufälliger, sondern ein notwendiger, durch die innere Dynamik der Rechtsentwicklung geleiteter Prozeß vor. Die Gegensätze der Rechtsnorm, die sich vom einzelnen und vom Leben loslösen muß, um zur allgemeinen Formulierung zu gelangen, und der Billigkeit, die für den Einzelfall die angemessene, 'gerechte' Regelung weist, sind in der Natur des Rechts und seiner möglichen Erscheinungsformen gegeben. Mithin wiederholt sich die Spannung immer von neuem, zu jeder Zeit, in jeder Rechtsordnung, bis zu einem gewissen Grade für jeden Menschen. Darauf beruht die Energie der Wirkung, die das Wort summum ius summa iniuria ausübt, immer da mit besonderem Ton laut werdend, wo die Wissenschaft vom Recht oder die menschliche Lebens-

am 16. Oktober 1926 überreicht von seinen Kindern", die nicht im Buchhandel ist. Im obenstehenden Text ist besonders Bezug genommen auf S. 5 ff.; 18; 21; 15 ff.; 41; 7 (Textzitat); 35 ff., 45 f. (Ergebnis). Vgl. auch oben N. 49 und 155.

Digitized by Google

erfahrung auf den Unterschied zwischen dem Geist und den Formen des Rechts stößt." Wenn endlich Stroux als Hauptergebnis seiner Arbeit die Erkenntnis bietet, daß den römischen Juristen eine in wesentlichen Zügen von der zeitgenössischen Rhetorik bestimmte Theorie der Interpretation durchaus nicht fehlte, und daß aus dem Fehlen einer interpretatio iuris in den justinianisierten Quellen kein Schluß auf ein gleiches Fehlen auch in der Zeit der lebendig und offen wirkenden Jurisprudenz gezogen werden dürfe, und wenn er diesen Unterschied daraus zu erklären sucht, daß die Beseitigung der beherrschenden Stellung, die der Jurisprudenz bei antinomia oder auch nur ambiguitas der Rechtsordnung zukommen muß, geradezu ein Hauptziel der absoluten Kaisergesetzgebung war, so werden wir in diesen Darbietungen gerne eine Korrektur unserer bisherigen Auffassung von der interpretatio iuris erkennen und diese Neugewinnung eines Stückes der Erkenntnis der Geschichte des juristischen Denkens der Römer dankbar begrüßen.

Unser Rundblick ist beendet. Versuchen wir kurz die Charakteristika zusammenzufassen, die unsere „römische" Rechtswissenschaft von heute bestimmen, und ihr ein von der Zeit vor etwa einem Menschenalter abweichendes Gepräge geben, so dürfen wir vielleicht so sagen: örtlich Ausweitung der römischen zur antiken Rechtsgeschichte durch Einbeziehung der Rechtsgeschichte der ganzen mittelländisch-vorderasiatischen Kulturkreise; zeitlich der Versuch, zu den Anfängen einer früh- und vorgeschichtlichen Rechtskultur vorzudringen, anderseits in das untere Grenzgebiet mehr vom „Mittelalter" miteinzubeziehen; inhaltlich starke Heranziehung des Studiums des öffentlichen Rechts und der Wirtschaft, Nachlassen rein privatrechtsgeschichtlicher Interessen; methodisch einerseits möglichste Nutzbarmachung der alten, Erschließung neuer Quellen und

Digitized by Google

Verarbeitung der Ergebnisse der neuen Quellenforschung in den bisher bekannten Stand unserer Kenntnisse, anderseits enzyklopädische Zusammenfassung und Verarbeitung des gegenwärtigen Wissensstoffes, Zugänglichmachung an weitere Kreise, Popularisierung im guten Sinne des Wortes; endlich immer stärkere Besinnung auf die Rechtsphilosophie.

Ich bin am Schlusse. Und ich muß da doch noch ein Wort der Abwehr gegen einen landläufigen Einwurf sagen, der freilich in erster Linie gegen die Lehre, aber mittelbar doch auch gegen die Forschung gerichtet ist. Der Banause spricht: Was soll das alles, was dieser vielleicht interessante Ausblick in vergangene Rechte vergangener Völker? Praktische Juristen mit recht viel positiven Kenntnissen des Rechts von heute sollen auf unseren Juristenfakultäten erzogen werden. Ich will nicht eigene Worte variierend wiederholen, sondern einen Großen zitieren, den alle Parteien und Richtungen gelten lassen werden, Theodor Mommsen. Es sind sehr spät erst zwei ungedruckte Reden veröffentlicht worden,[164] die Mommsen schon 1848 und 1852 gehalten hat, und die doch auf unsere Zeit zugeschnitten scheinen. In der ersten Rede erhebt der junge Mommsen seine Stimme gegen die „gedankenlose Empirie" seiner Zeit, die sich „an die Stelle der Rechtsideen" setzen möchte, in der anderen Rede handelt er darüber, „warum die römische Rechtsgeschichte für das höhere Rechtsstudium schlechterdings notwendig und unentbehrlich ist". Mit großer Offenheit spricht er da aus, „daß an sich das höhere Rechtsstudium entbehrlich ist" und daß „für das äußere Bedürfnis eine praktische Abrichtung ohne Zweifel ausreicht", ja daß weiterhin „alle Wissenschaft Luxus ist wie alle Kunst", daß „auch der

[164] Gesammelte Schriften. Juristische Schriften Bd. III (1907), 580 ff. Zitate im Text aus S. 580 und 598. Vgl. auch die Erlanger Akademische Antrittsrede des verdienten Herausgebers B. Kübler; abgedr. ArchRPhil. 5 (1912), 588 ff.

Digitized by Google

häßlichste Topf das Wasser so gut hält wie der schön geformte Krug". Dann aber erhebt er seine Stimme zu vortrefflichen Worten über die wissenschaftliche juristische Universitätsbildung, deren Ziel es sei, „die geistige Sehkraft zur weiteren Umschau, zu Rückblicken und Vorblicken" anzuleiten. „Wir wollen an der Mannigfaltigkeit der Rechtsentwicklung die juristische Phantasie des Studenten, an der Unveränderlichkeit des Kernes der Rechtsinstitution seinen Sinn für rechtliche Consequenz und an der Entwicklung des Details seine Gewandtheit in der Handhabung des juristischen Netzes wecken." Heute ist wieder eine Zeit, in der die Wissenschaft, die nicht bestimmten, auch dem blöden Auge unmittelbar sichtbarlichen Zwecken dient, wenig gilt; eine Zeit, in der, um Oswald Spenglers Terminologie zu verwenden, die Zivilisation die Kultur zu erdrücken droht; heute ist wieder einmal eine Zeit, wo der Künstler und Denker gering geschätzt wird gegenüber dem Star und dem Boxer.

Wenn aber in unseren heutigen Ausführungen wenig von der Bedeutung des römischen Rechts als Studiengrundlage für die Ausbildung der Juristen die Rede war, der sie trotz aller Anfechtung bei uns und im Deutschen Reiche, mehr noch aber — und die Leute wissen sehr wohl warum — in Italien, Frankreich, England dienstbar gemacht wird, so erklärt sich die Zurückhaltung in unserem Zusammenhange natürlich damit, daß unsere Aufgabe die Schilderung des Standes der römischen Rechtswissenschaft von heute war und daß darin die Privatrechtsdogmatik nicht mehr so dominiert, wie zur Zeit der „Pandekten". Diese sind zu einer gewissen Ruhe gekommen. Freilich, wer die Mühe nicht scheut, die Literatur zum deutschen bürgerlichen Rechte und zum Zivilprozeßrecht eingehender einzusehen, wird zugeben, daß diese Ruhe nicht mit Erstarrung gleichzusetzen ist. Und wenn die rechtsvergleichende Bestrahlung des römischen und heutigen Privat-

Digitized by Google

rechtsstoffes energischer betrieben wird, wird es auch hier zu größerer wissenschaftlicher Bewegung kommen. Aber ganz abgesehen von derartigen Entwicklungsmöglichkeiten wäre heute schon nichts verkehrter, als aus dem wissenschaftlichen Beharrungszustande, in dem sich heute die Pandekten befinden, einen Schluß auf ihre gesunkene Bedeutung für den Unterricht zu ziehen. Zu dem was uns Mommsen hierüber eben gesagt, nur noch ein Wort für die Zukunft. Kürzlich tagte der internationale Juristische Kongreß in Wien. Eine Neuordnung des Privatrechts, alte Pläne auf Erreichung eines internationalen Obligationenrechts als eines neuen ius gentium sind hier und auf anderen Tagungen neuerdings lebendig geworden, die Menschheit beginnt sich auf ihre großen gemeinsamen Aufgaben wieder zu besinnen. Welches wird die Verständigungssprache sein, in der die Juristen aller Staaten und Nationen, die mitzutun guten Willens sind, miteinander verkehren werden? Doch nicht eine an die engen Grenzen eines partikularen Gesetzbuches sich klammernde Paragraphenjurisprudenz, sondern die Pandektenwissenschaft, an deren heutiger Ausgestaltung die deutsche Jurisprudenz so hervorragenden Anteil hat. Sollen wir freiwillig uns abseits stellen, uns ausschalten vom internationalen Rechtsverkehr? Ich rufe von den Toten noch Josef Partsch zum Zeugen auf. Er, der Deutschland so erfolgreich im schweren Kampfe um das, was Versailles gelassen, vor internationalen Schiedsgerichten vertreten hat, hat wiederholt versichert, wie wertvolle Dienste ihm das römische Recht erwiesen hat. Ernst Rabel aber, sein Mitstreiter und Nachfolger, kommt von der gleichen romanistischen Schule her.[165] Sollen wir auch diese Waffen des Geistes in die Rumpelkammer werfen, auf daß sie verrosten?

[165] Das, was hier die römische Ars genützt hat, soll und muß immer wieder betont sein. Vgl. auch Stoll a. a. O. (oben N. 49) 194.

Digitized by Google

Lassen Sie mich mit einem von der Stunde gebotenen Appell schließen. Die österreichische Jurisprudenz ist im letzten Sommer beim gedachten Kongreß wiederum hoch gepriesen worden und sie steht in Ehren da im Kranze der Juristenschaften der anderen Völker und Länder und Staaten. Soll das anders werden? Soll an dieser Universität, wo ein Joseph Unger gezeigt hat, was das römische Recht gegen die Vereinsamung sich selbst ausschaltender Partikularjurisprudenz bedeutet, die Glanzzeit vergessen sein, die der österreichischen Schule nicht zuletzt ihre Romanistik verschafft hat? Das ist pro domo gesprochen, gewiß: aber pro domo et pro patria. Österreichische Juristen müssen mit tiefgründiger allgemeiner, mit dogmatischer, historischer und philosophischer Bildung bestehen können vor jedem ausländischen Forum der Gelehrsamkeit und der Praxis. Österreichische Juristen müssen aber auch in der gesamtdeutschen Juristenwelt in Theorie und Praxis einen ersten Platz behaupten. Voraussetzung dazu ist innigster geistiger Kontakt. Noch besteht er, nicht allein, aber auch nicht zuletzt dank der gemeinsamen Schulung im Gemeinen Recht. Daß er fortbestehe, ist eine Sorge, die wir der juristischen Jugend übermachen müssen. Ihr, der Trägerin der österreichischen Jurisprudenz der Zukunft, stehen große und erhabene Aufgaben bevor, an deren Lösung sie nur mit hohem sittlichen Ernste, aber auch mit Weisheit und Klugheit gewappnet herantreten darf. Sie darf keine der Waffen des Geistes aus der Hand legen, die die Väter geschmiedet. In edlem Wettbewerb mit der Juristenschaft der deutschen Bruderstämme muß sie die ihr besonders gegebenen Kräfte nützen. Nur wenn Österreichs Juristenschaft gute Gaben mitbringt, wenn sie ihre glückliche Eigenart jederzeit voll einzuwerfen vermag ins deutsche Erbe, wird sie der Teilnahme am großen Ganzen der deutschen Kultur würdig bleiben.

Digitized by Google

SACHREGISTER

Absolutismus 7; 74; 76 f.
Abstraktion 82[131]; 92.
Acta conciliorum 42.
Aegypten 74 (Absolutismus); 73 (Bevölkerung); 75 f. (Bolschewismus); 73 (Verwaltung); vgl. ägypt. Rechtsgesch.
Aequitaslehre 103.
Agrargeschichte 87 f.
Agrarpolitik 13.
Agrarunternehmen 88[143].
Akademische Reden 78 ff.
Altertum (Abgrenzung) s. Frühgeschichte; Mittelalter.
Altertümer 82[131].
Altorientalischer Kulturkreis 7.
Angelsachsen 80[128b].
Antikes Rechtsdenken 99 ff.
Antike Rechtsgeschichte 1 ff.; passim.
Antisemitismus 50; 73.
Antoninus Pius 13[22].
Archäologie 15; 56[96]; 58[98]; 59[99ff.]
Aristokratie 78; 85.
Asylwesen 36[58].
Auctoritas 86[140].
Augustus 77; 86[140]; 102.
Außenpolitik 77 f.
Autarke Polis 81.
Avroman 51[89].

Bachofen 61[103a].
Basiliken 22.
Bergrecht 89.
Berliner Zettelkatalog 16; 16[26].
Berytos 25 ff.
Bewertung (des Rechts) 9; 92; 95[154].
βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων 88.
Bodenreform 12[21].
Bodenwirtschaft (altsüdarabische) 49.
Boghazköi 48.
Bolschewismus (altägyptischer) 75 f.
Bruns, fontes 18; 39.
Bürgschaft 43; 60[101a]; 61.
BGB 9.
Bürgerliches Recht 9; 106.
Bürgerstellung, römische 80 f.
Bundesstaat 81[130].
Byzanz 25 ff. (Jurisprudenz); 65[106b]; 90.

Caesar 77.
Causa des Sollens 95[154].
Christentum 7; 73; vgl. Kirchenr.
Civis Romanus 81[129].
Codex Justinianus 17 (Vokabular).
Cognitio extra ordinem 69.
Corpus iuris civilis 8; 15[25].

Demokratie 77 f.; 83[135]; 84 f.
Denken, Geschichte des juristischen D.s 99 ff.
Digestenkritik 23 ff.
Digestenzitate s. Quellen.
Dikaiomata 51 f.
Diplomatik 34[56]; 66 f.; 67[110]; 67[111]; 67[112].
Dogmatische Jurisprudenz 9 f.; 10[19]; 30; 63[106]; 93; 106 ff.
Dogmengeschichte 65.
Dominat 76.
Dura 51[89].

Edictum perpetuum 68.
Edikt, prätorisches 68 f.
Eherecht, ägyptisches 44[73]. 45[75].
Eigentum 12 f. (Begriff); 49[85] Bodeneigentum, arab.); 59 (geschichtl. Entwicklung).
Einwanderung, indogermanische 61.
England 80 f.[129].
Enzyklopädien 89 ff.
Epigraphik 20; 38 f.; 39[67]; 72.
Erbrecht 51[89]; 59.
Ergänzungsindices 17 f.
Erkenntnisquellen 14 ff.
Etrusker 3; 55 f.

Festgaben 14[23].
Fiskus, Erbrecht dess. 51[89].
Föderalismus 81[130].
Frankreich 71[118] (Interesse für antikes Staatsrecht).

Digitized by Google

Frühgeschichte des Rechts 7 f.; 15; 54 ff.; 104.
Führer und Masse 85 f.
Fusion von Zivil- und prätor. Recht 30[50].

Gaius, Inst. 12; 18.
Gefahr beim Kauf 29[49].
Gegenwart, Wert für Vergangenheitserkenntnis 101.
Gegenwartsrecht 9; 107.
— wert der Vergangenheit 79; 83.
Gerechtigkeit 15[24]; 84[135] (G. und Nutzen).
Germanen 58.
Germanistik 15; s. german. Rechtsgeschichte.
Geschichte 56 (älteste röm. Gesch.); 5 f. (Kulturg.); 6; 6[11] (polit. G.); 6 f. (umfassende Bedeutung).
Geschichtliches 9; 9[16]; 75; passim.
Geschichtsphilosophie 76[123]; 83; 91 ff.
Gesellschaft 41; 73.
Gesetz der kleinen Zahl 86[140].
— der Macht 86.
Gesetzgebung, justin. 8.
Gewohnheitsrecht 77 (Prinzipat).
Glosse 65.
Gortyn 53.
Gräko-italische Rechtsgeschichte 58.
Grenzen der antiken Rechtsgesch. 6 f. (örtl.); 7 ff. (zeitl.).
Griechen 51 ff.; 58; 61; 73; 80 ff.; s. auch Hellenismus; Papyri; Recht; Rechtsgeschichte; Staat.

Haftung 61.
Hammurapi 46; 55.
Handbücher 82[131]; 89 f.
Hausgewalt 3[6].
Haussuchung 59.
Heidelberger Rechtshistorikertag 14[23].
Heidelberger Theodosianusindex 16 f.
Hellenismus 2; 30; 50 ff.; 76 (Verfassung); 87 ff. (Wirtschaft).
Hethiter 6; 48; 55 f.
Heumann-Seckel, Handlexikon 19.
Hofzeremoniell 45[75].
Homo novus 80[129].

Imperium 3; 12; 77 f.; 79; 101.
Index der Interpolationen 24.
— zu Novellen Justinians 17.
Indices 16 ff.
Indien 7; 59[98].
Individuum und Staat 80 f.; 84.
Indogermanen 61 (Einwanderung); 48 (Hethiter); 58 ff. (Rechtsgeschichte).
Innocentia 80[129].
Inschriften 32; 38 f.; 72.
Institutionen des Gaius 12; 18 (Vokabular).
— Justinians 17 (Vokabular).
Internationaler Juristischer Kongreß 107.
Internationaler Rechtsverkehr 107.
Internationales Obligationenrecht 107.
Interpolationen 23 ff.; 24 (Index).
Interpretatio iuris 102 ff.
Isonomie 15[24].
Israel 7.
Italienische Forschungen 65; 71[118].

Jhering 97[155].
Juden 50; 73.
iudicium dare 69.
Julian 31 f.
Jurisprudenz (Juristen) 4 f.; 9; 11; 87; 94[154]; 103.
ius 5 (civile); 4 f. (gentium).
Justinian 8; 97[155]; s. justinianisches Recht.
iustitia 15[24].

Kapitalistischer Eigentumsbegriff 12 f.
Kausalwissenschaftliche Erkenntnisse 94[154].
Kelsenschule 63[106]; 94 f.
Kelten 58; 59[98].
Kirchenhistoriker 8.
Kirchenrecht 14[23]; 36[68]; 42; 65; 73; 73[120].
Klassisches Recht 11; 22 ff.; 30; 103.
Klauseln 31.
Kleinarbeit 89 f.

Digitized by Google

Königlicher Retter 84.
Kognition 69.
Kohler 46; 61; 63.
Konstruktive Jurisprudenz 95; 97; 97 [155].
Konzilsakten 42.
Koptische Texte 45 f.
Kosmopolitismus 80 [128b].
Kreislauf der Verfassungen 76 [123]; 83.
Krüger, Paul, Theodosianusausgabe 21.
Kulturgemeinschaft (griechische) 81.
— geschichte 5 f. (Rechtsgeschichte ein Teil davon).
— kreise 7; 104 (altoriental. und südeurop.).

Lance et licio 59 [99].
Laziarische Schicht 56.
Lebendiges Recht 72.
Lehrbücher 90.
Liegenschaftsrecht 88.
Literatur, nichtjuristische 40 f.
Liturgie 88 [143].

Maaßen 64.
Methoden: 93 ff.
Mithraskult 6 f.
Mitteis 3 f.; 3 [7]; 3 [8]; 56; 72; 90; 99.
Mittelalter 8; 8 [15]; 22 [39]; 30; 64 ff.; 90; 104.
Mittelmeergebiet 6.
— staaten 4.
Mommsen 20 f.; 25; 32; 39; 40 f.; 64; 71; 90; 105 ff.
Monarchie 7; vgl. Absolutismus.
Monumenta Germaniae historica 64.
Münzen 39.
Mutterrecht 61; 61 [103a].

Nationale Bedeutung d. röm. Rechtsstudiums 107.
Nationalismus 80 [128b]; 81.
Naturrecht 96.
Nobilität 78 [126].
Novellenindices 17 (justin. Nov.); 18 (posttheodos. Nov.).
Numismatik 39.

Oeffentliches Recht 69 ff.
Oesterreichische Jurisprudenz 108.
Oesterreichisches Institut für Geschichtsforschung 66.
Ostraka 87.

Palingenesie 24.
Pandekten 8; 15 [25]; 93; 105 ff.
Panhellenische Idee 81.
Papyri 43 ff. (ägypt.-nationale); 34 [56] (arab.); 43 f., 44 [73] (demot.); 33 ff. (griech.); 45 f. (kopt.); 69 (Prozeßr.); 37 f. (Rainer); 35 [58], 73 (Relig., Kultus); 72 ff. (Staatsverwalt.); 87 f. (Wirtschaftsgesch.); 60 (Zauber).
Papyrologie 3; 14; 20; 32 ff. (allgem. Fortschritte); 37 (Handbücher); 19 f. (Indices, Preisigkes Wörterbuch); 69 (Prozeßrecht); 33 ff. (Publikationen); 35 [58], 73 (religions- u. rechtsgesch. Forsch.; Kultus; Kirche); 72 ff. (Staatsverwaltung; 87 f. (Wirtschaftsgesch.); 60 (Zauber); 35 [57] (Zeitschr.).
Paragraphenjurisprudenz 107.
Partikularjurisprudenz 107 f.
Partikulares Recht 107.
Paulus 97 [155].
Perioden, röm.-rechtsgeschichtl. 11 f.
Πέρσαι τῆς ἐπιγονῆς 45 [75].
Persisches Recht 7; 45 [75]; 49 [84].
Platon 81 [129]; 83.
Polis 81.
Polybios 83.
Prähistories. Frührechtsgeschichte.
Prätor 69.
Prager Vokabular zum Cod. Just. 17.
Praktische Jurisprudenz 9; 10 [19]; 30; 97 f.; 105.
Predigesto 25.
Preisigke 19 f.
Prinzipat 77; 89 [146]; 102.
Privatrecht 8 f.; 11; 12 f.; 69 f.; 106 f.
Prozeßrecht 12; 36; 55 [94]; 68 f.
Publizitätsprinzip 88.

Quellen 20 ff. (Ausgaben schon bekannter Texte); 32 ff. (Neueditio-

Digitized by Google

nen, insb. von Inschriften und Papyri); 43 ff. (oriental. Quellen); 104 f.; s. auch Recht; Rechtsgeschichte; Rechtsquellen.
Quellen, justinianische Dig. 1, 1, 1, 2: 68; Dig. 1, 1, 1, 4: 5[10]; Dig. 27, 10, 1 pr.: 28[49]; Dig. 50, 17, 1: 97[155]; Inst. 1, 8, 2: 13[22].

Reallexika 62.
Recht 4 (kein antikes); 25 ff., 67 (byzantinisches); 4 (faktisch gemeines); 9, 10[19], 107 f. (Gegenwartsrecht); 77 (Gewohnheitsrecht); 2, 51 ff., passim (griechisches); 50 f. (hellenistisches; vgl. Hellenismus); 4, 107 (internationales); 107 (internationales Obligationenrecht); 8, 11, 22 ff., passim (justinianisches); 65 (kanonisches, vgl. auch Kirchenrecht); 11, 22 ff., 30 (klassisches); 2, 69 ff., 104 (öffentliches); 2, 9, 68 f., 104, 107 und passim (privates); 35[58], 57 f., 59 (R. und Religion); 8, 65 (rezipiertes); 2 und passim (römisches), 8 ff. (fälschlich als Einheit behandelt), 13 (soziale Gedanken).
Recht des Stärkeren 83.
Recht und Macht 83[135].
Rechte 2 (antike); 2 f. (orientalische); 58 ff. (indogermanische); 63[106]; 107 f.
Rechtsaltertümer 82[131].
Rechtsarchäologie s. Archäologie
Rechtsbuch, syr.-röm. 43; 55.
Rechtsdogmatik 9 f.; 10[19]; 30; 63[106]; 93; 106 ff.
Rechtserfahrung 64[106].
Rechtsgeschichte 6; 43 ff.; 60; vgl. 60[101a]; 73 ff. (ägyptische); 56[96], 58[98] (älteste röm., vgl. Frührechtsg.); 58 (altarische); 48 (altassyrische, vgl. babyl.-assyr.); 6, 49 (altsüdarabische); 1 ff., passim (antike); 34[56], 67[112] (arabische); 14 (äußere); 6, 46 ff., 60, 60[101a] (babylonisch-assyrische); 10, 63[106] (Begriff); 25 ff., 67 (byzantinische); 70[116] (deutsche); 3, 55 f. (etruskische); 14[23], 15, 58 ff., 60[101a], 64 (germanistische); 1[3], 2, 6, 51 ff., 60[101a], 67, 82[131], passim (griechische); 6, 50 ff., 67, 76, 82[131], 87 ff. (hellenistische); 6, 48, 55 f. (hethitische); 7, 59[98] (indische); 58 ff. (indogermanische); 14 (innere); 6, 49 (iranische); 7 (israelitische); 65 (italienische); 50 (jüdisch-talmudische); 59[98] (keltische); 14[23], 36[58], 42, 65, 73, 73[120] (kirchenrechtliche); 6 (kleinasiatische); 6 (mykenische); 43, 67, 67[112] (orientalische); 7, 45[75] (persische); 1 ff., 6, 82[131], passim (römische); 49 (sasanidische); 6, 43 (syrische); 5 f. (Teil der Kulturgeschichte).
Rechtshistorische Schule 93 f.
Rechtsidee, ihr Werden 56 f.
Rechtskontinuität 64[106]; 101; 102[162].
Rechtslehre, reine 94 f.
Rechtsphilosophie 9; 10[19]; 57; 63 f.; 91 ff.
Rechtspolitik 9; 93.
Rechtsquellen 14 ff.; vgl. Quellen; Recht; Rechtsgeschichte.
Rechtsschichten 11 ff.; 90[149].
Rechtsschulen, byzantinische 26 ff.; 26[46].
Rechtsschutzanspruch 100.
Rechtsvergleichung 4; 4[9]; 58 ff.; 62[103a]; 63[106]; passim.
Rechtsverkehr, internationaler 107.
Religion 4 (heidnische, nationale); 35[58], 57 f., 59 (R. und Recht); vgl. Christentum.
Renaissance 80[128b].
Republik, römische 11; 76.
Rezeption 65.
Rhetorik 103.
Rom als Idee 79.
Romanen 80[128b].
Romanistik 68.
Römisches Recht passim; v. Recht; Rechtsgeschichte; 68 f. (Prozeßrecht); 30 (weströmischer Einfluß aufs Mittelalter).

Salvius Julianus 31 f.
Savigny 11.
Savigny-Zeitschrift 17[29].
Schichten des Rechts 11 ff.; 90[149].

Digitized by Google

Schuld 61.
Seckel 64 f.
Sein und Sollen im Recht 94[154].
Sinaischolien 28.
Sklavenbehandlung 13[22].
Slawen 58.
Sowjetgesetzgebung 2[4]; 13.
Sowjetjurisprudenz 97[156].
Soziale Gedanken im röm. R. 13.
Sozialismus im Altertum 86 f.
Soziologische Arbeiten 87; 94[154].
Sparta 80[129].
Staat passim; 71 ff. (Interesse am antiken St.); 80 ff. (St. u. Individuum).
Staatsaltertümer 71; 82; 82[131].
Staatsbetrachtung, politisch-soziologische oder juristisch-formale 94[154].
Staatsbürgerliche Erziehung 82 f.
Staatsegoismus 84[135].
Staatsgefühl 78.
Staatsgeschichte s. Rechtsgeschichte.
Staatsgewalt 3 (römische); vgl. Imperium.
Staatsidee 80[128b].
Staatskunst 78.
Staatslehre 83 (griechische); s. Staatsbetrachtung.
Staatstheorie, griechische 80; 83 ff.
Staatspraxis, römische 80.
Staatsrecht 82, 82[131] (griechisches); 71 ff. (hellenistisch-römisches, Papyri); 11 f. (römische Perioden).
Staatsverwaltung 71 ff. (hellenistisch-römische).
„Substratvölker" 61.
Südeuropäischer Kulturkreis 7.
Summum ius 102 f.
Syrisch-römisches Rechtsbuch 43; 55.
Systematik 97.

Tagung der Rechtshistoriker 14[23].
Themis 15[24].
Theodosianus, Codex 21 (Ausgaben); 16 f. (Index).
Thesaurus Linguae Latinae 16.
Tipukeitos 22.

Ueberlieferung 7 f.; 8, 15 (frührechtsgeschichtliche); 8, 15 ff. (schriftliche); s. Archäologie.
Unger 108.
Unitarismus 81[130].
Universalismus 80[129].
Universalrechtsgeschichte 61; 63; 63[106].
Universitätsunterricht 41; 70[116]; 105 ff.
Unternehmensproblem 88[143].
Urkundenforschung 66 f.; 51[89] (Avroman); s. Papyrologie.
Usus modernus pandectarum 8 f.; vgl. Pandekten.

Verfassung s. Absolutismus; Aristokratie; Demokratie; Monarchie; Prinzipat; 11 (Formen der röm. Verf.); 64[106], 101, 102[162] (Kontinuität); 77 (röm. Verf.-Kämpfe).
Vocabularium 16 (iurispr. rom.); 17 (cod. Iust.).
Vorgeschichte s. Frühgesch.

Weimar 13.
Weltanschauung 10[19]; 92 f.; 94[154].
Weltbild 64[106] (einheitl. rechtl.)
Weltimperium 77.
Wieser, Friedrich Freiherr von 85 f.; 97[155]; 101.
Willenslehre 29[49] (byzant.); 57 (griech.).
Wirtschaft 86 ff.; 65 f. (mittelalt.); 89[146] (System).
Wörtersammlungen 15 ff.
Wortmonographien 19.

Zauberpapyri 60.
Zentralismus 81[130].
Zettelkataloge 16; 16[26]; 17[28]; 19.
Zivilprozeßrecht, modernes 106.
Zwölftafeln 55.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

LAW LIBRARY
University of Michigan
3 5112 102 202 860